Funktionen der Eigenkapitalpositionen im handelsrechtlichen Jahresabschluß

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(doctor rerum oeconomicarum)
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

von

Dipl.-Kfm.
MANFRED MALUCK
aus Königsberg/Pr.

Saarbrücken 1969

Funktionen der Eigenkapitalpositionen im handelsrechtlichen Jahresabschluß

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(doctor rerum oeconomicarum)
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

von

Dipl.-Kfm.
MANFRED MALUCK
aus Königsberg / Pr.

Saarbrücken 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 7. Juli 1969

Dekan: Prof. Dr. Hans Zacher

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang Stützel

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Otto Herbert Poensgen

G l i e d e r u n g

Seite

Erster Teil: Einleitung 1

A. Vorbemerkungen 1

B. Die Bilanz als Mittel zur Rechtsgestaltung 3

I. Die Bilanzzwecke und ihr Verhältnis zueinander 3

1. Bilanzzwecke 3

2. Kompatibilität von Bilanzzwecken 8

3. Ersatz der Bilanz durch andere Instrumente 12

II. Eigenkapitalpositionen als Operatoren zur Rechtsgestaltung 14

1. Vermögens- und Kapitalpositionen 14

2. Die hervorragende Stellung der Eigenkapitalpositionen 21

3. Eigenkapitalpositionen und Reinvermögen 24

a) Spielarten des Begriffs buchmäßiges Reinvermögen 25

b) Die Abhängigkeit der Funktionen von Eigenkapitalpositionen vom Reinvermögen 28

III. Funktionen, die die betriebswirtschaftliche Literatur den Eigenkapitalpositionen in den Handelsbilanzen zuordnet 33

1. Funktionen des Eigenkapitals 36

2. Funktionen einzelner Eigenkapitalpositionen 42

a) Funktionen des Grundkapitals 43

b) Funktionen von Rücklagen 46

Zweiter Teil: Funktionen von Eigenkapitalpositionen in den Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis 51

A. Funktionen des Eigenkapitals der Einzelfirma 51

B. Funktionen der Eigenkapitalpositionen bei Gesellschaftsverhältnissen 53

I. Ihrem absoluten Betrag nach quantifizierungsbedürftige Rechte und Pflichten 53

Seite

1.) Beträge zur Bestimmung von Rechtsfolgen zugunsten der Gläubiger 53

a) Beträge zur Bestimmung der Resthaftsumme 53

aa) Die Haftsumme 57

bb) Resthaftungsschmälernde Einlagen 62

cc) Resthaftungserhöhende Entnahmen 63

b) Beträge zur Bestimmung der Ausschüttungssperre 70

c) Beträge zur Bestimmung von Anzeigepflichten für das Geschäftsführungsorgan 73

d) Ergebnis 74

Exkurs: Funktion der Publizität der Handelsbilanz der Aktiengesellschaft 76

2.) Beträge zur Bestimmung von Rechtsfolgen zugunsten der Gesamtheit der Gesellschafter 80

Beträge zur Bestimmung der Resteinlageverpflichtung 80

a) Die Einlageverpflichtung 81

b) Rest-einlageverpflichtungsschmälernde Einlagen 87

c) Rest-einlageverpflichtungserhöhende Entnahmen 94

d) Ergebnis 97

3.) Beträge zur Abgrenzung von Verfügungskompetenzen zwischen verschiedenen Gesellschaftsorganen oder zwischen Gesellschafterversammlung und einzelnem Gesellschafter 97

II. Ihrem Verhältnis nach quantifizierungsbedürftige Rechte und Pflichten 113

1. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresüberschuß 116

2. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am zu entnehmenden oder auszuschüttenden Betrag 120

Seite

3. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresfehlbetrag 124

4. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am insgesamt nachzuschießenden Betrag 124

5. Zahlen zur Bestimmung des Anteils eines Ausscheidenden am Vermögen der Gesellschaft 125

6. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am Liquidationserlösüberschuß 129

7. Zahlen zur Bestimmung des Stimmgewichts 131

8. Ergebnis 132

Exkurs: Sind Änderungen der Zahl Reinvermögen aus Anlaß einer Währungsumstellung als Jahresüberschüsse (-fehlbeträge) zu behandeln? 135

C. Die Bedeutung der Bewertung für die Wahrnehmung der Funktionen von Eigenkapitalpositionen 145

I. Die Bewertung als Kompetenz zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen 145

II. Die Rechtsnatur der Vorschriften über die Bestimmung des Bilanzfeststellungsorgans 146

III. Der materielle Inhalt der Bewertungskompetenz und der Bewertungsmethodenkompetenz 148

Dritter Teil: Abschließende Überlegungen 153

Abkürzungsverzeichnis

In der Arbeit verwendete Abkürzungen werden hier nur aufgeführt, soweit sie nicht im Duden zu finden sind.

AktG	Aktiengesetz vom 30. Jan. 1937
Anh.	Anhang
Bd.	Band
BGH	Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Jahrgang, Seite)
GenG	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889
Ges.-Vers.	Gesellschafterversammlung
GK	Grundkapital
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892
in Verb. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
JW	Juristische Wochenschrift
AktG	Aktiengesetz, das am 1. Jan. 1966 in Kraft getreten ist
NJW	Neue juristische Wochenschrift, München und Berlin (Jahrgang, Seite)
RG	Entscheidung des Reichsgerichts (Jahrgang, Seite)
RL	Rücklage
RV	Reinvermögen
StuW	Steuer und Wirtschaft, Berlin, Göttingen und Heidelberg (Jahrgang Seite)
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Köln und Opladen (Jahrgang, Seite)

Erster Teil: Einleitung

A. Vorbemerkungen

Am 26. Juli 1965 war in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (Nr. 17, Seite 13) über die Absicht einer Aktiengesellschaft, ihr Grundkapital herabzusetzen und den Herabsetzungsbetrag in die Rücklagen einzustellen, folgendes zu lesen: "Eine Kapitalberichtigung nach unten hätte für die Luitpoldhütte zweifellos einige Vorteile. Sollte es eines Tages doch noch einmal zu einer Dividendenzahlung kommen, wäre ein niedrigeres Kapital naturgemäß leichter zu bedienen. Außerdem wäre es für das Unternehmen in der Phase des Strukturwandels eine Beruhigung, für alle Fälle über ein kräftiges Rücklagenpolster zu verfügen."

In der Ausgabe vom 15. April 1965 des Volkswirts (Seite 607) war zur Preiswürdigkeit der VEBA-Aktien folgende Bemerkung zu lesen: "Im Bundesschatzministerium macht man gar kein Hehl daraus, daß der innere Wert der VEBA-Aktie sehr viel höher veranschlagt wurde, als in dem niedrigen Emissionskurs für die jungen Aktien zum Ausdruck kommt. Allein die drei unmittelbaren VEBA-Beteiligungsgesellschaften - ... - verkörpern zusammen ein der VEBA zuzurechnendes Nominalkapital von 634 Mill. DM, während sie selbst als reine Dachgesellschaft nur 450 Mill. DM nominal aufzuweisen hat. Genaugenommen müßte also auf der einzelnen VEBA-Aktie nicht 100 DM eigenes Nominalkapital, sondern 140 DM Nennwert dieser Beteiligungsgesellschaften stehen. Von dieser Warte aus betrachtet, stellt sich der Ausgabekurs auch nicht auf 210, sondern nur auf 150 Prozent (210 : 140). Daß ein solcher Preis nicht zu hoch gegriffen wurde, sondern eher an der untersten Grenze des Bewertungsrahmens liegt, dürfte außer Zweifel stehen."

Am 12. Mai 1965 berichtete die Zeitschrift Der Spiegel (Nr. 20, Seite 38), daß der Vorstandsvorsitzer der Volks-

wagenwerk-AG, Nordhoff, auf einer Pressekonferenz geäußert habe, die Rücklagenpolster seines Unternehmens seien "immer noch unter dem internationalen Niveau." Weiter heißt es dazu an dem genannten Ort: "Tatsächlich sitzen die US-Autokonzerne und Nordhoff-Konkurrenten General Motors und Ford auf sehr viel umfangreicheren Reserven als das Volkswagenwerk. Das Verhältnis von Grundkapital zu sonstigem Eigenkapital betrug 1963 bei Ford 1 : 12, bei General Motors 1 : 8, 1964 bei VW nur 1 : 1,3."

Diese Beispiele mögen für eine Vielzahl ähnlich gearteter stehen. Uns überrascht an ihnen eines: Wie ist es möglich, daß Fachleute solchen Irrtümern unterliegen können? Eine Gesellschaft führt durch bloßen Beschluß für einen Teil des Bilanzpostens Grundkapital die Bezeichnung Rücklagen ein (siehe den zitierten Bericht über die Luitpoldhütte) - und schon verfügt sie über ein brauchbares Rücklagenpolster. Oder man rechnet eine Prozentzahl auf eine andere Basis um (siehe den Bericht über die VEBA-Aktien), die ebenso wie die erste irgendwie Bedeutung für Haftungsverhältnisse hat (Grundkapital), - und schon sieht man, daß eine Aktie billig ist.

Immerhin ist diesen Irrtümern eines gemeinsam: Sie beruhen alle auf einer Verwechslung wirtschaftlicher und rechtlicher Begriffe. Die Häufigkeit ihres Auftretens läßt jedoch aufmerken. Sollten möglicherweise Unklarheiten oder Fehler in der wissenschaftlichen Literatur Ursache oder doch Mitursache für solche Verwechslungen sein?

B. Die Bilanz als Mittel zur Rechtsgestaltung

I. Bilanzzwecke und ihr Verhältnis zueinander

1. Bilanzzwecke

Befragt man die Standardwerke der jüngeren deutschen betriebswirtschaftlichen Literatur über Handelsbilanzen, welchen Zwecken denn diese Zahlenzusammenstellungen dienen, die man gemeinhin als Handelsbilanzen bezeichnet, so wird man eine bemerkenswerte Fülle vorfinden: Kontrolle der Betriebsgebarung, Rechenschaftslegung, Betriebsvergleich, Erleichterung des ökonomischen Denkens, Betriebs- und Kapitaldisposition, Wirtschaftsübersicht, Wirtschaftsergebnisfeststellung, Wirtschaftsüberwachung, Ermittlung des Erfolgs und Nachweis der Kapitalerhaltung, Feststellung des Vermögens und Darstellung des Vermögensaufbaues (Vermögensstruktur), Kennzeichnung des Kapitalaufbaues (Kapitalstruktur), Darlegung der Investitionen und ihrer Finanzierung, Ausweis der Liquiditätslage, Ermittlung des ausschüttbaren sowie des steuerpflichtigen Gewinnes usw.[1)]

Diese ungeordnete Aufzählung läßt jedoch zunächst mehr Zwecke vermuten als nach einer kritischen Durchsicht verbleiben.

"Kontrolle der Betriebsgebarung", "Ermittlung einer Übersicht über das Wirtschaften", "Wirtschaftsergebnisfeststellung" - all das läßt sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammenfassen, nämlich einen Beurteilungsmaßstab für den Erfolg der Tätigkeit des Unternehmers in der abgelaufenen Periode zu geben. Der Wert, über einen geeigneten Maßstab dieser

---

1) Vgl. Heinen, E., Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960, Seite 16 bis 19; le Coutre, W., Grundzüge der Bilanzkunde, Wolfenbüttel 1949, 4. Aufl., Seite 21 ff; Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, Köln und Opladen 1956, 12. Aufl. Seite 36 bis 40 ; Schmidt, Fr., Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden 1928, 3. Aufl., Vorwort.

Art zu verfügen, d.h. Informationen zu haben, besteht darin, daß Schlüsse auf den Ausgang künftigen Tuns oder Unterlassens gezogen werden können. Kontrollbilanzen bilden daher eine Sammlung von Informationen zur Erleichterung der unternehmerischen Disposition. Unter diesem Gesichtspunkt wird es verständlich, daß auch zwischen dem Zweck der Kontrolle der Betriebsgebarung und beispielsweise dem Zweck der Erleichterung der Betriebs- und Kapitaldisposition kein Gegensatz mehr besteht.[1] Das heißt aber gleichzeitig, es war die Absicht fast aller Autoren, die von der betriebswirtschaftlichen Lehrtradition als repräsentative Bilanztheoretiker bezeichnet werden (Schmalenbach, Walb, Kosiol, Schmidt, Sommerfeld, le Coutre), Regeln für die Aufstellung von Dispositionsbilanzen zu geben, also für Rechenwerke, deren Zweck darin besteht, Informationen zur Erleichterung der unternehmerischen Disposition zu vermitteln.[2]

Nun finden sich allerdings in der Literatur noch Zwecke, die sich nicht der Dispositionshilfe unterordnen lassen. Wenn eine Bilanz zur Rechenschaftslegung oder zur Ermittlung des steuerpflichtigen oder ausschüttbaren Gewinnes geeignet sein soll, so geht es dabei sicher nicht in erster Linie um Informationen zur Disposition. Vielmehr ist in diesen Fällen die Bilanz ein Instrument zur Bestimmung des Umfanges von Rechten und Pflichten.

---

1) Engels, W., Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962, schreibt Seite 183: "Unternehmenskontrolle und Prognoseeignung sind Zielsetzungen, deren jede um so vollkommener erreicht wird, je vollständiger die andere verwirklicht ist."

2) Die Frage, warum die Bilanztheoretiker bei gleichen Zielsetzungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind, interessiert in dieser Arbeit nicht.

So können wir zunächst zwei Klassen von Bilanzen unterscheiden, nämlich

- Bilanzen zum Zwecke der Sammlung von Informationen für eine möglichst rationelle unternehmerische Disposition und
- Bilanzen zum Zwecke der Bestimmung des Umfanges von Rechten und Pflichten.

Bilanzen zum Zwecke der Bestimmung des Umfangs von Rechten und Pflichten können in solche eingeteilt werden, die der Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen dienen (Steuerbilanzen), und solche, die unter dem Begriff Handelsbilanzen zusammengefaßt werden.

Gegenstand unserer Untersuchung sind Eigenkapitalpositionen in Handelsbilanzen. Bleiben wir aber zunächst noch bei den Handelsbilanzen.

Der Rechtsgrund für die Erstellung von Handelsbilanzen kann sowohl zwingendes Gesetz als auch ein privatrechtlicher Vertrag sein. Diese verschiedenen Quellen für Bilanzierungsregeln legen die Vermutung nahe, daß doch recht unterschiedliche Zwecke mit diesem Rechenwerk erfüllt werden sollen. Flechtheim[1] zog daraus unseres Wissens als erster die alle Erörterungen über Handelsbilanzen erheblich erleichternde Konsequenz, daß wir es nicht mit einer, sondern häufig mit zwei Handelsbilanzen zu tun haben, die lediglich nach der bestehenden Übung regelmäßig in einem Rechenwerk zusammenfallen[2], und zwar einmal mit der

- auf zwingenden Vorschriften beruhenden Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft[3] (§§ 39 ff HGB[4] mit Sondervor-

---

1) Überraschenderweise wird dieser Erkenntnis Flechtheims in der Literatur nur wenig Rechnung getragen.

2) Vgl. Düringer-Hachenberg, Das Handelsgesetzbuch, Mannheim, Berlin. Leipzig 1930, § 38 Anm. 1 a bis 8 b.

3) Die Buchführung kraft Kaufmannseigenschaft wird in der Literatur durchgehend als öffentlich-rechtliche Buchführung bezeichnet. Um jedoch Verwechselungen mit dem Charakter von Normen des öffentlichen Rechts zu vermeiden, scheint

schriften für die AG (§§ 148 ff AktG; die GmbH (§§ 41 ff GmbHG) und die Genossenschaft (§§ 33 ff GenG)) und zum anderen mit der

- auf privatrechtlichen Verträgen oder dispositiven Vorschriften gestützten Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis (§§ 713, 27 Abs. III, 666 und 259 BGB[1]) mit Sondervorschriften für die OHG (§§ 120 bis 122 HGB), die KG (§§ 167 bis 169 HGB), die stille Gesellschaft (§ 337 HGB) und die Genossenschaft (§ 19 GenG)).

Zur Erstellung von Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft ist jeder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches verpflichtet, sofern er nicht unter die Gruppe der Minderkaufleute (§ 4 HGB) fällt (§ 38 HGB). Über den rechtspolitischen Zweck dieser Vorschrift ist viel gestritten worden[2], nicht zuletzt deshalb, weil eine Verletzung dieser Verpflichtung nur in besonderen Fällen sanktioniert ist (Nachteile beweisrechtlicher Art, wenn die Bücher in eigenen Angelegenheiten im Prozeß vorgelegt werden müssen, sowie Nachteile im Konkurs). Die Frage ist jedoch zu komplex, als daß sie hier

---

Fortsetzung der Fußnote von Seite 5: es uns angängig, einen anderen Ausdruck zu verwenden.

4) In § 39 HGB heißt es: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.
Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; ...

1) Auf Gesellschaften mit gesellschaftsrechtlichem Charakter (das sind vor allem die Personengesellschaften) finden subsidiär die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung (§§ 705 bis 740 BGB), auf Gesellschaften mit Vereinscharakter, wie die Aktiengesellschaft sind subsidiär die Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 21 bis 79 BGB) anzuwenden. Sowohl im Gesellschaftsrecht (§ 713 BGB) als auch im Vereinsrecht (§ 27 Abs. III BGB) findet sich der Hinweis auf die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB. In § 666 BGB heißt es nun: "Der Beauftragte ist ver-

mit der notwendigen Sorgfalt erörtert werden könnte. Ist man der Meinung, es sei Aufgabe des Staates, mündige Personen vor Nachteilen zu schützen, die ihnen aus einem Mangel an geordneten Aufzeichnungen über ihre geschäftliche Lage selbst erwachsen können, so kann der Zweck der Bilanzierungsvorschriften auch im Schutz des Kaufmanns selbst gesehen werden. Glaubt man jedoch, der mündige Staatsbürger müsse selbst wissen, was für ihn vorteilhaft sei, so bleibt als wichtigster möglicher Zweck der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der Schutz der Gläubiger sowie die im Interesse der Rechtspflege und damit des Wirtschaftsverkehrs liegende Erstellung beweiskräftiger Urkunden.[1)]

Fortsetzung der Fußnote von Seite 6: pflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen." § 259 BGB gibt dazu noch eine Erläuterung: "Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen."

2) Vgl. Ballerstedt, K., Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht in Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Würzburg 1963, Seite 121; Barth, K., Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts, Bd. I, Handelsrechtlich, Stuttgart 1953, insbesondere Seite 266 ff; Heises Handelsrecht, Frankfurt am Main 1958, Seite 92 ff; Passow, R., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmen, Leipzig und Berlin 1918, Seite 81 bis 89; Schmalenbach, E., Über das allgemeine Bilanzrecht, ZfhF 1916/17, Seite 1 bis 52, insbesondere Seite 9 ff; RG in JW 1903, Seite 421 zitiert bei Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch von 1897, Bd. I, 1. Hälfte, Berlin und Leipzig 1921, § 38.

1) Vgl. Stützel, W., Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, ZfB Nr. 12, 1966, Seite 786.

Die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis beruht entweder auf Gesetz oder Vertrag. Sie steht neben der kraft Kaufmannseigenschaft und bezweckt die Abrechnung über die in der abgelaufenen Periode eingetretenen vermögensrechtlichen Änderungen unter den Anteilseignern sowie die Rechenschaftslegung (= Information über den Gang der Abrechnung). Die Verpflichtung zur Aufstellung von Bilanzen kraft Privatrechtsverhältnis stützt sich bei Gesellschaftsverhältnissen auf die §§ 713, 27 Abs. III in Verbindung mit §§ 666 und 259 BGB. Der Inhalt dieser Pflicht bestimmt sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. Trifft dieser keine besondere Bestimmung, so gelten für die vermögensrechtlichen Änderungen (= Abrechnung) die dispositiven gesetzlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts. Der Inhalt des über das Abrechnungsergebnis hinausgehenden Informationsrechts (= Rechenschaftslegung) ist dagegen in diesem Fall durch die Gliederungsvorschriften der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft umrissen.[1)]

Wird der Verpflichtung zur Erstellung der vertragsmäßigen Bilanz nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so unterliegen diese Zuwiderhandlungen den privatrechtlichen Sanktionen der Leistungsstörung gegenseitiger Verträge. Es besteht also ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder ein Klagerecht auf Erfüllung, desweiteren das Recht der Abberufung oder Entlassung des Verwalters (§ 712 BGB in Verb. m. den §§ 713, 666 und 259 BGB; §§ 84 Abs. III und 93 Abs. II AktG; §§ 38 Abs. I und II und 43 Abs. II GmbHG; sowie die §§ 24 Abs. III und 34 Abs. II GenG).

2. Kompatibilität von Bilanzzwecken

Kehren wir noch einmal zu unserer Haupteinteilung der Bilanzen nach Zwecken in Dispositionsbilanzen und Bilanzen zur Rechtsgestaltung zurück. Häufig gehen anerkannte Autoren da-

---

1) Näheres dazu unten Seite 23

von aus, daß die Zwecke der Rechtsgestaltung und der Dispositionshilfe kompatibel seien, daß also ein und dasselbe Rechenwerk beiden Zwecken dienen kann. Besonders deutlich kommt die Auffassung von der Kompatibilität der genannten Bilanzzwecke bei Schmalenbach, Kosiol und le Coutre zum Ausdruck.

Das scheint uns jedoch zum mindesten bei der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung über Rechtsgestaltungsbilanzen nicht haltbar. Beispielsweise gilt für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft das Vorsichtsprinzip. Wir können zwar an dieser Stelle noch nicht beurteilen, ob vorsichtige Bewertung für Bilanzen zur Rechtsgestaltung sinnvoll oder notwendig ist, wenn sie auch für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft, soweit sie dem Gläubigerschutz dient, durchaus plausibel ist. Nicht zu bestreiten dagegen ist, daß vorsichtige Bewertung für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft rechtsverbindlich ist. In Übereinstimmung damit fordern auch alle Bilanztheoretiker in ihren Bilanzlehren eine vorsichtige Bewertung.

Verträgt sich aber eine vorsichtige Bewertung auch mit einer Dispositionsbilanz? Zweck der Bewertung in der Dispositionsbilanz ist, Informationen zu erhalten. Vorsichtige Bewertung heißt daher bei ihr vorsichtige Informationen. Sicher ist es richtig, vorsichtig zu disponieren. Welchen Sinn soll aber eine vorsichtige Information haben? Eine vorsichtige Information kann nur eine schlechtere sein als eine richtige oder doch möglichst richtige.[1)]

Infolgedessen müssen wir sagen: Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung sowie nach den für die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis üblicherweise bestehenden Bestim-

---

1) Vgl. Engels a.a.O., S. 203

mungen sind Bilanzen zur Rechtsgestaltung und Dispositionsbilanzen nicht kompatibel. Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, wie weit sie ihren Zwecksetzungen entsprechend angenähert werden könnten. Obwohl das Problem der Kompatibilität von Rechtsgestaltungsbilanzen und Dispositionsbilanzen in der Literatur noch nie eingehend erörtert worden ist, finden sich bemerkenswerterweise Hinweise auf Unterschiede, die sicher auch bei äußerster Annäherung nicht zu überwinden sind. Bereits Schmalenbach deutet nämlich darauf hin, daß der Unterschied zwischen Bilanzen zur Rechtsgestaltung und Dispositionsbilanzen vor allem darin bestünde, daß erstere unbedingt von Willkür und Unsicherheit frei zu halten seien.[1] Bilanzen zur Rechtsgestaltung müssen also vor allem eindeutig, d.h. justiziabel sein. Dispositionsbilanzen können dagegen auf jede Standardisierung verzichten.

Immerhin ist auffallend, daß Juristen zur Begründung ihrer Auffassungen über die Auslegung von Bilanzen zur Rechtsgestaltung sich gerne der Argumente von Betriebswirten bedienen, die diese in ihren Erläuterungen von Dispositionsbilanzen anführen, und umgekehrt Betriebswirte sich zur Beschreibung wirtschaftlich relevanter Tatbestände auf bilanzrechtliche Begriffe stützen. Dabei kann es sich nicht nur um einen historischen Zufall handeln. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß Rechtsgestaltung mit Hilfe einer Bilanz ebensosehr ein betriebswirtschaftliches wie ein rechtliches Problem ist. Soweit beispielsweise die dispositiven Vorschriften zur Bestimmung des Umfangs von Rechten und Pflichten als Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag an Bilanzen anknüpfen (das trifft also für alle Rechtsverhältnisse zu, die durch die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis geregelt werden), kann das nur sinnvoll sein, als anzunehmen ist, daß die Vertragspartner (Gesellschafter) bei vernünftiger Abwägung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu Vereinbarungen etwa gleichen Inhalts gekommen wären.

---

1) Vgl. Schmalenbach a.a.O., S. 38

Wenn Gesellschafter beispielsweise von sich aus das Entnahmerecht pro Periode begrenzen, so müssen sie damit ganz bestimmte wirtschaftliche Zielsetzungen verbinden. Möglicherweise befürchten sie, daß ohne eine solche Begrenzung der Strom der Zahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter zwar für eine kurze Zeit hoch wäre, dafür jedoch um so rascher versiegen würde. Sie werden daher nach einer geeigneten Regelung suchen.

Ziel der gesellschaftsvertraglichen Bestimmung über die Begrenzung des Entnahmerechts kann eine Maximierung des Barwerts aller künftigen Zahlungen (Leistungen) der Gesellschaft an die Gesellschafter sein - vielleicht unter der Nebenbedingung eines Mindestentnahmerechts pro Periode, etwa weil die Gesellschafter darauf angewiesen sind, von ihren Entnahmen zu leben.

Nun ist es allerdings - wegen der Ungewißheit künftiger Ereignisse - schwierig, eine Regelung zu finden, die der genannten Forderung gerecht wird. Die Partner werden deshalb nach mehr oder weniger guten Indizien suchen, also beispielsweise wechselseitig ein Entnahmerecht erst zugestehen, wenn eine von ihnen bestimmte Mindestproduktionskraft (Mindestkapazität) oder eine als konstant angesehene Produktionskraft als gesichert gilt. Soll das über eine lange Periode erreicht werden, so ist es unvermeidbar, Veränderungen von Marktgegebenheiten zu berücksichtigen; denn nur dadurch wird es gelingen, sich an eine Maximierung des Barwerts aller Zahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter heranzutasten. Ein solches Rechenwerk aber ist die Bilanz.

3. Ersatz der Bilanz durch andere Instrumente

Die Tatsache, daß die Bilanz für die Bestimmung des Umfangs von Rechten und Pflichten insbesondere bei Gesellschaftsverhältnissen eine so überragende Bedeutung hat, läßt die Frage aufkommen, ob sie das einzig sinnvolle Mittel ist, mit dessen Hilfe die gewollten Zwecke erreicht werden können.

Nur in ganz seltenen Fällen sind quantifizierungsbedürftige Vermögensrechte beispielsweise eines OHG-Gesellschafters bei einem Gesellschafter einer anderen Gesellschaftsform so gestaltet, daß weder eine Bilanz noch ein Gesellschaftsvertrag vonnöten ist. So etwa der der Abfindung eines OHG-Gesellschafters entsprechende Vorgang bei einem Aktionär, wenn letzterer durch Abtreten seiner Anteile an einen Dritten aus der Gesellschaft ausscheidet. Falls ein Aktionär aus seiner Gesellschaft ausscheidet, muß die Gesellschaft dafür keine Bilanz aufstellen. Seinem Abfindungsguthaben entspricht der am Veräußerungstage gezahlte Börsenkurs für seinen Anteil. Aber solche Regelungen sind Ausnahmen und sie interessieren unter der eben aufgeworfenen Frage nicht.

Zu überlegen wäre lediglich, ob ohne Änderung der wirtschaftlichen Zielsetzung von Gesellschaftern, d.h. ohne Änderung des materiell angestrebten Inhalts etwa - um bei unserem Beispiel zu bleiben - das Entnahmerecht auch unabhängig von einer Bilanz geregelt werden könnte.

Diese Frage ist zur Zeit deshalb besonders aktuell, weil neuerdings[1)] der Ersatz der Dispositionsbilanz durch ein anderes Rechenwerk vorgeschlagen wird. Es drängt sich daher die Frage auf, ob die an Stelle von Dispositionsbilanzen vorgeschlagenen Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen auch

---

1) Vgl. z.B. Busse von Colbe, Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen. Vortrag, gehalten auf der wissenschaftlichen Tagung des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. 1965 in Köln, Unveröffentlichtes Manuskript.

zur Rechtsgestaltung geeignet sind. Sie ausführlich zu untersuchen, würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir müssen uns deshalb auf die Äußerung von Vermutungen beschränken.

Wenn die Berücksichtigung der Veränderung von Marktgegebenheiten für sinnvolle wirtschaftliche Zielsetzungen zur Regelung von Rechtsverhältnissen von Bedeutung ist - was wir glauben -, dann müßte auch eine Bilanz als Hilfe zur Rechtsgestaltung besser geeignet sein als Einzahlungs-Auszahlungs-Rechnungen. Denn eine Bilanz kann Änderungen am Markt bis zum Tage der Aufstellung berücksichtigen, Einzahlungs-Auszahlungs-Rechnungen dagegen bilden immer einmalige historische Werte ab. Ereignisse, die nach der Zahlung eintreten, aber zum Zeitpunkt einer rechtserheblichen Zusammenstellung bereits bekannt sind, können von einer Regelung, die an Zahlungs-Ströme anknüpft, nicht mehr erfaßt werden. Diese Überlegung spricht sehr zugunsten einer Bilanz als Hilfsmittel zur Rechtsgestaltung.

Gegen eine Bilanz als Hilfsmittel zur Rechtsgestaltung wäre anzuführen, daß die anzusetzenden Zahlen nicht mehr so eindeutig sind. Eine einfache Standardisierung ist mit einer Bilanz, deren Bestände das Ergebnis der Verrechnung von Aufwands- und Ertragsströmen sind, nicht zu erreichen.

Die Frage scheint uns deshalb zu sein, ob es sinnvoll ist, Standardisierung so weit zu fordern, daß zwar in jedem Fall ein sehr justiziables Hilfsmittel Rechtsverhältnisse regelt, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Weise, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Vertragspartner kaum gerecht werden kann, oder ob unter Verzicht auf eine Justiziabilität innerhalb gewisser Grenzen Regeln gegeben werden sollen, die immerhin in jedem Fall ein zielgerechtes Vorgehen nach dem jeweiligen Stand der Informationen erlauben. Wir würden die zweite Möglichkeit der ersteren vorziehen.

Unsere Arbeit sehen wir jedoch nicht darin, zu untersuchen, wie zweckmäßigerweise Hilfsmittel zur Rechtsgestaltung de lege ferenda aussehen sollen, sondern vielmehr darin, in welcher Weise de lege lata die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis dazu ausgestaltet wurden. Nur soweit sich daraus unmittelbar ergibt, wie auch mit einfacheren Regelungen Gleiches oder Zweckgerechteres erreicht werden kann, soll darauf in dieser Arbeit hingewiesen werden.

II. Eigenkapitalpositionen als Operatoren zur Rechtsgestaltung

1. Vermögens- und Kapitalpositionen

Wenn Funktionen von Eigenkapitalpositionen untersucht werden sollen, so werden damit gleichzeitig Funktionen der Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis behandelt. Denn Funktionen dieser Bilanzen müssen Funktionen sein, die den Zahlen zukommen, die diese Bilanzen bilden. Diese Zahlen sind das jeweilige Zwischenergebnis, der Saldo, einer über einen bestimmten Inhalt fortzuschreibenden Rechnung in Kontenform.

Die Funktionen der Handelsbilanzen (Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis) scheinen also Funktionen der Salden von Konten zu sein, die beim Abschluß ins Bilanzkonto übernommen werden. Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf solche Salden, künftig auch Positionen genannt.

Unter diesen Positionen lassen sich ihrer rechtlichen Bedeutung nach zwei Gruppen unterscheiden. Wir wollen uns das an einzelnen Beispielen veranschaulichen.

Bei einem Zielverkauf erwirbt ein Unternehmen eine über einen bestimmten Nominalbetrag lautende Forderung. Nach der herrschenden Konvention wird sie erst gebucht, wenn und soweit die Gegenleistung (z.B. Waren) erbracht worden ist, und zwar in der laufenden Rechnung des Kontos "Forderungen" mit dem Nominalbetrag. Die Buchung zum Nominalbetrag ist erforderlich, damit die Buchhaltung der Anforderung einer sauberen Einnahme-Ausgabe-Rechnung Genüge leistet. Mit welcher Zahl diese Forderung allerdings in der Bilanz angesetzt wird, ist eine ganz andere Frage. Wir wollen sie hier nicht erörtern, sondern nur überlegen, welche Folgen unterschiedliche Ansätze einer Forderung in den Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis haben.

Weder die Beträge, mit denen Forderungen in der laufenden Buchhaltung verzeichnet, noch die Beträge, mit denen Forderungen in die Bilanz aufgenommen werden, stellen anspruchsbegründende Tatsachen dar.[1)]

Infolgedessen kann ein vom Nominalbetrag abweichender Bilanzansatz nichts an der Höhe des Anspruchs an den Schuldner ändern. Auch an den Rechtsverhältnissen eines Bilanzierenden im Hinblick auf einen Gegenstand des Anlagevermögens ändert sich nichts, wenn er nachträglich mit einer anderen Zahl in der Bilanz angesetzt wird, als dies ursprünglich geschehen sollte.

Demgegenüber steht z.B. die Verpflichtung zur Bilanzierung der Zahl Grundkapital in der Höhe, in der sie im zugrunde liegenden Kausalakt (Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintrag) festgesetzt worden ist. Sie ist nur zu erklären, wenn der Höhe dieser einzelnen Zahl unmittelbar rechtliche Relevanz zukommt.

---

1) Vgl. Fischer, R., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, Leipzig 1905/08, Seite 160.

Es scheint also eine Gruppe von Beträgen in der Bilanz zu geben, deren zahlenmäßige Änderung nicht die Rechtsverhältnisse jener Gegenstände berührt, deren Name der Betrag führt. Die Änderung dieser Beträge bewirkt lediglich, daß der aus diesen Beträgen gebildete Saldo beeinflußt wird. Gegenstände, die unter solchen Positionen erfaßt werden, bezeichnen wir als Vermögensteile[1)], die betreffenden Positionen als Vermögensposten, den Saldo aller Vermögensposten als Reinvermögen. Wir können also sagen: Wird ein Vermögensgegenstand (Forderung, Schuld, Ware usw.) in der Bilanz mit 1 000,-- DM an Stelle von 1 500,-- DM angesetzt, so ändern sich zwei Zahlen, nämlich die dem betreffenden Vermögensgegenstand zugeordnete Zahl (um 500,-- DM) als auch die Zahl Reinvermögen (um 500,-- DM). Die Änderung der Zahl für einen Vermögensgegenstand ist jedoch ohne Rechtswirkung. Infolgedessen kann dieser Vorgang rechtlich nur noch dann von Bedeutung sein, falls die dadurch bedingte Änderung der Zahl für das Reinvermögen um 500,-- DM Rechtsfolgen auslöst.

Neben diesen Vermögensposten muß es noch eine Reihe von Positionen geben - wie die Zahl "Grundkapital" vermuten läßt -, deren Änderung u n m i t t e l b a r Rechtswirkungen hat. Das kann zwar nicht heißen, daß diesen Zahlen in der Bilanz konstitutive, also rechtsbegründende Wirkung zukomme, anders ausgedrückt, daß allein schon wegen der Änderung der in Tinte oder Druckerschwärze aufgeschriebenen Zahl sich die Rechtslage ändere - in dieser Hinsicht besteht also kein Unterschied zu den Vermögensposten -, sondern vielmehr, daß es Funktion dieser Zahlen sei, die geänderte Rechtslage widerzuspiegeln, d.h. nicht über den "Wert", sondern über den "Umfang" und "Inhalt" von Rechtsverhältnissen Auskunft zu geben, sogar noch mehr, den Um-

---

1) Schulden sind also in unserer Terminologie "Vermögensteile", "Minuspositionen".

fang von Rechtsverhältnissen festzulegen, zu bestimmen. Positionen dieser Art wollen wir als Eigenkapitalpositionen bezeichnen.

Ehe wir jedoch Folgerungen aus dieser Einteilung ziehen, wollen wir noch an einigen schwierigen Fällen eine Präzisierung der Abgrenzung vornehmen.

Angenommen, zwischen A und B bestehen Kontokorrentbeziehungen. A hat zu diesem Zweck dem B ein Limit eingeräumt, dem B also vertraglich Kredit bis zu einer bestimmten Höhe zugesagt. Solange keine Partei geleistet hat, stellt dieses Limit die Verpflichtung zur Leistung auf Abruf der Gegenpartei dar. Diese Verpflichtung wird aber nie auf Kontokorrentkonto gebucht, gebucht wird lediglich, was eine Partei geleistet hat. Diese Leistungen werden stets zum Nominalbetrag in das Konto übernommen. Ein Saldo dieser Nominalbeträge stellt demnach sicher den Überschuß der Leistungen einer Partei über die der anderen dar, sofern keine vom Nominalbetrag abweichende Bewertung vorgenommen wurde. Die Bewertung muß in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft dann von der Differenz der Nominalbeträge abweichen, wenn für den Buchungspflichtigen ein Soll-Saldo entsteht und beim Schuldner Umstände eingetreten sind, die eine vollständige Erfüllung der Nominalverpflichtung unglaubwürdig erscheinen lassen. Wurde jedoch aus diesem Grunde eine Bewertung notwendig, so stellt der Saldo des Kontos nicht mehr gleichzeitig den Umfang der Ausgleichsverpflichtungen dar, wenn die Wertkorrektur durch eine direkte Abschreibung erfolgte. In der Bilanz geht bei direkter Abschreibung auch bei Kontokorrentverhältnissen nie der Umfang der Leistungsverpflichtung ein, sondern immer die Wertäquivalenz.[1] Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß dann, wenn eine vom

---

1) Vgl. Fischer, R., a.a.O., Seite 160 und 162.

Nominalbetrag abweichende Bewertung nicht erforderlich ist, der in die Bilanz übernommene Saldo auch gleichzeitig den Umfang der Verpflichtungen der Gegenpartei darstellt. Diese Verpflichtung wird aber auf diese Weise nicht Gegenstand der Bilanzierung.

Werden dagegen Wertkorrekturen indirekt vorgenommen, so bleibt der Nominalbetrag für den Bilanzsaldo des Kontos immer erhalten. Das bedingt allerdings, daß regelmäßig noch eine weitere Zahl in den Bilanzzusammenhang eingeht, nämlich die der Wertberichtigung. Für den Bilanzzusammenhang kann daher nicht der Nominalbetrag von Bedeutung sein, sondern nur die Differenz zwischen Nominalbetrag und der zugehörigen Wertberichtigung, also wieder die Wertäquivalenz.[1)]

Zum gleichen Ergebnis führen die Überlegungen bei Bankeinlagen. Auch für sie gilt: Nicht die Verpflichtung, sondern der Wert geht in den Bilanzzusammenhang ein. Denn sollte es vorkommen, daß Einlagen gegenüber der Marktlage für längere Zeit beachtlich überverzinslich sind - was wegen ihrer Kurzfristigkeit, insbesondere bei Sichteinlagen, sowie der häufigen Vereinbarung von Zinsgleitklauseln sicher praktisch kaum relevant werden dürfte -, so sind Einlageverpflichtungen von der Bank (in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft) entsprechend höher einzusetzen.

Der Grundsatz, daß sie selbst bei extremer Unterverzinslichkeit nicht unter dem Nominalwert bilanziert werden dürfen, wird nicht durch die Absicht motiviert, den Buchführungspflichtigen zur Bilanzierung von Verpflichtungen (für den Bilanzzusammenhang) anzuhalten, sondern ist - ebenso wie der Zwang zur Bilanzierung des Nominalbetrags überverzinslicher Forderungen - Ausfluß eines Vorsichtsprinzips.

---

1) Es bleibt die Frage, warum überhaupt indirekt abgeschrieben wird; vgl. dazu unten Seite 21 ff über die Bedeutung der Vermögensposten für die Rechenschaftslegung.

Demgegenüber steht beispielsweise die oben bereits erwähnte Zahl Grundkapital. Sie geht immer zu dem Betrag in den Bilanzzusammenhang ein, der im zugrunde liegenden Kausalvertrag vereinbart worden ist. Ein anderer Betrag als der "Nennbetrag" ist für diese Zahl gar nicht denkbar.[1)]

Soweit also für Vermögensteile in der Bilanz Beträge erscheinen, die Ansprüche oder Verpflichtungen unmittelbar abbilden, haben sie keine Bedeutung für den Bilanzzusammenhang. Oder allgemeiner ausgedrückt: Bei Vermögensteilen gibt es immer Rechtspositionen (Umfang der bestehenden Geldforderung zum Unterschied von ihrem Wert, Eigentum an einer Sache zum Unterschied von ihrem Wert), über die jene Zahlen, die für den Bilanzzusammenhang von Bedeutung sind, nichts aussagen sollen.

Für Eigenkapitalpositionen hingegen sind andere als jene Rechtspositionen, deren Umfang in den Bilanzzahlen selbst zum Ausdruck kommen soll, nicht denkbar.

Die Frage bleibt, welche Rechtspositionen die Vermögensposten eigentlich berühren. Da die Summe der den Vermögensteilen zugeordneten Zahlen die Summe der den Eigenkapitalpositionen zugeordneten Zahlen bestimmt, müssen die Zahlen für Vermögensteile Rechtspositionen betreffen, die mit dem Namen der Eigenkapitalpositionen bezeichnet werden.

Der Beschluß zum Ansatz eines bestimmten Wertes für ein Vermögensobjekt durch die dazu befugte Instanz konstituiert also Rechtsverhältnisse, die in den Eigenkapitalpositionen zum Ausdruck kommen. Ist beispielsweise das Entnahmerecht an die Änderung des Reinvermögens geknüpft, so bewirkt ein Beschluß, nach dem Wertpapiere an Stelle von 5 000,-- DM nur mit 4 000,-- DM zu bewerten sind, eine Ver-

---

1) Insofern ist es pleonastisch, vom "Nenn"-Betrag des Grundkapitals zu sprechen, wie z.B. der Gesetzgeber in § 156 AktG.

ringerung des zur Entnahme freigegebenen Betrags. Ebenso konstituieren Beschlüsse, die unmittelbar die Änderung von Eigenkapitalpositionen betreffen, Rechtsverhältnisse, sofern zwingende Vorschriften nicht weitere Erfordernisse aufstellen (beispielsweise Eintragung ins Handelsregister).

Diese Beschlüsse werden in der Bilanz abgebildet. Rechtswirkungen aus unrichtiger Eintragung in dieses Rechenwerk interessieren in dieser Arbeit nicht. Vielmehr wird immer davon ausgegangen, daß alle Beschlüsse, also auch rechtswidrige, so wiedergegeben werden, wie sie gefaßt sind.

Funktion aller Zahlen in den Handelsbilanzen ist also, Rechtsfolgen zu bestimmen, die aus den Eigenkapitalpositionen abzulesen sind. Eigenkapitalposten unterscheiden sich von Vermögensposten aber immer darin, daß für sie andere Rechtspositionen als jene, die sie abbilden, gar nicht denkbar sind.

Kontokorrentkonten oder Bankdepositen sind nach unserer Einteilung als Vermögensposten anzusehen, da in den Bilanzzusammenhang die Wertäquivalenz eingeht und nicht Ansprüche oder Verpflichtungen. Infolgedessen muß auch die Position "Ausstehende Einlagen" als Vermögensposten behandelt werden, soweit dafür Bilanzierungspflicht besteht; denn in der Literatur wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß ausstehende Einlagen zu bewerten sind.[1] Das heißt für den

---

1) Vgl. Gadow-Heinichen, Großkommentar zum Aktiengesetz, § 131 Anm. 2; Godin-Wilhelmi, Kommentar zum Aktiengesetz, § 131 Anm. 4; Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1954, Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital, Düsseldorf 1954, Seite 400, insbesondere 401; Schmaltz, Sandig, Forster, Formblätter für den Jahresabschluß 1955, Seite 2; Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, § 131 Anm. 19; Teichmann-Köhler, Kommentar zum Aktiengesetz, § 131 Anm. 2.

Bilanzzusammenhang ist eine andere Zahl von Bedeutung als jene, die den Umfang der Verpflichtungen des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrag angibt, soweit sie noch nicht erfüllt sind.[1)]

Nach unseren bisherigen Überlegungen haben Vermögenspositionen in der Bilanz nur Bedeutung für Rechtspositionen, die in den Eigenkapitalpositionen zum Ausdruck kommen.

2. Die hervorragende Stellung der Eigenkapitalpositionen

Bei dem im obigen Abschnitt erarbeiteten Zwischenergebnis wollen wir uns noch etwas aufhalten. Wenn die Vermögensposten wirklich keine andere Funktion für die Handelsbilanzen haben als jene, Einfluß auf die Höhe der Eigenkapitalpositionen zu nehmen, so heißt das, alle Funktionen dieser Bilanzen können allein durch die Eigenkapitalposten wahrgenommen werden. Die Vermögensposten bilden nur noch das Bindeglied zur Errechnung der Eigenkapitalposten.

Demgegenüber steht aber die praktische Übung, nach der jede Geschäftsführung regelmäßig die ganze Bilanz vorlegt, anstatt sich nach dieser Überlegung auf Mitteilung der Eigenkapitalposten zu beschränken.

Neben der Pflicht zur Ermittlung von Rechtsfolgen aus einer ordnungsgemäß aufgestellten Bilanz (= Bestimmung der Rechtsverhältnisse aus Kaufmannseigenschaft innerhalb einer bestimmten Rechtsform sowie privatrechtliche Abrechnung über Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschafter) obliegt jeder Geschäftsführung die Pflicht zur Rechenschaftslegung (= Information über das Zustandekommen des Abrechnungser-

---

1) Die Genossenschaft bildet eine Ausnahme. Vgl. dazu unten Seite 25f.

gebnisses). Mit der Forderung nach Rechenschaftslegung ist jedoch noch nicht hinreichend genau definiert, was der Verpflichtete zu tun hat, bzw. welchen Informationsanspruch die Berechtigten in dieser Hinsicht geltend machen können. Die Definition dessen, was als Erfüllung der Rechenschaftspflicht gilt, hat vielmehr erst durch konkrete Vorschriften zu erfolgen.

Oberste Instanz, die bestimmen kann, mit welchen Informationen der Rechenschaftspflicht Genüge geleistet ist, sind die Gesellschafter; denn Informationsberechtigte sind nur Gesellschafter.[1] Verzichten die Gesellschafter darauf, besondere Bestimmungen über die Rechenschaftslegung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, so ist mit der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft (bei der Aktiengesellschaft in Verbindung mit Verlust- und Gewinnrechnung und dem Geschäftsbericht) die Mindestanforderung an die Rechenschaftslegung definiert.[2]

Die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft müssen bei allen Unternehmensformen so aufgestellt werden, daß sie bei gegebenen Sachverhalten zu Eigenkapitalpositionen führen, die anzeigen, welche Rechtsfolgen bei diesen Sachverhalten ausgelöst werden sollen. Rechenschaftslegung kann daher in diesem Rechenwerk über die Mitteilung dieser Rechtsfolgen hinaus nur noch insoweit erfolgen, als diese der übergeordneten Zielsetzung, nämlich bei bestimmten materiellen Gegebenheiten bestimmte Rechtsfolgen anzuzeigen, nicht widerspricht. Das heißt, der Rechenschaftsbericht ist in der Form der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft in das Prokrustesbett einer Zielsetzung gezwängt, für die dieses Rechenwerk in erster Linie bestimmt ist, nämlich der des Gläubi-

---

1) Für die Aktiengesellschaft in der Literatur häufig bestritten. Vgl. dazu unten Seite 75 ff.

2) Vgl. Düringer-Hachenburg § 38 Anm. 23

gerschutzes.[1] Zwingende Bewertungsvorschriften (§§ 40 HGB[2], 153 ff AktG, 42 GmbHG und 33 c GenG) erlauben nicht den Ausweis einer zum Zweck sachgerechter Information über die Lage der Unternehmung errechneten Gewinnzahl. Sie erlauben aber eine Aufteilung des Vermögens in Gruppen (Vermögensposten). Diese Aufteilung kann Informationen enthalten, aus denen möglicherweise Tendenzen für die künftige Entwicklung der Gewinnzahl in einer Bilanz ableitbar sind, die sich ergeben würde, wenn ein Fachmann seine Einschätzung des in der abgelaufenen Periode erwirtschafteten Erfolge nach bestem Wissen mitteilen wollte (Dispositionsbilanz mit standardisierten Zahlen).

Funktion der Vermögenspositionen in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft ist daher, nicht nur die Höhe des Reinvermögens zu bestimmen, sondern darüber hinaus noch Informationen zu vermitteln, die einen Teil der gesetzlich definierten Mindestverpflichtung zur Rechenschaftslegung bilden. Dementsprechend besteht in der abweichenden Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis die Funktion der Vermögensposten, nicht nur darin, Zahlen für die Höhe und Änderung des Reinvermögens zu liefern, sondern darüber hinaus auch noch darin, Informationen zu vermitteln, die einen Teil der vertraglichen Mindestverpflichtung zur Rechenschaftslegung darstellen. Eine Möglichkeit zur Verbesserung des Informationsgehalts der zur Rechenschaftslegung dienenden Bilanz ist der Ausweis von Bruttozahlen (indirekte Abschreibung).[3]

---

1) Vgl. dazu Stützel, W., Worum geht es in der deutschen Aktienrechtsreform, in Wirtschaftspolitische Blätter, 11. Jahrgang, Nr. 3, 1964, Seite 157 ff, insbesondere Seite 164.

2) Bei § 40 HGB nicht ganz klar, weil seine Auslegung sehr umstritten ist.

3) Vgl. dazu Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt am Main 1964, Seite 382.

Die Informationsfunktion der Vermögensposten erschöpft sich in der mit ihnen definierten Rechenschaftslegung. Der Bedeutungsunterschied der Vermögenspositionen gegenüber den Eigenkapitalpositionen hinsichtlich der Wahrnehmung rechtlicher Funktionen besteht darin, daß aus einem einzelnen Vermögensposten nichts über Rechte und Pflichten zu erfahren ist, während jede einzelne Eigenkapitalposition unmittelbar den Umfang von Rechten und Pflichten bestimmt. Vermögenspositionen allein vermitteln nur noch Informationen, sind Hilfsmittel zur Berichterstattung. Aus diesem Grunde können wir zwischen primären Funktionen der Handelsbilanzen (Bestimmung des Umfangs von Rechten und Pflichten) und sekundären (Berichterstattung) unterscheiden. Unsere Arbeit beschränkt sich auf die primären Handelsbilanzfunktionen, also auf Eigenkapitalpositionen. Allerdings wird noch mehrfach auf die Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen eingegangen werden, und zwar immer dort, wo sie in der Literatur nicht genügend getrennt werden.

3. Eigenkapitalpositionen und Reinvermögen

Nach der oben vorgenommenen Einteilung in Vermögens- und Kapitalpositionen gilt: Die Summe der Vermögensposten ist unter Berücksichtigung der Vorzeichen gleich dem buchmäßigen Reinvermögen und gleich der Summe der Eigenkapitalpositionen.[1] Ehe wir uns jedoch der Untersuchung zuwenden können, in welchem Verhältnis die Funktionen der Eigenkapitalpositionen zum Reinvermögen stehen, muß erst noch geklärt werden, welche unterschiedlichen Abgrenzungen des "buchmäßigen Reinvermögens" nach geltendem Recht bestehen.

---

1) Diese Gleichheit bedeutet jedoch nicht, daß die Summe der Zahlen, die unbedingt erforderlich sind, alle Bilanzfunktionen anzugeben, jederzeit gleich dem buchmäßigen Reinvermögen ist. Vgl. dazu unten Seite 105 f.

a) Die Spielarten des Begriffs buchmäßiges Reinvermögen

Der Begriff des buchmäßigen Reinvermögens läßt, je nach der gewählten Rechtsform,einige Varianten erkennen. So werden nach der Konvention bei Personengesellschaften in den Handelsbilanzen Einlagen, zu denen sich Gesellschafter verpflichtet haben, die aber entweder noch nicht fällig[1)] oder noch nicht geleistet sind, nicht zum buchmäßigen Reinvermögen gezählt. Gleiches gilt für die Einzelfirma. Allerdings ist normalerweise bei ihr die Verpflichtung, Einlagen zu leisten, eine undenkbare Rechtsfigur. Möglich wird sie beispielsweise dann, wenn einem Dritten Gewinnbeteiligung an der Unternehmung eingeräumt worden ist (schenkungsweise, gewinnabhängige Dotierung eines Arbeitnehmers, partiarisches Darlehen) oder wenn eine solche Verpflichtung gegenüber einem nicht gewinnbeteiligten Gläubiger eingegangen wurde.

Für die Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung dagegen gilt, daß sich das buchmäßige Reinvermögen um die ausstehenden Einlagen "auf das Grundkapital" oder "auf das Stammkapital" erhöht, und zwar gleichgültig, ob diese Einlagen fällig sind oder überhaupt fällig werden. Für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft ist zwingend vorgeschrieben, daß ausstehende Einlagen auf das Grundkapital durch Ansatz in der Bilanz das Reinvermögen erhöhen (§ 152 Abs. I AktG und § 42 Ziffer 4 GmbHG).

Für die Genossenschaft scheint das buchmäßige Reinvermögen die ausstehenden Einlagen auf den Geschäftsanteil insoweit zu umfassen,als diese bereits fällig sind. Nach übereinstimmender Auffassung in der Literatur sind unter rückständigen Einzahlungen im Sinne des § 33 e GenG nur die fälligen,

---

1) Über die Bedeutung von Verpflichtungen zu Einlagen bei nicht bestimmter Fälligkeit siehe unten Seite 84.

nicht geleisteten Einlagen auf den Geschäftsanteil zu verstehen.[1] In § 33 e GenG heißt es jedoch, rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil seien zum gleichen Betrage auf der Seite der Aktiven und der Passiven je gesondert einzustellen. Eine Bewertung rückständiger Einzahlungen kann daher nicht vorgenommen werden. Diese Formulierung des Gesetzgebers läßt erkennen, daß ein Rückstand fälliger Einlagen keine Rechtsfolgen haben soll, die durch eine Änderung der Höhe des Reinvermögens ausgelöst werden können. Dazu ein Beispiel: Angenommen die Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung von Einlagen aus dem Gesellschaftsvertrag werden dubios. Bei der Aktiengesellschaft führt das zu einer Verringerung des Reinvermögens; im Grenzfall kann dadurch z.B. die Verpflichtung des Vorstands zur Anmeldung eines gerichtlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gemäß § 92 Abs. II AktG entstehen. Bei der Genossenschaft tritt dagegen mit einer Verschlechterung der Bonität der Genossen für rückständige Einlagen keine Änderung der Rechtslage ein. Nur so ist es zu erklären, daß es dem Bilanzierungspflichtigen fakultativ gestattet ist, den Ausweis von rückständigen Einzahlungen auch außerhalb des Bilanzzusammenhangs unter dem Strich vorzunehmen. Der Reinvermögensbegriff der Genossenschaft stimmt daher de lege lata mit dem bei Personengesellschaften überein, wenn auch vereinzelt Stimmen auftreten, die fordern, daß eine Bewertung rückständiger Einlagen, soweit sie fällig sind, vorgenommen werden soll.[2]

---

1) Vgl. Lang-Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 27. Aufl. Berlin 1959, § 33 e Anm. 1; Meyer-Meulenbergh, Kurzkommentar zum Genossenschaftsgesetz, 9. Aufl., München und Berlin 1961, § 33 e Anm. 1; Paulick, H., Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Berlin 1956, § 26 II, Seite 274.

2) Vgl. Bredenbreuker, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1955, Seite 285 ff, insbesondere Seite 293, 294.

Ausstehende Einlagen "auf das Grundkapital" oder "auf das Stammkapital" werden also bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht als 'bloße' Korrekturposten zu Passivpositionen behandelt, sondern ebenso wie alle übrigen Aktiven. Sie sind aber nicht mit der Bilanzposition Forderungen zu verwechseln. Ausstehende Einlagen auf Grund- oder Stammkapital unterscheiden sich häufig darin von Forderungen, daß ihre Fälligkeit nicht bestimmt ist; das heißt bei ihnen gleichzeitig, daß sie möglicherweise überhaupt nie fällig werden.[1)]

Die unterschiedliche Abgrenzung des buchmäßigen Reinvermögens bewirkt beispielsweise, daß bei der Aktiengesellschaft der Konkurstatbestand und der OHG die Verschiebung der Beweislast im Konkurs darüber, ob übermäßiger Aufwand getrieben wurde[2)], bei materiell verschieden abgegrenzten Sachverhalten eintritt, obwohl in beiden Fällen die Reinvermögenszahl Null Kriterium für die Entstehung von Rechtsfolgen ist und die herrschende Meinung zur Feststellung der Überschuldung bei der Aktiengesellschaft (und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) nicht eine Bewertung nach den §§ 153 ff AktG, sondern nach § 40 HGB für maßgebend hält.[3)] Alle weiteren Einflüsse sind nicht isolierte Funktionen des buchmäßigen Reinvermögens, sondern werden nur in Verbindung mit irgendwelchen Eigenkapitalpositionen wirksam. Sie werden an anderer Stelle behandelt.[4)]

---

1) Zum Beispiel wenn die Gesellschaft liquidiert, ehe alle ausstehenden Einlagen fällig wurden, und das Vermögen der Gesellschaft ausreicht, die Schulden zu tilgen.

2) Vgl. unten Seite 52.

3) Vgl. Böhle-Stamschräder, Kommentar zur Konkursordnung, 7. Aufl. § 207 Anm. 3; Gadow-Heinichen § 83 Anm. 9; Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 5. Aufl. § 207 Anm. 3.

4) Vgl. unten 3. Teil , II Seite 146.

b) Die Abhängigkeit der Funktionen von Eigenkapitalpositionen vom Reinvermögen

Der gleiche materiell-rechtliche Inhalt kann in verschiedenen Formen aufgezeichnet werden. Materiell-rechtlicher Inhalt ist regelmäßig qualitativer und quantitativer Natur. In dieser Arbeit geht es um eine Aufschreibeweise in Zahlen, genannt Bilanzen. Infolgedessen muß es sich um die Quantifizierung qualitativ abgegrenzter Elemente bestimmter Klassen von Rechtsverhältnissen handeln. Wie sich aus den späteren Ausführungen ergibt, geht es dabei um Ansprüche, Gestaltungsrechte, Verpflichtungen und Verfügungskompetenzen.

Quantifizierungsbedürftige Rechte und Verpflichtungen können in Quoten und in absoluten, auf Geldeinheiten lautenden Zahlen (= Beträgen) bestimmbar sein. So wird z.B. die Verpflichtung, Vermögen in bestimmtem Umfang an die Gesellschaft zu übertragen, durch einen Betrag angegeben. Das Stimmgewicht eines Gesellschafters ist dagegen ein Quotenrecht, weil die Gesamtzahl der Stimmen immer festliegt. Ist es möglich, den Umfang eines Rechts oder einer Verpflichtung in Quoten zu bestimmen, so kann der gleiche materiell-rechtliche Inhalt auch in Beträgen angegeben werden (z.B. § 47 Abs. II GmbHG: Jede huntert Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme), nicht dagegen umgekehrt. Quoten sind im Gegensatz zu Beträgen immer dimensionslos[1], weil Zähler und Nenner einer Quote definitionsgemäß gleiche Dimension haben, z.B.

$$\frac{1\ 000,\text{-- DM}}{1\ 000\ 000,\text{-- DM}} = \frac{1\ \text{Stimme}}{1\ 000\ \text{Stimmen}} = \frac{1}{1\ 000}$$

1) Vgl. Jahr-Stützel, Aktien ohne Nennbetrag. Ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen, Frankfurt a.M., 1963, Seite 54.

Wird die Bestimmung des Umfangs von Rechten und Pflichten von Bilanzzahlen wahrgenommen, also von Kapitalposten, so geschieht das immer in absoluten Zahlen, in Beträgen.

Nach der Veränderung dieser Zahlen können wir zwischen solchen unterscheiden, die nur von Willensakten (Beschlüssen) eines geschlossenen Personenkreises (regelmäßig Gesellschafter) abhängig sind, und solchen, deren Veränderung nach Übereinkunft dieses Personenkreises oder des Gesetzgebers auf Ereignissen (= Reinvermögensänderungen) beruhen soll.

Nach den wahrzunehmenden Funktionen können sie eingeteilt werden in eine Gruppe, deren Funktionseignung nur auf einer absoluten Zahl (möglicherweise in Verbindung mit einer anderen absoluten Zahl (= Schwelle)) beruht, und in eine Gruppe, deren Funktionseignung nur in Relation zu anderen absoluten Zahlen gegeben ist. Daraus ergeben sich fünf Grundtypen von Zahlen:

(1) Zahlen, die nur durch Willensakt verändert werden und deren Funktionseignung nur auf absoluten Zahlen beruht (Beispiel: Verpflichtung zur Übertragung von Vermögen in einem bestimmten Umfang an die Gesellschaft)

(2) Zahlen, die nur durch Willensakt verändert werden und deren Funktionseignung nur in Relation zu anderen absoluten Zahlen gegeben ist
   a) die Veränderung der anderen absoluten Zahlen beruht ebenfalls nur auf Willensakten (Beispiel: Regelung des Stimmrechts bei der GmbH; vgl. oben Seite 28)
   b) die Veränderung der anderen Zahlen soll durch Ereignisse herbeigeführt werden. (Kommt in der gesetzlichen, abdingbaren Regelung nicht vor. Denkbar beispielsweise bei der KG: Be-

stimmung des Stimmgewichts des Kommanditisten nach der Haftsumme, das des Komplementärs nach dem jeweiligen Stand des Kapitalkontos.)

(3) Zahlen, deren Veränderung auf Ereignissen beruhen soll und deren Funktionseignung von absoluten Zahlen abhängig ist (Beispiel: Die Summe der Entnahmerechte pro Periode soll gleich der Reinvermögenszunahme sein.)

(4) Zahlen, deren Veränderung auf Ereignissen beruhen soll und deren Funktionseignung nur in Relation zu anderen absoluten Zahlen gegeben ist

a) die Veränderung der anderen Zahlen beruht auf Willensakten (kommt in der gesetzlichen Regelung nicht vor. Es ist der gleiche Fall wie 2 b, nur von der anderen Seite gesehen.)

b) die Veränderung der anderen Zahlen soll durch die gleichen Ereignisse herbeigeführt werden (Beispiel: Regelung über den Anteil eines Genossen am verteilbaren Reinvermögenszuwachs nach Geschäftsguthaben.)

(5) Zahlen, die nur durch Willensakt verändert werden und deren Funktionseignung nur auf absoluten Zahlen in Verbindung mit anderen absoluten Zahlen beruht, die durch Ereignisse verändert werden (Schwellen: z.B. Ausschüttungssperre bei der GmbH, bestimmt durch die absoluten Zahlen Stammkapital und Reinvermögen. Vgl. dazu unten Seite 70 ff)

Die Fälle 2 b) und 4 a) sind nur der Vollständigkeit wegen angeführt, sie kommen in der gesetzlichen Regelung nicht vor, wohl aber können Verträge geschlossen werden, die Konstruktionen dieser Art enthalten, also Verträge, in denen z.B. vereinbart wird, daß sich das Stimmverhältnis von Kommanditist und Komplementär einer KG aus der Relation Haftsumme des Kommanditisten zu Kapital des Komplementärs bestimmt. In den zwingenden oder dispositiven Vorschriften des Gesetzgebers treten nur symmetrische Konstruktionen auf. Die Asymmetrie der Zahlen nach 2 b) und 4 a) wird häufig das Gefühl ungleichmäßiger Behandlung der Gesellschafter wecken.

Mit den genannten Typen von Zahlen lassen sich alle quantifizierungsbedürftigen Rechte und Pflichten des Gesellschaftsrechts, wie es der Gesetzgeber geregelt hat, darstellen. Die heute üblichen Eigenkapitalpositionen sind allerdings weit komplizierter. Viele Positionen nehmen gleichzeitig mehrere Funktionen wahr, anderen kommt streng genommen nur formaler Charakter[1)] zu. So kommt es häufig vor, daß die gleiche Eigenkapitalposition mehreren Grundtypen angehört (beispielsweise das Stammkapital der GmbH den Zahlen nach (1), (2) und (5)), je nach der Funktion, die es zu erfüllen hat. Andererseits gibt es Fälle, in denen mehrere Positionen gemeinsam einer Funktion dienen,(z.B. Grundkapital und gesetzliche Rücklage bei der AG für die Funktion, die die von uns als Haftsumme bezeichneten Beträge wahrnehmen. Vgl. dazu unten Seite 74 f). Wegen solcher Überschneidungen ist es nicht sinnvoll, die Abhängigkeit der üblichen Eigenkapitalpositionen vom Reinvermögen zu untersuchen, sondern lediglich die Abhängigkeit der einzelnen Funktionen einer Eigenkapitalposition vom Reinvermögen. Aus den oben gebildeten Zahlentypen ergibt sich, daß die Funktionen, die von Zahlen nach (1) oder (2 a) wahrgenommen werden, reinvermö-

---

1) Vgl. unten Seite 105 f.

gensunabhängig sind. Diese Zahlen brauchten also nur in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen zu werden. Sie müssen nicht unbedingt in die Bilanz. Für die Zahlen nach (5) fordert der Gesetzgeber häufig Einstellung in den Bilanzzusammenhang (Ausnahme: Haftsumme des Kommanditisten). Zahlen nach (3) und (4) sind dagegen reinvermögensabhängig.[1] Es ist daher naheliegend, Eigenkapitalpositionen, die die entsprechenden Funktionen wahrnehmen, in den Bilanzzusammenhang aufzunehmen, da ihre Fixierung im Gesellschaftsvertrag eine jährliche Änderung des Vertrages erfordern würde.

Im Gegensatz zu den Eigenkapitalpositionen aller übrigen Unternehmensformen ist das Kapital der Einzelfirma immer identisch mit dem Reinvermögen der Unternehmung. Wegen dieser Eigenart ist es zweckmäßig, diese Zahl getrennt von den Eigenkapitalpositionen aller übrigen Unternehmensformen zu behandeln.

Für die Untersuchung der Funktionen von Eigenkapitalpositionen bei Gesellschaften ist für uns vor allem wichtig festzuhalten, daß das Zusammenfallen von mehreren Funktionen in einer Position sowie Überschneidungen zwischen Funktionen und Positionen eine systematische Untersuchung sehr erschweren, sofern man die üblichen Eigenkapitalpositionen als Anknüpfungspunkt wählt. Wir werden daher dort in anderer Weise vorzugehen haben.

Ehe jedoch diese Funktionen im einzelnen untersucht werden, soll noch auf die Behandlung von Eigenkapitalpositionen in der betriebswirtschaftlichen Literatur eingegangen werden.

---

1) Der Typ 4 b) ist nicht vom absoluten Betrag des Reinvermögens abhängig. Zahlen dieser Art können mit einem beliebigen, aber für alle gleichen Faktor multipliziert werden, ohne ihre Funktionseignung zu verlieren.

III. Funktionen, die die betriebswirtschaftliche Literatur den Eigenkapitalpositionen in den Handelsbilanzen zuordnet

Schon bei der Behandlung der Kompatibilität von Bilanzzwekken wurde darauf hingewiesen, daß die betriebswirtschaftliche Literatur normalerweise zwischen Dispositionsbilanzen und Rechtsgestaltungsbilanzen nicht trennt, vielmehr beide Rechenwerke als eine Einheit sieht.

Nur ausnahmsweise wird dafür ein Grund angegeben. So bei Schmalenbach, der nach einer Untersuchung der Beweggründe des historischen Gesetzgebers zur Verabschiedung der §§ 38 bis 47 HGB zu dem Ergebnis kommt, daß die Handelsbilanzen jedem Bilanzierungspflichtigen eigene, private Zwecke mit dieser Bilanz zu verfolgen gestattet. "Von mehreren möglichen Bilanzen kann er diejenige wählen, die den Zwecken seines Geschäfts am besten entspricht. Aber diese Freiheit bedeutet nicht, daß der Kaufmann, nur um das Gesetz zu erfüllen, angebliche und nicht wirkliche Zwecke geltend machen kann".[1] Seine "Dynamische Bilanz" soll daher (in einem Rechenwerk) der Kontrolle der Betriebsgebarung, der Rechenschaftslegung und der Berechnung von Gewinnanteilen dienen.[2]

Ähnlich - nur ohne ausdrückliche Angabe eines Grundes - finden sich rechtliche und nichtrechtliche Zielsetzungen in den Bilanzlehren einer ganzen Reihe betriebswirtschaftlicher Autoren.

---

1) Schmalenbach, E., Über das allgemeine Bilanzrecht, a.a.O., Seite 16.

2) derselbe, Dynamische Bilanz, a.a.O., Seite 36 bis 40.

Fritz Schmidt fordert im Vorwort zur dritten Auflage seiner Organischen Tageswertbilanz "Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit im weitesten Umfange". Er will "das kaufmännische Rechnungswesen zu einem brauchbaren Mittel des ökonomischen Denkens und der Betriebs- wie Kapitaldisposition" gestalten. Für ihn ist mithin der Jahresabschluß wesentlich eine Sammlung von Informationen zur Erleichterung künftiger Entscheidungen der Unternehmens- und Betriebsführung. Dennoch legt er Wert auf Anpassung seiner Dispositionsbilanz an gesetzliche Erfordernisse. Wie anders ist es sonst zu erklären, daß er schreibt: "Manchmal, so bei Aktiengesellschaften, pflegt man das Eigenkapital schon zu Beginn zu spalten in Aktienkapital und Reserven. Das hat seine rechtlichen Gründe, denen sich die Wirtschaft zunächst fügen muß, und die auch eine organische Auffassung nicht unmöglich machen".[1] Schmidt ist daher wohl nicht anders zu verstehen, als daß die Organische Tageswertbilanz die richtig verstandene Handelsbilanz ist.

Auch Kosiol scheint einer Verwischung der Gegensätze zwischen Dispositionsbilanz und Handelsbilanz nicht entgangen zu sein. In dem Artikel "Einheitsbilanz und Bilanzangleichung" schreibt er, der zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz "zutagetretende unumgängliche Gegensatz liegt zutiefst in dem Unterschied zwischen wirtschaftlich-unternehmerischer Betrachtungsweise und steuerlich-fiskalischer Einstellung begründet".[2] Wenn die Handelsbilanz nach "wirtschaftlich-unternehmerischer Betrachtungsweise " aufgestellt wird, dann ist sie doch wohl nicht primär Instrument zur Klärung von Rechtsverhältnissen, sondern Hilfsmittel zur Disposition. Le Coutre macht sogar die Berücksichtigung al-

---

1) Schmidt, E., a.a.O., Seite 102.

2) Kosiol, E., Einheitsbilanz oder Bilanzangleichung, Sonderdruck aus "Steuer und Wirtschaft", 26. Jahrgang, Nr. 1/2, Spalte 123 bis 174, hier zitiert Spalte 134.

ler Bilanzzwecke zum Programm seiner Totalen Bilanztheorie.

Demgegenüber wird in der neueren Literatur vielfach als Zweck der Bilanz nur noch die Dispositionshilfe behandelt.[1)]

In der Literatur werden also entweder die Zwecke überhaupt nicht getrennt oder aber der Rechtsgestaltungszweck von Bilanzen wird vernachlässigt. Insofern entsteht in besonderem Maße das Bedürfnis, auf die Inkompatibilität von "Dispositionsbilanzen" und "Handelsbilanzen nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung" hinzuweisen sowie die Bedeutung der Bilanz als Rechtsgestaltungsmittel wieder ins Bewußtsein zu heben. Dies gilt um so mehr, als nicht nur in der Wirtschaftspresse, sondern auch in der wissenschaftlichen Literatur wegen der Verkennung der Gegensätze zwischen Dispositionsbilanz und Rechtsgestaltungsbilanz eine bemerkenswerte Unklarheit das Verständnis der Zusammenhänge sehr erschwert. Kennzeichnend für den Stand der Literatur sind nicht so sehr eindeutige Fehlinterpretationen. Offenkundig unsinnige Behauptungen wie: 'Je höher die Rücklagen im Verhältnis zum Grundkapital, desto solider ein Unternehmen' sei erster Finanzierungsgrundsatz[2)] oder optimale Finanzierung liege vor, wenn die Rücklagen ca. 25 % der Bilanzsumme betragen[3)], sind Ausnahmen. Kennzeichnend ist vielmehr ihr Mangel an Klarheit und Präzision. Das soll in diesem Abschnitt gezeigt werden. Da wir in dieser Arbeit die Funktionen von Eigenkapitalpositionen, also primäre Handelsbilanzfunktionen untersuchen wollen, haben wir die Behauptung am Beispiel dieser Posten zu erhärten.

---

1) Vgl. Engels, W., a.a.O.; Edwards, E.O., und Bell, P.W., The Theory and Measurement of Business Income, Berkeley and Los Angeles, California 1964.

2) Gerstner-Klebba, Bilanzschlüssel, Anleitung zur kritischen Betrachtung von Bilanzen, 7. Aufl., 1962, Seite 47.

3) Vgl. Nicklisch, H., Die Betriebswirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 1932, Seite 501 ff.

1. Funktionen des Eigenkapitals in der betriebswirtschaftlichen Literatur

Die Darstellung der Funktionen von Eigenkapitalpositionen konzentriert sich in besonderem Maße auf das Eigenkapital der Einzelfirma.

Den ersten Versuch, dem Eigenkapital eine Funktion zuzuschreiben, machte die Personifikationstheorie. Sie ist in zahlreichen Varianten von einer Einkonten- bis zu einer Fünfkontenreihentheorie entwickelt worden[1], denen allen ein Aspekt gemeinsam ist, der hier allein interessiert. Jedes Konto wird als Verwalter angesehen, der empfängt und gibt. Dieses Empfangen und Geben, das gleichbedeutend mit Soll und Haben verwendet wird, begründet Verpflichtungen und Ansprüche.[2] Ein Habensaldo des Kapitalkontos bildet daher den Anspruch des Unternehmers an die Unternehmung ab, ein Sollsaldo eine Schuld des Unternehmers gegenüber der Unternehmung. Die juristische Unhaltbarkeit dieser Auffassung wurde schon früh erkannt[3] und die ganze Theorie lediglich zu einem didaktischen Hilfsmittel degradiert. Obwohl auch ihre didaktische Brauchbarkeit angezweifelt werden muß,

---

1) Batartadon, Cours pratique de comptabilité, Paris 1947; Degrange, père, E., La Tenue des Livres rendue facile, Paris 1904; Faure, G., Les éléments de commerce et de comptabilité, Paris 1910; Fuzet, H., Cours de comptabilité, Paris 1947; le Coutre, Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1958, Stichwort Kontentheorien, 2. Bd., Spalte 3270 ff; Scheerer, F., Kontentheorien der doppelten Buchhaltung, Zürich 1950; Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Aufl, bearbeitet von Odermann, C.G., Leipzig 1891; Stern, R., Buchhaltungslexikon, Wien, Berlin, Leipzig 1917, Bd. I, Seite 494.

2) Besonders deutlich Cerboni, angeführt bei Scheerer, a.a.O., Seite 58, 59.

3) Vgl. Pietro D'Alvise, Nozioni di Ragioneria Razionale per gli Studiosi di Scienza ammistrative, Mailand 1892, Seite 171, zitiert nach Scheerer, a.a.O., Seite 62

sind einige ihrer Auswirkungen in der Literatur noch nicht ganz überwunden, und zwar gerade die personifikationstheoretische Interpretation des Kapitalkontos. Die neueren Bemühungen, dieser Interpretation wieder etwas Geltung zu verschaffen, gehen auf die dreißiger Jahre zurück. Es waren vor allem Kalveram, Hoffmann und Fischer[1], die sie in etwas abgewandelter Form zum Wiederaufleben brachten. Kalveram erkennt zwar an, daß es sich beim Eigenkapital nicht um eine Schuld im juristischen Sinne handle, wohl aber müsse es als Schuld im sog. betriebswirtschaftlichen Sinne angesehen werden. "Es ist logisch und sachlich richtig, wenn man das Eigenkapital als ein Darlehen auffaßt, daß der Kapitalist seiner Unternehmung gewährt hat, und für dessen Zurverfügungstellung ihm ein normaler Zinsanspruch zusteht"[2]. Was ist eigentlich gemeint, wenn vom Eigenkapital als einer "wirtschaftlichen Schuld" gesprochen wird? Bisher hat noch niemand erklärt, was damit gesagt sein soll. Es bleibt demnach nur, aus der Anwendung der Vokabel auf die Bedeutung zu schließen. Wirtschaftliche Schuld wird für den Begriff Eigenkapital gebraucht, möglicherweise - das ist nicht genau erkennbar - umfaßt er auch das Fremdkapital. Steht "wirtschaftliche Schuld" nur für Eigenkapital, so ist es überflüssig, für einen bereits bestehenden Begriff eine neue Vokabel einzuführen, die wegen des Gleichklangs leicht zur Verwechslung mit dem Begriff Fremdkapital führen kann. Steht "wirtschaftliche Schuld" für Eigen- und Fremdkapital, so beruht die einzige Gemeinsamkeit des Begriffsinhaltes auf dem gleichen buchhalterischen Vorzeichen. Es erscheint uns aber sehr unzweckmäßig, einen Begriff, dessen charakte-

---

1) Kalveram, W., Der Kapitalbegriff in der Betriebswirtschaftslehre in "Bankwissenschaft", Jg. 1932/33, 2. Halbband, Seite 609; Hoffmann, A., Wirtschaftslehre der Unternehmung, Leipzig 1932, Seite 44 unten , Fischer, G., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 9. Aufl. 1964, Seite 259.

2) Kalveram a.a.O., S. 613.

ristisches Merkmal gleiches Vorzeichen ist, mit einer Vokabel zu belegen, deren Bedeutung im üblichen Sprachgebrauch an ein ganz anderes Merkmal erinnert, nämlich der Einklagbarkeit einer nach Art und Umfang genau bestimmten Leistungsverpflichtung. Hauptanlaß für ihr Wiederaufleben in den dreißiger Jahren war wohl die Rechtfertigung kalkulatorischer Zinsen im Rahmen der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Aufträge (LSÖ). Diese Vermutung stützt sich auf den Umstand, daß die genannten Autören in unmittelbarem Zusammenhang oder an anderer Stelle die Verrechnung kalkulatorischer Zinsen verteidigen. Es wäre dann ein vernünftiger Zweck mit ungeeigneten Argumenten angestrebt worden. Aus diesem Grund muß die Bezeichnung "wirtschaftliche Schuld" als eine unglückliche Wortspielerei bezeichnet werden.

Alle übrigen Funktionsanalysen des Eigenkapitals setzten in der betriebswirtschaftlichen Literatur erst ein, als die Personifikationstheorie den Höhepunkt ihrer Anerkennung weit überschritten hatte.

Am häufigsten findet sich wohl die Behauptung, dem Eigenkapital käme Finanzierungsfunktion zu[1)], es diene der Beschaffung von Gebäuden, Vorräten usw. Wenn das Eigenkapital zur Durchführung von Finanzierungsvorgängen geeignet ist, so kann in diesen Fällen mit der Bezeichnung Eigenkapital nicht der Saldo aus positiven und negativen Vermögensteilen gemeint sein - denn ein Saldo ist eine bloße Zahl, mit der man real nichts anfangen kann. Was können die genannten Autoren gemeint haben, wenn sie von der Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals sprachen?

---

1) Vgl. Fischer G., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 9. Aufl. 1964, Seite 259; Hagenmüller, F., Der Bankbetrieb, Wiesbaden 1959, Seite 58, Auflage 1964, Seite 187, Bd. I; Meithner, K., Das Kapital in der Bilanz, Festschrift für J. Ziegler zum 70. Geburtstag, Berlin, Wien 1933, Seite 155; Mellerowicz, K., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Auf., 1. Bd., Seite 197; Ottel, Fr., Bankpolitik, Jena 1937, Seite 152.

Sofern sie damit ausdrücken wollten, daß Einlagen von Anteilseignern geleistet werden können und der Unternehmung dadurch Aktiven zufließen, so läßt sich dagegen nichts einwenden - wenn man von der Unzweckmäßigkeit absieht, daß von der Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals gesprochen wird, aber die Eignung von konkreten Geld- oder Sacheinlagen zu Finanzierungszwecken (Tauschmacht) gemeint ist.

Finanzierungsvorgänge müssen sich aber nicht nur in Bilanzverlängerungen niederschlagen (hier Leistung von Einlagen), sondern können auch im reinen Aktivtausch (Tausch von Vermögensgegenstand gegen Vermögensgegenstand) gesehen werden. Falls die genannten Autoren auch an diese zweite Möglichkeit dachten, d.h. falls sie mit der "Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals" auch die Eigenschaft von Vermögensgegenständen meinten, in bestimmtem Umfang tauschfähig zu sein, bleibt zu überlegen, ob diese Eigenschaft sich tatsächlich immer in der Eigenkapitalzahl abbildet. Voraussetzung für eine solche Abbildung im Eigenkapital wäre, daß bei steigender Tauschkraft eines Vermögensgegenstandes eine Zuschreibung zum bisherigen Buchwert (z.B. Anschaffungswert), bei sinkender Tauschkraft eine Abschreibung des bisherigen Buchwertes erfolgte. Wenn wir uns nun die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ins Gedächtnis rufen, hier insbesondere das strenge Niederstwertprinzip des Umlaufvermögens, das sich nur an Anschaffungswerten orientiert, und das gemilderte des Anlagevermögens, das Zuschreibungen äußerstenfalls bis zum Anschaffungswert zuläßt, aber auch hier keineswegs zu einer solchen Zuschreibung zwingt, dann wird verständlich, daß der Zahl Eigenkapital in der Handelsbilanz insoweit nicht die Funktion zukommt, den Umfang der Eignung von Vermögensgegenständen zur Finanzierung wiederzugeben. Dazu ein Beispiel: Ein Bilanzierungspflichtiger habe im Jahr 1964 Aktien zum Kurse von 200 % gekauft, zum 31. 12. 1964 wurden sie entsprechend dem Stand am Bilanzstichtag auf 170 % abgeschrieben. Im Laufe des Jahres 1965

stieg der Kurs auf 250 % und hat diesen Stand dann längere Zeit gehalten. Das Unternehmen hat nun zum 31. 12. 1965 die Möglichkeit, den Kurs von 170 % beizubehalten oder höchstens auf 200 % zuzuschreiben. In keinem Fall kommt aber der volle Tauschkraftzuwachs im Eigenkapital zum Ausdruck. Deshalb müssen wir sagen, wenn mit dem Satz "dem Eigenkapital käme Finanzierungsfunktion zu" nicht nur an die Tauschmacht von Vermögensgegenständen, sondern auch an die Tauschkraft gedacht ist, wird er in manchen Fällen unrichtig.

Zu ähnlichen Überlegungen führt die Untersuchung über die Verlustdeckungsfunktion des Eigenkapitals, die von Ottel, Somary und Hagenmüller vertreten wird.[1] Verlustdeckung kann nicht heißen, daß der Unternehmung von außen wegen der eingetretenen Verluste Vermögen zugeführt wird - was der allgemeinen Bedeutung des Wortes am ehesten entspräche -, sondern daß es buchtechnisch zulässig ist, eingetretene Verluste gegen die vorjährige Eigenkapitalzahl aufzurechnen und daher nicht als solche in der Bilanz auszuweisen. Die Verlustdeckung in diesem Sinne kann daher streng genommen nicht als Funktion des Eigenkapitals angesehen werden, sondern ergibt sich aus seiner Definition als Saldo der positiven und negativen Vermögensteile.

Gemeint ist mit dieser Formulierung wahrscheinlich, daß es Ziel einer Unternehmenspolitik sein kann, einen möglichst großen, absoluten Überschuß des Vermögens über die Schulden zu zeigen, um Dritten, z.B. Gläubigern, eine größere Sicherheit in Aussicht zu stellen, so daß trotz aufgetretener Verluste noch keine Ausfälle befürchtet werden müssen. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Möglichkeit, die der rechtliche Tatbestand "Eigenkapital" bietet, -

---

1) Vgl. Ottel, Fr., a.a.O., Seite 152; Somary, Bankpolitik, Tübingen 1934, Seite 6; Hagenmüller, F., a.a.O., Seite 58. Hagenmüller spricht von einer Garantiefunktion. Ihr Bedeutungsinhalt deckt sich mit der hier behandelten Verlustdeckungsfunktion.

wie wir sehen werden - nicht jedoch um eine Funktion im Sinne einer vom Initiator dieser Einrichtung gewollten Eignung zu einem bestimmten Zweck.

Schließlich nimmt eine Reihe von Autoren an, der Eigenkapitalzahl käme Vertrauensfunktion zu.[1] Das heißt wohl, sie sei ein Maßstab für das Vertrauen, das man einem Unternehmen entgegenbringen könne. Es ist sicher vernünftig, die Eigenkapitalzahl in den Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis als eine Komponente für die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens anzusehen, sofern unter den zu vergleichenden Bilanzen gleiche Bewertungsmethoden angewendet wurden. Immerhin darf aber nicht übersehen werden, daß es nicht Funktion dieser Zahl ist, die Vertrauenswürdigkeit eines Unternehmens widerzuspiegeln; denn dann müßte sie allein geeigneter Maßstab sein.

Wenig klar erscheint uns auch, was Heinen[2] über "Eigenkapital" schreibt. So bezeichnet Heinen die gleichen Funktionen, die le Coutre als Funktionen des "Grundkapitals" anführt, als Funktion des "Eigenkapitals". Nun wäre es denkbar, daß Heinen lediglich einen anderen Ausdruck für den gleichen Begriff verwendet, den le Coutre "Grundkapital" nennt. Dadür spricht sowohl seine Gliederung der Bilanzpassivseite in "Eigenkapital", "offene Rücklagen", "Rückstellungen" und "Verbindlichkeiten" als auch seine Erklärung über das Zustandekommen von offenen Rücklagen; denn dazu heißt es: "Beläßt ein Unternehmen den ausgewiesenen Gewinn oder Teile desselben im Betrieb, ohne gleichzeitig das Eigenkapital um den gleichen Betrag zu erhöhen, so führt dies zum Ausweis von offenen Rücklagen." Unerklärlich erscheinen aber dann seine

---

1) Somary, a.a.O., Seite 6 ; Hagenmüller, a.a.O., Seite 58, Meithner, a.a.O., Seite 155.

2) Vgl. Heinen, E., a.a.O., Seite 171 ff.

Ausführungen über die Bilanzierung des "konstanten Eigenkapitals." Bei konstant gehaltenen Kapitalkonten, so schreibt Heinen Seite 176, müßten die Veränderungen des Eigenkapitals auf besonderen Konten ausgewiesen werden. "Neben den Posten Gewinn oder Verlust erscheinen deshalb in den Bilanzen der Kapitalgesellschaften regelmäßig Rücklagekonten. Sie sind Teile des Eigenkapitals."

Nehmen wir an, Heinen meinte mit dem Ausdruck Eigenkapital den gleichen Begriff, der üblicherweise mit dieser Vokabel belegt wird, also den Saldo aus positiven und negativen Vermögensteilen, so werden zwar eine Reihe der von ihm als Eigenkapitalfunktionen behandelten Eigenschaften eher verständlich als unter dem Begriff Grundkapitalfunktionen (z.B. das Eigenkapital gehört zur Repräsentation oder es dient zur Überwachung der wirtschaftlichen Substanzerhaltung und als Grundlage für die Erfolgsermittlung), dennoch bleibt dann die Vorstellung unerklärlich, daß der als Eigenkapital ausgewiesene Betrag "vorwiegend historischen Charakter"[1] trägt.

Der bei der Erörterung des gesamten Eigenkapitals zum Ausdruck kommende Mangel an Klarheit und Durchsichtigkeit findet sich auch bei der Darstellung einzelner Kapitalposten.

2. Funktionen einzelner Eigenkapitalpositionen in der betriebswirtschaftlichen Literatur

In der betriebswirtschaftlichen Literatur sind einzelne Eigenkapitalpositionen nur selten gesondert untersucht worden. Die Funktionsanalysen beschränken sich fast ausschließlich auf

---

1) Heinen, E., a.a.O., Seite 171.

Grundkapital und Rücklagen.
Erstmals beschäftigte sich le Coutre mit den beiden letztgenannten Positionen. Seine Untersuchungsergebnisse haben bei einer Reihe von Autoren Eingang gefunden.[1)]

a) Funktionen des Grundkapitals

Das Eigenkapital ist nach le Coutre aufzugliedern in Grundkapital, Ergänzungskapital und Erfolg (Gewinn und Verlust[2)])[3)]. "Das Grundkapital, auch Stammkapital genannt (als typische Vertreter sind das Grundkapital der Aktiengesellschaft, das Stammkapital bei der GmbH und die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften zu nennen), stellt die vom Unternehmer selbst zu leistende allgemeine wirtschaftliche Grundlage für die Errichtung und Betätigung seines Betriebes dar".[4)] Grundkapital wird also hier im Sinne von Mindesteigenkapital, als "unmittelbar notwendige Arbeits- und Erwerbsgrundlage"[5)] verstanden. Dieser Grundkapitalbegriff wird - wie die Kammer in obigem Zitat zeigt - mit der aktienrechtlichen Vorstellung gleichgesetzt. Hätte der Aktiengesetzgeber mit dem Grundkapital die Wiedergabe "eines minimalen eigenen Betriebsvermögens" bezweckt, so wäre beispielsweise eine Regelung über teileingezahlte Aktien widersinnig. Le Coutre hält allerdings teileingezahlte Aktien für die Dauer, also etwa bei Versicherungsgesellschaften auch konsequenterweise für unrichtig und empfiehlt, in diesen Fällen wenigstens eine Einzahlung in Solawechseln vorzunehmen.[6)]

---

1) Vgl. le Coutre, W., Grundzüge der Bilanzkunde. Eine totale Bilanzlehre, Wolfenbüttel 1949, 4. Aufl., Seite 207 bis 225; Heinen, E., Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960, Seite 171 ff; Rogowsky, J., Eigenkapital in Bott, Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, Stuttgart 1955, 2. Bd. Spalte 1481/82.

2) Bisher als Jahresüberschuß/-fehlbetrag bezeichnet

3) le Coutre a.a.O., Seite 207.

4) le Coutre, a.a.O., Seite 207.

5) le Coutre, a.a.O., Seite 209.

6) Vgl. le Coutre a.a.O., Seite 212.

Die vom Gesetzgeber dem Grundkapital der AG oder dem Stammkapital der GmbH zugeordneten Funktionen können jedoch, wie eine Regelung über ausstehende Einlagen auf Grundkapital oder Stammkapital zeigt, in keinem logischen Zusammenhang zu einem "minimalen eigenen Betriebsvermögen" stehen, es sei denn, man nimmt an, der Gesetzgeber sei inkonsequent gewesen.

Desweiteren diene das Grundkapital "zur Überwachung der wirtschaftlichen Substanzerhaltung und als Grundlage für die allgemeine Erfolgsermittlung."[1] Was wirtschaftliche Substanzerhaltung heißen soll, wird nicht erläutert. Wir wollen daher hier lediglich die Funktion des Grundkapitals als Ermittlungsgrundlage für die Erfolgsberechnung erörtern. Der gleiche Gedanke findet sich schon bei Leitner.[2] Wegen des konstanten Ausweises von Grund- und Stammkapital kommt er an der angegebenen Stelle in einem Beispiel bei gleichen Reinvermögensänderungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu anderen Jahreserfolgen als für alle übrigen Unternehmensformen:

	Bilanz mit veränderlichem Kapital		Bilanz mit unveränderlicher Einlage	
	(1) Endkapital	(2) Jahreserfolg	(3) Kapital	(4) Jahreserfolg
	60	-	60	-
1.P.	65	+ 5	60	+ 5
2.P.	55	-10	60	- 5
3.P.	58	+ 3	60	- 2

Die Zahlen der Spalte (2) geben die Reinvermögensänderungen an, also was üblicherweise als "Gewinn" bezeichnet wird (wir wollen dafür in Anlehnung an das Aktiengesetz in dieser Arbeit von Jahresüberschuß/-fehlbetrag sprechen. Die Bezeichnung Bilanzgewinn soll für den Sachverhalt vorbehalten bleiben, den der Aktiengesetzgeber so benennt). Die Reinvermögensänderung muß aber bei gleicher Veränderung der Vermögensbe-

---

1) Vgl. le Coutre, a.a.O., Seite 209.

2) Leitner, F., Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin und Leipzig 1932, Seite 77.

standteile bei jeder Gesellschaftsform gleich sein. Sie kann sich nicht für die Aktiengesellschaft anders ergeben als für die OHG. (Ausgenommen Unterschiede, die auf der unterschiedlichen Definition des Begriffs Reinvermögen[1] beruhen). Die Ziffern der Spalte (4) können daher nicht Jahresüberschüsse/-fehlbeträge sein. Offensichtlich muß mit diesen Zahlen etwas anderes gemeint sein.[2] Im Lichte dieser Verwechslung ist wohl auch die Äußerung von Kalveram zu verstehen, wenn er schreibt, "die Größe des Eigenkapitals wechselt dauernd, da es durch Verluste vermindert und durch Gewinne vermehrt wird. In der Aktiengesellschaft und in der GmbH wird diese Tatsache verschleiert, wenn das Aktienkapital stets in gleicher Weise bilanziert wird."[3]

Die Bereitschaft zur Gleichsetzung von Grund- und Eigenkapital oder die Qualifizierung des Grundkapitals als das "eigentliche", den "Urgrund des Unternehmens bildende", auf Dauer dort bleiben sollende Eigenkapital im Gegensatz zu dem, was durch die unglückliche Vokabel Rücklage als einstweilig erscheinen könnte, beruht vermutlich darauf, daß die Abweichungen zwischen beiden Größen zumindest im letzten Jahrhundert wohl nicht bemerkenswert gewesen sind. Viele Unternehmen in der Rechtsform der AG wurden nur zur Abwicklung eines Geschäftsvorhabens gegründet und danach wieder aufgelöst. Jene, die für einen zeitlich unbegrenzten Zweck errichtet wurden - in erster Linie Handelsgesellschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften und Verkehrsunternehmen -, scheinen vor 1890 weitgehend die Gepflogenheit gehabt zu haben, die ganzen Jahresüberschüsse auszuschütten.[4] Jahr und Stützel weisen nach,

---

1) Vgl. dazu oben Seite 25 ff.

2) Es handelt sich dabei um Bilanzgewinne bzw.-verluste und schließlich Verlustvorträge im Sinne des Aktiengesetzes unter der Annahme, daß nichts in diesen drei Perioden ausgeschüttet wurde.

3) Kalveram, W., Finanzierung, Leipzig 1929, Seite 13.

4) Vgl. Bösselmann, K., Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert, Berlin 1939, Seite 76 ff und 154 ff; sowie Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, Jena 1905, Seite 147.

daß diese Gleichsetzung Ursache für zahlreiche Mißverständnisse im Aktienwesen ist.[1)]

Eine andere Ursache hat die Behauptung, das Grundkapital "bezwecke die ertragbringende Verwendung des Vermögens der Unternehmer."[2)] Grundkapital wird hier im Sinne von "Eigenvermögen" in Höhe der Grundkapitalzahl verwendet. Es ist jedoch nicht einleuchtend, warum nur dieser Teil des "eigenen Vermögens" eingesetzt sein soll, um Ertrag zu erwirtschaften. Die Erklärung dafür findet sich im folgenden Abschnitt; sie ergibt sich aus le Coutres Auffassung über Rücklagen.

b) Funktionen von Rücklagen

Die Rücklagen dienen "der Sicherung der Betriebsbetätigung."[3)] Le Coutre unterscheidet zwischen Vermögens- und Kapitalreserven. Erstere faßt er - wie Schmalenbach sich ausdrückt - als Truppen hinter der Front auf, letztere als ihren Gegenposten. "Beide wären dahin zu definieren, daß man sagt: 'Reserven sind die für Fälle der Verluste oder eintretenden Störungen oder Unterbrechungen der laufenden bzw. notwendigen Betriebsbetätigung zum ausgleichenden Einsatz bereit gehaltenen Vermögens- oder Kapitalbestände."[4)] An anderer Stelle[5)] betont er ausdrücklich, daß die herrschende Meinung irre, wenn sie annehme, es sei lediglich eine Deckung dem Gesamtwerte nach erforderlich. Le Coutre meinte wohl nicht, es bestünde eine Kausalbeziehung zwischen einzelnen Positionen der Aktiv- und Passivseite, sondern lediglich, daß eine Zuordnung möglich sei, etwa indem die Positionen auf der Passivseite so aufgegliedert werden, daß sie die Motive, die auf der Aktivseite zur Bestandshaltung führten, wiedergeben, also z.B., daß unter einer Bilanzposition "Grundkapital" eine Zahl erscheint, die

---

1) Jahr-Stützel, a.a.O., Seite 17 bis 40.

2) Le Coutre,a.a.O., Seite 209.

3) Le Coutre, a.a.O., Seite 217.

4) Vgl. le Coutre, a.a.O., Seite 216.

5) Vgl. le Coutre, Zeitgemäße Bilanzierung, Die statische Bilanzauffassung und ihre praktische Anwendung. Sonderreihe

die Höhe der aus dem Gebrauchs- und Transaktionsmotiv insgesamt unterhaltenen Bestände angibt, und unter der Position "Rücklagen" die Höhe der Vorsichtsbestände erkennbar wird. Dann muß man sich aber bewußt sein, daß dieses Ziel - wenn man den viel einfacheren Weg, nämlich die Aufgliederung auf der Aktivseite vorzunehmen, meidet - nicht mit der Gliederung des Eigenkapitals in Grundkapital und Rücklagen, wie sie der Aktiengesetzgeber vornimmt, vereinbar ist. Es ist dann auch nicht mehr möglich, auf der Passivseite zwischen Eigen- und Fremdkapital zu unterscheiden; denn Gebrauchs-, Transaktions- und Vorsichtsbestände werden häufig fast das ganze positive Vermögen eines Unternehmens bilden. Der Widerspruch besteht darin, daß le Coutre versucht, in einem Rechenwerk den Zielsetzungen des Gesetzgebers gerecht zu werden und gleichzeitig - wie er sagt - den "organischen" Aufbau des Vermögens durch Gliederung des Eigenkapitals sichtbar zu machen.

Nach Heinen dienen Rücklagen der Sicherung im Falle von Verlusten, verbreitern die finanzielle Basis der Unternehmung und können deshalb zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden.[1] Es findet sich also auch bei ihm die Vorstellung, daß sich in den Rücklagen eine besondere Art von Aktiven , nämlich "in Reserve gehaltene Vermögensgegenstände", abbilden.

Der gleichen Auffassung scheint auch Walb[2] zu sein, wenn er schreibt, der Charakter als Passivkonten von Reserven "steht nicht in Widerspruch mit der Wortbedeutung, und zwar aus dem Grunde, weil vorhandene Werte im System der doppelten Buchhaltung ihren Gegenausdruck in eigenem und fremdem Kapital notwendigerweise finden müssen. Der Verkehr hat daher

---

Fortsetzung der Fußnote von Seite 46: der betriebswirtschaftlichen Blätter, Heft 4, Wien 1934, Seite 26.

1) Vgl. Heinen, a.a.O., Seite 183.

2) Vgl. Walb, E., Die Erfolgsermittlung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin, Wien 1926, Seite 144/45.

als Reservekonten die Konten solcher Werte bezeichnet, aber nur soweit eigenes Kapital darin verkörpert ist."

Besonders häufig ist diese gedankliche Verbindung dort anzutreffen, wo zweckgebundene Rücklagen behandelt werden.[1)]

Aus den eben angeführten Beispielen darf allerdings nicht die Folgerung gezogen werden, als würde die Zuordnung von Aktiv- zu Passivreserven in der Literatur durchgängig vertreten. Es gibt durchaus auch Autoren, die darauf hinweisen, daß Vermögen in Höhe der Rücklagen nur der Summe nach vorhanden sein muß.[2)] Aber niemand gibt eine Erklärung dafür, was die Aufteilung des Reinvermögens in Rücklagen und andere Eigenkapitalpositionen leistet.

Wenn es z.B. heißt, Rücklagen dienen finanzpolitischen Maßnahmen[3)], dann wird die Möglichkeit, die Höhe der Rücklagenzahl in der Weise ändern zu können, daß möglichst geringe Schwankungen des Betrages auftreten, der maximal ausgeschüttet werden darf (= Bilanzgewinn), als Funktion angesehen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß derjenige, dem es zusteht, diese Zahlen zu ändern, eine solche Politik betreiben kann. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Funktion der Rücklagenzahl, sondern um eine Möglichkeit, die der Tatbestand bietet, der durch die Rücklagenzahl wiedergegeben wird.

---

1) Vgl. Hatheyer, Reservierungen (Bereitstellungen) und Wertberichtigungen (Abschreibungen) in Festschrift für Ziegler, a.a.O., Seite 305/306; Leitner, a.a.O., Seite 155 sowie alle Autoren, die bereits offene Rücklagen zuordneten.

2) Zum Beispiel Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964, Seite 413.

3) Vgl. le Coutre, a.a.O., Seite 217.

Es bleibt also ungeklärt, welche Zwecke die Ermittlung des Eigenkapitals (Reinvermögen) sowie seine Aufteilung in Eigenkapitalpositionen in den Handelsbilanzen erfüllt. Dieser Mangel scheint uns die Ursache für Verwechslungen, Mißverständnisse und Fehlinterpretationen zu sein. Aus diesem Grunde soll hier der Versuch unternommen werden, sie klar darzulegen.

Bei einem solchen Versuch kann es sich nicht darum handeln, neue Bilanzierungsmethoden zu entwickeln, ja nicht einmal darum, eine 'neue Bilanzauffassung' der überlieferten Reihe unterschiedlicher Bilanzauffassungen hinzuzufügen. Es geht vielmehr darum, in Erinnerung zu rufen und klar aufzuzeigen, welche rechtlich relevanten Tatbestände unsere Bilanzen seit eh und je bis zum heutigen Tage widerspiegeln und damit diese Seite betriebswirtschaftlicher Zahlenzusammenstellungen deutlich gegen andere Merkmale betriebswirtschaftlicher Zahlenzusammenstellungen abzugrenzen.

Von der juristischen Literatur unterscheidet sich diese Arbeit vor allem in der Art der Darstellung. Während dort regelmäßig Anknüpfungspunkt für die Untersuchung bilanzrechtlicher Probleme einzelne Bilanzierungsvorschriften innerhalb einer bestimmten Unternehmensform bilden (also in erster Linie Interpretation einzelner Rechtsvorschriften), haben wir versucht, funktionell gleichgeartete Sachverhalte möglichst zusammenzufassen und parallel durch alle Rechtsformen zu behandeln. Diese Methode ist bereits auf anderen Gebieten,vor allem von Jahr angewendet worden.[1] Der Vorzug eines solchen Vorgehens besteht unserer Auffassung nach darin, daß der doch

---

1) Vgl. Jahr, G., Funktionsanalyse von Rechtsfiguren als Grundlage einer Begegnung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft in Verhandl. des Vereins für Socialpolitik, Würzburg 1963, Seite 14 - 26.

recht differenzierte Stoff übersichtlicher wird und darüber hinaus möglicherweise Anregungen zu Vereinfachungen gibt, im vorliegenden Fall Anregungen zu Vereinfachungen des Gesellschaftsrechts.

Die Behandlung von Teilproblemen unserer Arbeit in der gleichen, streng funktionsanalytischen Betrachtungsweise findet sich vor allem in zwei Werken. Eines davon erschien in den Jahren 1905 und 1908 in zwei Bänden (Leipzig) von Rudolf Fischer unter dem Titel: "Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind", das andere 1963 in Frankfurt am Main: "Aktien ohne Nennbetrag (Ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen)" von Günther Jahr und Wolfgang Stützel. Darüber hinaus scheint uns vor allem aus der betriebswirtschaftlichen Literatur ein Aufsatz von Potthoff in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jahrgang 1939, über "Kapitalkonten bei Personalgesellschaften" nennenswert.

Zweiter Teil:

Funktionen von Eigenkapitalpositionen in den Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis

A. Funktionen des Eigenkapitals der Einzelfirma

Die ganze rechtliche Bedeutung des Eigenkapitals der Einzeldirma ist identisch mit der rechtlichen Bedeutung des sich in der Bilanz als buchmäßiges Reinvermögen ergebenden Betrags. In Höhe des buchmäßigen Reinvermögens besteht weder eine Forderung, noch eine Verbindlichkeit (sofern es negativ ist) des Unternehmers gegenüber der Unternehmung[1], sondern es ist nichts anderes als eine Restgröße, die verbleibt, wenn von den mit einer bestimmten Methode bewerteten positiven Vermögensteilen (Aktiven) die mit einer bestimmten Methode bewerteten negativen Vermögensteile (Schulden) subtrahiert werden. Die Veränderung der Differenz zwischen Aktiven und Schulden pro Periode, zuzüglich Entnahmen, abzüglich Einlagen, (Periodenüberschuß, regelmäßig Jahresüberschuß) wird dem Kapitalkonto zugeschrieben. Das Eigenkapital der Einzelfirma scheint also nur dem formalen Erfordernis der Gleichheit von Aktiv- und Passivseite in der Bilanz Genüge zu leisten. Das aber ist eine für unsere Betrachtungen wenig interessante Funktion. Wenn ein Einzelunternehmer aus der Gesamtheit seiner Vermögensgegenstände und Schulden einige abschichtet, sie als solche seines "Unternehmens" bezeichnet und deren Wertdifferenz als den im Sinne von "Eigenkapital" seines Unternehmens gehaltenen Teil seines Gesamtvermögens ansieht, so kommt dieser Abgrenzung fast keine andere rechtliche Bedeutung zu als etwa dem Umstand, daß ein Haushalt zwischen Wirtschaftskasse und Vergnügungskasse unterscheidet.[2]

---

1) Vgl. oben Seite 36 f.

2) Vgl. Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 10. und 11. Aufl., Stuttgart 1923, Seite 50.

Davon scheint es nur eine Ausnahme zu geben. Das Eigenkapital der Einzelfirma dürfte rechtliche Bedeutung erlangen, wenn Entnahmen erfolgten, obwohl das buchmäßige Reinvermögen (in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft) kleiner als Null war und außerdem das Unternehmen anschließend in Konkurs gerat. Kraft freier Würdigung kann das Gericht bei sogenannten typischen Geschehnisabläufen denjenigen Verlauf als erwiesen ansehen, der bei der gegebenen Sachlage der Regel des Lebens, dem Üblichen, Gewöhnlichen entspricht.[1] Erfolgten Entnahmen trotz negativen Reinvermögens und geriet das Unternehmen nachträglich in Konkurs, so spricht das mit hoher Wahrscheinlichkeit für "übermäßigen Aufwand" im Sinne des § 240 Abs. I, Ziffer 1 KO (= vermutete Tatsache). Damit wäre eine Verschiebung der Beweislast anzunehmen.[2] Nicht mehr der Staatsanwalt hätte übermäßigen Aufwand nachzuweisen, vielmehr müßte der in Konkurs Geratene glaubhaft machen, daß übermäßiger Aufwand im Sinne der Konkursordnung nicht getrieben wurde.

Diese Funktion des Eigenkapitals der Einzelfirma ist eine Funktion des Gesamtbetrags des buchmäßigen Reinvermögens. Sie gilt daher auch für das buchmäßige Reinvermögen anderer Unternehmensformen, bei denen eine zwingende Begrenzung für Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen an die Anteilseigner ohne Gegenleistung nicht vorgeschrieben ist (Personengesellschaften und stille Gesellschaft). Sie gilt aber - von Ausnahmen abgesehen[3] - nicht für die einzelnen Kapitalposten.

---

1) Vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., Tübingen 1953, § 282 Anm. IV, 7 und Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 27. Aufl., München und Berlin 1963, § 282 Anh. 3 A.

2) Zur Entkräftung dieses prima-facie-Beweises genügt allerdings der Nachweis der Möglichkeit eines anderen Geschehnisablaufes. Die Tatsachen, aus denen die Möglichkeit eines anderen Ablaufs hergeleitet wird, müssen jedoch voll bewiesen werden (vgl. Stein-Jonas, § 282 Anm. IV,7).

3) Diese Ausnahme ist gegeben, wenn zufällig bei diesen Unternehmensformen alle Kapitalposten bis auf einen gerade Null sind.

dieser Unternehmensformen. Bei juristischen Personen mit Kaufmannseigenschaft entspricht ihr im Hinblick auf den rechtspolitischen Zweck (Gläubigerschutz) die Vorschrift, daß Konkurs angemeldet werden muß, wenn das Reinvermögen kleiner als Null wird (§ 92 AktG und § 63 GmbHG).[1)]

D. Funktionen der Eigenkapitalpositionen bei Gesellschaftsverhältnissen

Wie wir oben gezeigt haben[2)], werden bei manchen Gesellschaften Funktionen nicht nur von einer Eigenkapitalposition, sondern von mehreren gemeinschaftlich wahrgenommen, umgekehrt gibt es Fälle, in denen eine Eigenkapitalposition gleichzeitig mehrere Funktionen erfüllt. Wegen solcher Überschneidungen erscheint es zweckmäßig,als Anknüpfungspunkt für unsere Funktionsanalyse nicht die einzelne Eigenkapitalposition zu wählen, sondern von systematisch besser faßbaren quantifizierungsbedürftigen Rechten und Pflichten bei Gesellschaftsverhältnissen auszugehen und ihre Verbindung mit den zugehörigen Eigenkapitalpositionen aufzuzeigen.

I. Ihrem absoluten Betrag nach quantifizierungsbedürftige Rechte und Pflichten

1.) Beträge zur Bestimmung von Rechtsverhältnissen zugunsten der Gläubiger

a) Beträge zur Bestimmung der Resthaftsumme

Gesellschaftsgläubiger werden durch das Gesellschaftsrecht u.a. dadurch geschützt, daß ihnen ein Zugriffsrecht auf Ver-

---

1) Die Genossenschaft bildet eine Ausnahme (§§ 98, 140 GenG).

2) Vgl. oben Seite 32.

Vermögensgegenstände

(1) des Schuldners sowie möglicherweise
(2) des Vermögensverwalters des Schuldners (soweit dieser in bestimmter Weise gesetzeswidrig gehandelt hat)

eingeräumt wird.

Als Vermögensgegenstände gelten dabei solche Nutzungsvorräte, an denen Eigentum erworben werden kann oder die abtretbar sind.[1] Bis zu welchem Umfang solche Nutzungsvorräte den Gläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen zustehen sollen, können die Gesellschafter grundsätzlich selbst bestimmen[2], soweit es um ihr eigenes Vermögen geht (Einräumung eines Zugriffsrechts auf Vermögensgegenstände des Schuldners). Zur Bestimmung der Resthaftsumme interessiert uns nur dieser Teil des zivilrechtlichen Gläubigerschutzes. Das Recht der Gläubiger, sich in besonderen Fällen auch aus dem Vermögen des Vermögensverwalters des Schuldners zu befriedigen (Ausschüttungssperre) wird deshalb erst im nächsten Abschnitt beschrieben.

Bei der Festsetzung des den Gläubigern nach dem Gesellschaftsvertrag haftenden Gesellschafts- oder Gesellschaftervermögens werden zwei Formen unterschieden:

- Der Umfang des den Gläubigern haftenden Vermögens wird nicht ausdrücklich bestimmt. Dann können sich die Gläubiger aus dem ganzen Vermögen der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Forderungen befriedigen (unbeschränkte Haftung).

---

1) Unbedeutend ist in diesem Zusammenhang, ob die Abtretung vertraglich ausgeschlossen ist (§ 399 BGB). Für die Eignung als Hafteinlage ist lediglich entscheidend, ob es gesetzlich zulässig ist, den Vermögensgegenstand abzutreten.

2) Eine Ausnahme bilden nur die Mindesthaftsummen eines Gesellschafters der AG, KGaA und der GmbH und die Summe dieser Mindesthaftsummen (Mindestnennbetrag des Grund- bzw. Stammkapitals).

- Der Umfang des den Gläubigern haftenden Vermögens wird auf einen Teil des Vermögens der Gesellschafter beschränkt (beschränkte Haftung).

Die Beschränkung der Haftung wird stets durch eine auf DM lautende Zahl, also einen Betrag ausgedrückt. Dieser Betrag kann zwar jederzeit erhöht werden, eine Herabsetzung ist allerdings mit Wirkung gegenüber den Gläubigern bereits bestehender Verpflichtungen nur möglich, falls die Gläubiger dazu zustimmen, für neue Verpflichtungen auch ohne Zustimmung der Gläubiger, jedoch nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (Einhaltung einer bestimmten Frist, Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, Änderung der Eintragung im Handelsregister). Sein vermögensmäßiges Äquivalent ist durch gesetzliche Bewertungsvorschriften[1] definiert. In Anlehnung an die Terminologie bei der Kommanditgesellschaft soll dieser Betrag als Haftsumme bezeichnet werden.

Zur Befriedigung von Verbindlichkeiten muß also bei beschränkter Haftung dem Zugriff der Gläubiger Vermögen mindestens bis zur Höhe der Haftsumme zur Verfügung stehen. Vermögenswerte bis zu dieser Höhe können entweder bereits in die Gesellschaft eingebracht worden sein oder sich erst ergeben, wenn ein Teil oder das ganze Privatvermögen von Gesellschaftern hinzugerechnet wird. Nun kann sich durch bestimmte Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter laufend die Höhe des Betrags ändern, der noch aus Privatvermögen einem Zugriff zugunsten der Gläubiger offensteht. Diesen jeweils aus Privatvermögen zugunsten der Gläubiger höchstens noch zu leistenden Betrag nennen wir Resthaftsumme. Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft, die die Resthaftsumme vermindern, sollen als resthaftungsschmälernde Einlagen bezeichnet werden, Leistungen der Gesellschaft an die Gesell-

---

1) Vgl. § 40 HGB, § 153 bis 155 AktG, § 42 GmbHG und § 33 c GenG.

schafter, die die Resthaftsumme erhöhen, als resthaftungserhöhende Entnahmen. Die Resthaftsumme ergibt sich also immer durch folgenden Gleichungszusammenhang:

	Haftsumme
./.	resthaftungsschmälernde Einlagen
+	resthaftungserhöhende Entnahmen
=	Resthaftsumme

Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft ist die Feststellung der Resthaftsumme für den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung sowie die Bestimmung, welche Entnahmen in der kommenden Periode resthaftungserhöhende Wirkung haben.

Solange weder von einem Gesellschafter an die Gesellschaft noch von der Gesellschaft an einen Gesellschafter Leistungen erbracht worden sind, die Haftungsbeschränkung aber durch Eintragung ins Handelsregister rechtsverbindlich geworden ist (die Gesellschaft also lediglich einen Mantel hat), stimmen Haftsumme und Resthaftsumme überein.

Meist wird die Resthaftsumme kleiner sein als die Haftsumme. Es ist aber auch durchaus denkbar, daß sie größer wird als die Haftsumme, nämlich immer dann, wenn die resthaftungserhöhenden Entnahmen die resthaftungsschmälernden Einlagen übersteigen.

Der Zustand der Gleichheit von Haftsumme und Resthaftsumme am Beginn eines Unternehmens ist nicht bei jeder Gesellschaft möglich. So müssen beispielsweise bei der Aktiengesellschaft 25 % der Bareinlagen sowie ein eventuelles Agio schon vor der Eintragung in das Handelsregister geleistet sein.

Ist ein Gesellschafter nicht in der Lage, Ansprüche der Gläubiger in Höhe seiner Resthaftsumme im Konkurs der Gesellschaft zu erfüllen, so wird er ebenso behandelt wie ein unbeschränkt

haftender, der nicht alle Schulden im Konkurs bezahlen kann. Er wird z.B. wegen einfachen Bankerotts bestraft, sofern die mangelnde Fähigkeit, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, auf "übermäßigem Aufwand" (= Konsum) beruht (§ 240 Abs. I, Ziffer 1 KO).

Für den Anteilseigner ist es demnach unbedeutend, ob nach dem Gesetz resthaftungserhöhende Entnahmen bzw. Ausschüttungen zulässig (Kommanditgesellschaft § 172 Abs. IV HGB) oder als sog. verbotene Rückgewähr von Einlagen unzulässig (Aktiengesellschaft § 57 AktG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung § 30 Abs. I GmbHG, Genossenschaft § 22 Abs. IV GenG) sind. Für ihn besteht die rechtliche Wirkung derartiger Vorgänge in beiden Fällen darin, daß sein Privatvermögen bis zur Höhe der Resthaftsumme zur Befriedigung von Gläubigern der Gesellschaft herangezogen werden kann.[1] Die Gläubiger andererseits stehen sich nach resthaftungserhöhenden Entnahmen nur dann schlechter als vorher, wenn beim Entnehmenden Privatvermögen in Höhe dieser Entnahmen nicht vorhanden ist. Deshalb wird im Konkurs bestraft, wer den Gesellschaftsgläubigern haftendes Privatvermögen verschleudert.

Es bleibt uns jedoch noch zu bestimmen, wie der jeweilige Umfang der Resthaftsumme ermittelt wird. Da sie sich für die einzelnen Gesellschaftsformen immer nur durch eine einfache Rechenoperation aus den drei genannten anderen Größen ergibt, kann dies nur geschehen, indem der konkrete Inhalt dieser anderen Größen bestimmt wird.

aa) Die Haftsumme

Als Haftsumme wurde der Betrag bezeichnet, bis zu dessen Höhe die Gesellschafter sich mit Abschluß des Gesellschaftsvertrags sowie durch rechtswirksame Eintragung im Handelsre-

---

1) Die Unzulässigkeit resthaftungserhöhender Entnahmen bzw. Ausschüttungen (also das Verbot der Einlagenrückgewähr) bewirkt jedoch, daß die geschäftsführenden Organe ihretwegen von der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens herangezogen werden können (§ 93 Abs. III

gister verpflichtet haben, Vermögenswerte dem Zugriff zugunsten der Gläubiger auszusetzen. Zu klären bleibt, welcher Betrag bei den einzelnen Gesellschaftsformen diese Verpflichtung angibt. Eindeutig ist der Sachverhalt bei der Kommanditgesellschaft; denn nach der bei ihr üblichen Terminologie haben wir ihn als Haftsumme bezeichnet. Bei der Aktiengesellschaft bietet sich das Grundkapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Stammkapital und bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsguthaben zuzüglich der genossenschaftlichen Haftsumme als Analogon an. Tatsächlich sind jedoch bei diesen Gesellschaftsformen die Verhältnisse nicht so einfach. Wir müssen sie deshalb noch genauer untersuchen.

α) Aktiengesellschaft

Angenommen, eine Aktiengesellschaft begibt ihre Aktien zu einem Kurs von 150 %, d.h. 100,-- DM sollen als "Einzahlung auf das Grundkapital" gelten, die restlichen 50,-- DM sind "in die gesetzliche Rücklage einzustellen" (§ 150 Abs. II, Ziffer 2 AktG). Diese gesetzliche Rücklage darf bis zur Höhe von 10,-- DM nur zum Ausgleich eines Verlustvortrags oder eines Jahresfehlbetrags "verwendet" werden[1], soweit sie

---

Fortsetzung der Fußnote von Seite 57: Ziffer I AktG, § 43 Abs. III GmbHG, § 34 Abs. II GenG). Näheres dazu vgl. unten Seite 70 ff.

1) "Einzahlung auf das Grundkapital", "Einstellung in die gesetzliche Rücklage" sowie "Verwendung der gesetzlichen Rücklage" sind in Anführungszeichen gesetzt, weil diese Formulierungen irreführend sein können. Sie bedeuten nicht, daß Einzahlungen in körperlich getrennte oder auch nur trennbare Vermögensmassen erfolgen, bzw. daß die Verwendung von Rücklagen in irgendeinem Zusammenhang mit dem Verbrauch von Aktivreserven steht, sondern daß bis zu einer bestimmten Summe des (Brutto-)Gesellschaftsvermögens, nämlich jener bis zur Höhe des Grundkapitals zuzüglich der Verbindlichkeiten andere gesetzliche Vorschriften gelten als für Gesellschaftsvermögen, das die Grundkapitalziffer einschließlich der Schulden übersteigt, aber beispielsweise nicht mehr die Summe aus Grundkapital, Verbindlichkeiten und gesetzlichen Rücklagen erreicht.

nicht durch offene Rücklagen gedeckt sind, die restlichen 40,-- DM dürfen unter den in § 150 Abs. IV AktG genannten Bedingungen aufgelöst werden. Das kann nur heißen, auch diese 50,-- DM wurden dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt, und zwar durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag. Diese Summe aus Grundkapital und gesetzlicher Rücklage soll deshalb bei der Aktiengesellschaft als Haftsumme bezeichnet werden. Da in die gesetzliche Rücklage auch Teile des Reinvermögenszuwachses (Jahresüberschusses) einzustellen sind, ändert sich die Höhe der Haftsumme nicht nur durch unmittelbar ihre Änderung betreffende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie deren rechtswirksame Eintragung in das Handelsregister, sondern auch durch jene Ereignisse, die sich in der Änderung des Reinvermögens abbilden.

β) GmbH

Im Gegensatz dazu bleibt bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Haftsumme konstant. Sie wird in der Bilanz durch den als Stammkapital bezeichneten Betrag ausgewiesen (§§ 30 und 31 GmbHG).

γ) Genossenschaft

Bei den Genossenschaften ist zwischen solchen mit beschränkter und solchen mit unbeschränkter Haftung zu unterscheiden. Beide Arten zeichnen sich gegenüber allen übrigen Unternehmensformen für unsere Arbeit durch die Notwendigkeit der Trennung zwischen Hafteinlage der werbenden Genossenschaft und der Genossenschaft in Konkurs aus. Der Unterschied besteht lediglich in der Konkurshaftung. Während die Hafteinlage der Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Konkurs auf eine Summe beschränkt ist, besteht für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in dieser Situation keine Haftungsbeschränkung. Beiden Arten - also auch der Prägung mit unbeschränkter

Haftung - ist dagegen eigen, daß die Hafteinlage des werbenden Unternehmens auf eine Summe beschränkt ist. Wegen dieser Übereinstimmung wollen wir den Gleichungszusammenhang nur für die werbende Genossenschaft behandeln. Eine Unterscheidung zwischen Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ist für die werbende Gesellschaft nicht mehr notwendig. Es sei lediglich hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Konkurs der beschränkt haftenden Genossenschaft die genossenschaftliche Haftsumme zu der hier angegebenen Resthaftsumme für die werbende Genossenschaft hinzuzurechnen ist.

Die Haftungsbeschränkung der Genossenschaft erstreckt sich einmal auf die zu bildenden Geschäftsguthaben. Das zu bildende Geschäftsguthaben errechnet sich durch Bewertung nach § 33 c GenG der auf den fälligen Geschäftsanteil[1)] zu leistenden Vermögenswerte zuzüglich der durch Beschluß der Generalversammlung auf Geschäftsguthaben gutzuschreibenden Anteile am Reinvermögenszuwachs. Das Auszahlungsverbot des § 22 Abs. IV GenG beschränkt sich zwar auf die gebildeten Geschäftsguthaben, dennoch muß die Haftsumme mehr umfassen. Würde die Haftsumme gleich den gebildeten Geschäftsguthaben sein, so könnte es bei der werbenden Genossenschaft keine Resthaftsummen geben; denn die gebildeten Geschäftsguthaben sind das Ergebnis der Anrechnung von Leistungen auf den fälligen Geschäftsanteil sowie der bereits vorgenommenen Gutschrift von Reinvermögenszuwächsen als geleistete Hafteinlage. Nun können aber fällige Leistungen auf den Geschäftsanteil, die noch nicht geleistet sind, zugunsten der Gläubiger eingezogen werden. Das heißt: Fällige Leistungen auf den Geschäftsanteil,

---

1) Das zu bildende Geschäftsguthaben ist zu Beginn der Genossenschaft zahlenmäßig gleich dem fälligen Geschäftsanteil, wenn für beide die gleiche Bewertungsmethode angewendet wird.

die noch nicht geleistet sind, sind Bestandteil der Resthaftsumme. Dieser Bestandteil der Resthaftsumme ist nicht durch resthaftungserhöhende Ausschüttungen entstanden, sondern durch Eingehung der Verpflichtung, Vermögen bis zu einer bestimmten Summe dem Zugriff zugunsten der Gläubiger auszusetzen, also durch Festsetzung der Höhe der Haftsumme. Infolgedessen sind nicht nur die bereits gebildeten, sondern die zu bildenden Geschäftsguthaben Teil der Haftsumme einer Genossenschaft.

Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft gibt es auch für die Genossenschaft einen - wie es in § 7 Ziffer 4 heißt - Reservefonds, der nur ausgebucht werden darf, wenn Verluste auftreten. Von der gesetzlichen Rücklage der Aktiengesellschaft unterscheidet er sich nur darin, daß die Art der Bildung (jährliche Zuweisung) sowie die Mindestgrenze (Betrag, bis zu dem die Zuweisung mindestens erfolgen soll) nicht durch das Gesetz bestimmt werden, sondern im Statut festzulegen sind. In den Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz[1] wird die Auffassung vertreten, daß eine Herabsetzung des Reservefonds durch eine entsprechende Mehrheit der Generalversammlung nur möglich ist, sofern und soweit eine Bildung bis zur festgesetzten Mindestgrenze noch nicht erfolgt ist. Damit ist der Gläubigerschutzcharakter dieser Zahl gekennzeichnet. Die Haftsumme der werbenden Genossenschaft ergibt sich also als Summe der zu bildenden Geschäftsguthaben zuzüglich des nach § 7 Ziff. 4 GenG gebildeten Reservefonds.

δ) Stille Gesellschaft

Der Maximalbetrag der Verlustbeteiligung eines Stillen ist keine Haftsumme in dem hier bezeichneten Sinne. Das wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Abgrenzung

---

1) Meyer-Meulenbergh § 7 Anm. 9; Lang-Weidmüller § 7 Ziffer 7, Seite 28 .

dieses Begriffs in Anlehnung an die Terminologie bei der Kommanditgesellschaft entstand und die Verlustbeteiligung eines Kommanditisten im Innenverhältnis größer sein kann als die richtig ins Handelsregister eingetragene Zahl (Haftsumme), ohne daß der diese Zahl übersteigende Teil der Verlustbeteiligung als Haftsumme gilt.

bb) Resthaftungsschmälernde Einlagen

Unter resthaftungsschmälernden Einlagen werden alle Transaktionen verstanden, durch die die insgesamt noch mögliche Inanspruchnahme zur Befriedigung von Gläubigern der Gesellschaft für die Gesellschafter vermindert wird.

α) Kommanditgesellschaft

Ein beschränkt persönlich haftender Gesellschafter (Kommanditist) leistet resthaftungsschmälernde Einlagen durch Leistung der im Innenverhältnis vereinbarten Einlage sowie durch Leistung an die Gläubiger der Gesellschaft, soweit dadurch Gesellschaftsverpflichtungen erfüllt werden. Die Leistung von Einlagen im Innenverhältnis hat jedoch nicht immer resthaftungsschmälernde Wirkung. Voraussetzung dafür ist, daß die im Innenverhältnis geschuldete Leistung aus Nutzungsvorräten im oben [1] definierten Sinne besteht. Werden beispielsweise nur Dienstleistungen oder an die Gesellschaft vermietete Gegenstände eingebracht, so ändert sich dadurch die Resthaftung nicht. In welchem Umfang geleistete Einlagen die Resthaftung schmälern, wie also geleistete Einlagen zum Zwecke der Anerkennung als resthaftungsschmälernde Einlagen zu bewerten sind, kann nicht durch Gesellschaftsvertrag beliebig festgestellt werden, sondern wird durch zwingende gesetzliche Bewertungsvorschriften bestimmt.

---

1) Vgl. oben Seite 54.

β) Aktiengesellschaft

Der Aktionär schmälert seine Resthaftung durch Leistung von Einlagen "auf das Grundkapital." Ist der Ausgabebetrag[1] einer Aktie höher als der Nennbetrag, so ist der Aktionär auch zu Leistungen auf die "gesetzliche Rücklage" verpflichtet, die - ebenso wie 25 % der Bareinlagen "auf das Grundkapital" - vor Eintragung in das Handelsregister der freien Verfügungsmacht des Vorstandes übertragen sein müssen (§ 36 Abs. II AktG). Ist dies nicht geschehen, so darf die Eintragung der Gesellschaft nicht erfolgen. Ohne Eintrag ins Handelsregister fehlt aber die Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung (§ 41 Abs. I AktG).

γ) Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird die Resthaftung durch Einzahlungen "auf das Stammkapital" geschmälert, bei der Genossenschaft durch Einzahlungen auf das zu bildende Geschäftsguthaben und durch Anrechnung von Anteilen am Reinvermögenszuwachs. Die Summe der auf den fälligen Geschäftsanteil angerechneten Leistungen bezeichnet man als Geschäftsguthaben.

cc) Resthaftungserhöhende Entnahmen

Als resthaftungserhöhende Entnahmen werden alle Transaktionen bezeichnet, durch die die insgesamt noch mögliche Inanspruchnahme zur Befriedigung von Gläubigern der Gesellschaft aus Privatvermögen der Gesellschafter steigt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter ohne Gegenleistung. Aber nicht alle Leistungen dieser Art (Entnahmen bzw. Ausschüttungen) haben resthaftungserhöhende Wirkung.

---

1) Der Ausgabebetrag ist der Emissionskurs einer Aktie (§ 9 AktG).

α) Kommanditgesellschaft

Bei der Kommanditgesellschaft bewirken eine Erhöhung der Resthaftung alle Entnahmen des Kommanditisten, durch die sich eine Differenz zwischen größerer Haftsumme und kleinerem Anteil am Reinvermögen der Gesellschaft bildet oder vergrößert.

Angenommen, die Einlage des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft sei Null, die Haftsumme des einzigen Kommanditisten mit DM 1 000,-- vereinbart. Das Reinvermögen der Gesellschaft betrage unter Einhaltung gesetzlicher Bewertungsvorschriften DM 1 100,--. Dann erhöht sich die Resthaftung um den Betrag, um den die Geld- oder Sachentnahme des Kommanditisten - ebenfalls unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bewertet - DM 100,-- überschreitet. Sind Einlagen mehrerer Kommanditisten und auch von Komplementären vorhanden, so bildet das Maß für die Entnahmen der Kommanditisten, die resthaftungserhöhende Wirkung haben, nicht das gesamte Reinvermögen der Gesellschaft, sondern für jeden Kommanditisten der auf ihn entfallende Anteil. Die Berechnung dieses Anteils wird jedoch nicht durch Bestimmung von Quoten am gesamten Reinvermögen durchgeführt, sondern durch Zuteilung von Quoten an Reinvermögensmehrungen und Reinvermögensminderungen auf Kapitalkonto. Der absolute Betrag des Kapitalanteils eines Kommanditisten entspricht daher für diesen Zweck - und nur für diesen Zweck - in jedem Zeitpunkt seinem Anteil am Reinvermögen. Sinkt der Kapitalanteil irgendeines Kommanditisten durch Entnahmen unter die Haftsumme, so lebt seine Resthaftung in Höhe der Differenz wieder auf.

Beispiele:

Komplementär A habe einen Kapitalanteil über 800,-- DM
Kommanditist B von 1 600,-- DM (= Haftsumme)
Kommanditist C von 1 200,-- DM (= Haftsumme)

Jahresüberschüsse bzw. Fehlbeträge sind lt. Gesellschaftsvertrag im Verhältnis der Kapitalanteile den Gesellschaftern zuzuteilen.

Fall (A): Es ist ein Jahresüberschuß von 900,-- DM festgestellt worden. Dann kann B höchstens Leistungen im Werte von 400,-- DM entnehmen, C höchstens im Werte von 300,-- DM, ohne daß es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt.

Fall (B): Es wurde ein Jahresfehlbetrag von 450,-- DM festgestellt. Nach Aufteilung auf die Kapitalanteile ergeben sich folgende Beträge: Kapitalanteil A 700,-- DM; Kapitalanteil B 1 400,-- DM; Kapitalanteil C 1 050,-- DM. Wird im darauffolgenden Geschäftsjahr wiederum ein Jahresüberschuß von 900,--DM festgestellt, so ergibt sich

für A ein Kapitalanteil in Höhe von 900,-- DM

für B ein Kapitalanteil in Höhe von 1 600,-- DM
+ 200,-- DM maximale Entnahmemöglichkeit ohne Aufleben der Resthaftung

für C ein Kapitalanteil in Höhe von 1 200,-- DM
+ 150,-- DM maximale Entnahmemöglichkeit ohne Aufleben der Resthaftung.

Aus den angeführten Beispielen ist unschwer zu erkennen, daß durch die gesellschaftsvertragliche Bestimmung, wie Reinvermögensmehrungen bzw. Reinvermögensminderungen den Kapitalanteilen der einzelnen Gesellschafter zuzuteilen sind, darüber entschieden wird

- in welchem Umfang Vermögen den Gläubigern zur Verfügung steht und
- welcher Gesellschafter bei gleichem Umfang an Entnahmen den Gläubigern haftet.

Wäre beispielsweise im Fall (A) der Jahresüberschuß zwischen A, B und C im Verhältnis 4 : 3 : 2 aufzuteilen gewesen, so wäre sowohl bei B als auch bei C jeweils eine Resthaftung in Höhe von 100,-- DM wiederaufgelebt. Das dem Zugriff der Gläu-

biger zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung stehende Vermögen wäre also höher gewesen.

β) Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft erhöht sich die Resthaftung durch alle Maßnahmen, die der Gesetzgeber als unzulässige "Einlagenrückgewähr" (§§ 57 und 62 AktG) bezeichnet. Dabei ist darauf zu achten, daß das Wort "Einlagen" in "Einlagenrückgewähr" bei der Aktiengesellschaft eine andere Bedeutung hat als in den schon mehrfach erwähnten Wörtern "Hafteinlage" oder "Einlagen im Innenverhältnis". Unter Rückgewähr von Einlagen versteht der Aktiengesetzgeber jede Leistung der Gesellschaft an einen Aktionär, deren Wert, bei Bewertung nach zwingenden Bewertungsvorschriften, höher ist als der auf diesen Gesellschafter entfallende Anteil am ausschüttbaren Bilanzgewinn.[1] Rückgewähr von Einlagen liegt also für die Gesamtheit der Aktionäre schon dann vor, wenn durch die Ausschüttungen in einer Periode das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Summe aus Grundkapital, gesetzlicher, statutarischer und freier Rücklage sowie Gewinnvortrag sinkt.

γ) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird die Resthaftung erhöht, soweit Vermögensgegenstände, die zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich sind, an Gesellschafter ohne Gegenleistung übertragen werden (§ 30 Abs. I GmbHG). Der materielle Inhalt stimmt also unter dem hier zu betrachtenden Aspekt mit der Regelung für den Kommanditisten überein.

---

1) Der ausschüttbare Bilanzgewinn ist der von der HV nach der Bilanzfeststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausschüttung freigegebene Betrag.

Die Übereignung von Vermögensteilen der Gesellschaft an die Gesellschafter bewirkt daher bei dieser Gesellschaftsform nicht schon dann eine Erhöhung der Resthaftung ihrer Gesellschafter, wenn diese Leistungen nach gesetzlichen Vorschriften bewertet höher anzusetzen sind als das Vermögensäquivalent des ausschüttbaren Bilanzgewinns, vielmehr erst dann, wenn das Reinvermögen unter den als Stammkapital festgestellten Betrag sinkt.

Erwähnenswert ist bei der GmbH noch der mögliche Einfluß von Nachschüssen auf die Resthaftung. Wurden bereits vor der vollständigen Einzahlung auf das Stammkapital Einzahlungen auf vereinbarte Nachschüsse geleistet, so werden diese Zahlungen im Hinblick auf das Wiederaufleben der Resthaftung so behandelt, als wären die Einzahlungen auf Nachschüsse seinerzeit Einzahlungen auf Stammkapital gewesen.[1)] Es stellt sich allerdings wegen dieser Rechtsfolge die Frage, worin denn noch ein Unterschied liegt, ob Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft als Einzahlungen auf das Stammkapital bezeichnet werden, solange dieses noch nicht voll eingezahlt ist, oder als Einzahlungen auf Nachschüsse. Abweichend von der Aktiengesellschaft und den Verhältnissen unter den Kommanditisten einer KG gilt für Einlageverpflichtungen auf das Stammkapital die Solidaritätshaftung nach § 24 GmbHG. Danach kann jeder Gesellschafter einer GmbH nicht nur bis zur Höhe der ausstehenden Einlagen des auf ihn nach dem Gesellschaftsvertrag entfallenden Anteils am Stammkapital in Anspruch genommen werden, sondern bis zur Höhe der insgesamt noch ausstehenden Einlagen. Diese Solidaritätshaftung gilt für Nachschüsse nicht.[2)] Werden also Einlageleistungen in die Rechtsform von Nachschüssen gekleidet, ehe das Stammkapital voll eingezahlt ist, so wird das für die Gesamtheit der Gesellschafter dann

---

1) Vgl. §§ 28 Abs. II und 30 Abs. II, Satz 3 und 4 GmbHG.

2) § 28 Abs. II GmbHG setzt lediglich voraus, daß die §§ 21 bis 23 GmbHG für vorzeitig eingeforderte Nachschüsse Geltung haben müssen.

vorteilhaft sein, wenn damit zu rechnen ist, daß einzelne Gesellschafter Schwierigkeiten bei der Aufbringung von Einlagen erst machen werden, wenn ein erheblicher Teil bereits geleistet ist.[1)]

Ist das Stammkapital voll eingezahlt und sind außerdem Einzahlungen auf Nachschüsse geleistet, so erhöht sich allerdings die Resthaftung bei einer GmbH auch dann, wenn Ausschüttungen vorgenommen werden, durch die das Reinvermögen unter die Summe aus Stammkapital und geleisteten Nachschüssen sinkt. Der Unterschied zwischen Einlagen auf das Stammkapital und Nachschüssen besteht aber nicht nur in der oben erwähnten Solidaritätshaftung, sondern auch darin, daß diese resthaftungserhöhende Wirkung nur für eingezahlte Nachschüsse gilt und die Vorschriften zu ihrer Vermeidung wesentlich weniger streng sind. Eine Ausschüttung von Einzahlungen auf das Stammkapital ist ohne Aufleben der Resthaftung nur möglich, wenn nach einem entsprechenden Beschluß der Gesellschafter drei Mal in bestimmten öffentlichen Blättern die Tatsache der Herabsetzung der Sperrposition bekannt gemacht worden ist, wenn den Gläubigern, die dieser Herabsetzung nicht zustimmen, für ihre Ansprüche Sicherheit geleistet ist, und schließlich erst, wenn diese Tatsache ins Handelsregister eingetragen ist, was nicht vor Ablauf eines Jahres - von der letzten Veröffentlichung an gerechnet - geschehen darf. Eine auf Grund der Leistung von Nachschüssen gebildete Passivposition "Nachschüsse" dagegen kann als Sperrposition schon dann ausgebucht werden, wenn die Tatsache ihrer Herabsetzung nur einmal in bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist und seit dieser Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind, soweit durch ihre Ausbuchung nicht Ausschüttungen möglich werden, durch die das Reinvermögen unter die Zahl Stammkapital sinkt (vgl.

---

1) Durch eine entsprechend höhere Festsetzung des Stammkapitals könnte das gleiche erreicht werden, jedoch würde nach vollständiger Einzahlung bei Verlusten die Ausschüttungssperre (vgl. dazu unten Seite 70 f.) früher wirksam.

§ 30 Abs. 2 GmbHG). Nachschüsse bilden daher bei der GmbH ein Mittelding zwischen streng haftsummenmäßig gebundenen Einlagen und "bloßen" Einlagen im Innenverhältnis, also z.B. Einlagen bei einer OHG.

δ) Genossenschaft

Obwohl sich die Haftsumme der Genossenschaft aus mehreren Kapitalposten zusammensetzt - wie wir oben gesehen haben - gibt es im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und der GmbH keine Vorschrift, die alle resthaftungserhöhenden Maßnahmen zusammenfaßt. Ebenso fehlen ausdrückliche Sanktionen für Zuwiderhandlungen im Genossenschaftsgesetz.

Klar ausgesprochen hat der Gesetzgeber das Verbot der Auszahlung von Geschäftsguthaben, solange ein Genosse nicht ausgeschieden ist (§ 22 Abs. IV GenG). Da für das Statut in diesem Punkt eine abweichende Vereinbarung nicht zulässig ist (§ 18 GenG), bilden alle Leistungen der Genossenschaft an die Genossen, durch die das Reinvermögen die Summe der bereits gebildeten Geschäftsguthaben unterschreitet, einen Vorstoß gegen ein gesetzliches Verbot. Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist also nichtig (§ 134 BGB). Empfangene Leistungen müssen über die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB) zurückgegeben werden.[1)]

Zur besseren Übereinstimmung mit den Verhältnissen bei den übrigen Gesellschaftsformen ist es jedoch zweckmäßig, das Verbot des § 22 Abs. IV GenG nicht als Auszahlungssperre in Höhe der gebildeten, sondern der zu bildenden Geschäftsguthaben zu bezeichnen. Ein materieller Unterschied besteht darin nicht, weil der gleiche Betrag, um den die zu bildenden Geschäftsguthaben die gebildeten übersteigen, auf der Aktivsei-

---

1) Vgl. Meyer-Meulengergh, § 22 Anm. 2 e und 4 b.

te als rückständige Einzahlungen auszuweisen ist, so daß eine Verschiebung des Saldos Reinvermögen nicht eintritt.[1)]

Nach § 7 Ziffer 4 GenG haben die Genossenschaften einen Reservefonds zu bilden, der ausschließlich zur "Abdeckung" von Verlusten "verwendet" werden darf. Diese Vorschrift zwingt zu der Annahme, daß das Reinvermögen der Genossenschaft durch Auszahlung an Genossen ohne Gegenleistung nicht nur die zu bildenden Geschäftsguthaben nicht unterschreiten darf, ohne zu einem Wiederaufleben der Haftung zu führen, vielmehr ist davon auszugehen, daß Leistungen der genannten Art bereits dann ein Wiederaufleben der Haftung bewirken, wenn durch sie das Reinvermögen die zu bildenden Geschäftsguthaben zuzüglich des zu bildenden Reservefonds unterschreitet.

b) Beträge zur Bestimmung der Ausschüttungssperre

Auf die Unzulässigkeit resthaftungserhöhender Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter bei einigen Unternehmensformen (AG, GmbH und Genossenschaft) wurde oben[2)] bereits hingewiesen. Sobald die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht nach den §§ 93 AktG, 43 GmbHG und 34 GenG wegen solcher Leistungen eintreten, könnte man von einer Ausschüttungssperre[3)] sprechen; denn soll vermieden werden, daß auch Vermögen der Vermögensverwalter den Gläubigern[4)] haftet, darf nicht ausgeschüttet werden.

---

1) Sobald wir das Auszahlungsverbot des § 22 Abs. IV GenG so formulieren, behandeln wir die rückständigen Einzahlungen auf der Aktivseite als Vermögensgegenstand, obwohl sie nicht bewertet werden (vgl. dazu oben Seite 26)

2) Vgl. Seite 56,57 oben und Anmerkung 1.

3) Die Bezeichnung "Ausschüttungssperre" findet sich erstmals für die Grundkapitalzahl bei Jahr-Stützel, Aktien ohne Nennbetrag, Ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen, Frankfurt/Main 1963, Seite 54.

4) Nach der gesetzlichen Formulierung ist der Schaden der Gesellschaft zu ersetzen. Da aber das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern haftet, erhöht sich wegen der genannten Vorschriften die Haftungsmasse für die Gläubiger.

Als resthaftungserhöhende Leistungen bezeichneten wir bei der GmbH alle Leistungen an die Gesellschafter ohne Gegenleistung, durch die das Reinvermögen der Gesellschaft unter die Summe des Stammkapitals sinkt; entsprechend bei der Genossenschaft alle Leistungen, durch die das Reinvermögen die Summe aus Geschäftsguthaben und Reservefonds nach § 7 Ziffer 4 GenG unterschreitet. Es handelt sich also immer um Leistungen, die gesetzlich höher zu bewerten sind als der Betrag, um den das Reinvermögen (das sich bei gesetzlicher Bewertung ergibt) die Haftsumme übersteigt.

Anders bei der Aktiengesellschaft. Bei ihr gelten als Einlagenrückgewähr alle Leistungen, die die Bilanzgewinnzahl übersteigen[1)], also auch schon Leistungen, durch die das Reinvermögen noch nicht die von uns als Haftsumme bezeichnete Größe (Summe aus Grundkapital und gesetzlicher Rücklage) unterschreitet. Dennoch ist diese Größe sehr wohl rechtlich relevant. § 57 AktG geht davon aus, daß der Bilanzgewinn ordnungsgemäß ermittelt worden ist (ordnungsgemäß soll hier nicht heißen, daß der Beschluß über die Höhe des Bilanzgewinns in der Bilanz richtig wiedergegeben ist, sondern, daß die Bilanzgewinnfeststellung zwingenden Vorschriften entspricht). Schadensersatzpflichtige Handlung im Sinne des § 93 AktG muß aber auch sein, wenn zwar nicht mehr ausgeschüttet wird als nach dem Beschluß des Bilanzfeststellungsorgans ausgeschüttet werden darf, aber dieser Beschluß unzulässig war, nämlich die danach auszuweisende Bilanzgewinnzahl höher ist als die Differenz zwischen Reinvermögen (bei gesetzlicher Bewertung) einerseits und der Summe aus Grundkapital und gesetzlicher Rücklage andererseits.

---

1) Vgl. Gadow-Heinichen, § 52 Anmerkung 3; Schlegerberger-Quassowski, § 52 Anm. 3; Ritter, § 52 Anm. 3 b; Baumbach-Hueck, § 52 Anm. 2 A; Ballerstedt, Kapital, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften, Tübingen 1949, Seite 122 ff.

Die Verwaltung einer Aktiengesellschaft hat sich also nach § 93 AktG zu verantworten, wenn die Bilanzgewinnzahl die angegebene Differenz übersteigt, als auch dann, wenn sie von sich aus die Bilanzgewinnzahl niedriger festlegt, aber nachträglich Ausschüttungen vornimmt, die größer sind als der Bilanzgewinn, jedoch noch kleiner als die Differenz zwischen größerem Reinvermögen und kleinerer Haftsumme.

Es gibt also bei der Aktiengesellschaft eine Ausschüttungssperre für das Geschäftsführungsorgan und den Aufsichtsrat zur Bilanzfeststellung, d.h. zur Feststellung der Zahl, die angibt, über welchen Betrag die Hauptversammlung verfügen darf (Bilanzgewinn).[1)] Bei dieser Ausschüttungssperre gilt:

(1) Falls als Bilanzgewinn ein größerer Betrag festgestellt wird, als der Betrag, um den das nach gesetzlichen Bewertungsvorschriften bewertete buchmäßige Reinvermögen der Gesellschaft die Summe der beiden Sperrpositionen Grundkapital und gesetzliche Rücklage übersteigt, und

(2) falls der ganze Bilanzgewinn nach einem entsprechenden Hauptversammlungsbeschluß ausgeschüttet wird,

haften Vorstand und Aufsichtsrat für möglicherweise daraus entstehenden Schaden gemäß § 93 bzw. 116 AktG. Diese Ausschüttungssperre kommt fast ausschließlich durch Verpflichtungen der Aktionäre zustande, Leistungen zugunsten der Gläubiger zu erbringen.

Schließlich gibt es auch noch eine Ausschüttungssperre, die nur die Geschäftsführung betrifft. Wurde nämlich der Bilanzgewinn durch Vorstand und Aufsichtsrat ordnungsgemäß festgestellt, d.h. war die obige Bedingung (1) erfüllt, und hat die Hauptversammlung beschlossen, einen bestimmten Teil oder

---

1) Siehe auch unten Seite 145.

den ganzen Bilanzgewinn auszuschütten, so darf die Ausschüttung durch den Vorstand diesen von der Hauptversammlung festgelegten Betrag nicht überschreiten. Ist das nicht der Fall, schüttet der Vorstand einen höheren Betrag aus, so haftet er ebenfalls für daraus entstehenden Schaden nach § 93 AktG.[1)]

c) Beträge zur Bestimmung von Anzeigepflichten für das Geschäftsführungsorgan

Bei einigen Gesellschaftsformen hielt es der Gesetzgeber für notwendig, neben den bisher erörterten Formen des Gläubigerschutzes (Einräumung eines Zugriffs auf Vermögen zugunsten der Gläubiger) das Geschäftsführungsorgan in kritischen Situationen zu verpflichten, die Gesellschafterversammlung über die Lage zu informieren und Möglichkeiten zu besprechen, wie Abhilfe geschaffen werden kann. So ist bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine außerordentliche Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Reinvermögen der Gesellschaft gleich dem halben Grund- bzw. Stammkapital ist oder diese Schwelle bereits unterschritten hat (§§ 92 Abs. I AktG und 49 GmbHG). Ähnlich schreibt das Genossenschaftsgesetz für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft vor, falls das Reinvermögen der Genossenschaft negativ geworden ist (§ 121 GenG). Die in diesem Abschnitt erörterten Eigenkapitalfunktionen gehören wegen ihres zwingenden Charakters zu den Funktionen der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft.

---

1) Siehe unten Seite 88.

d) Ergebnis

Das Ergebnis unserer bisherigen Kategorisierungsarbeit kann wie folgt zusammengefaßt werden:

(1) Die ordnungsgemäß aufgestellte Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft hat für alle Unternehmensformen, bei denen auch nur ein Gesellschafter beschränkt haftet, die Funktion festzustellen, ob und inwieweit (d.h. bis zu welcher Summe) Gläubigern neben dem Gesellschaftsvermögen noch Privatvermögen beschränkt haftender Gesellschafter zur Befriedigung ihrer Forderungen haftet (Feststellung der Resthaftsumme). Sinkt das Reinvermögen oder der Anteil daran in einer gesetzlichen Abrechnungsperiode durch Leistung der Gesellschaft an die Gesellschafter ohne Gegenleistung unter die Haftsumme, bzw. bei der Aktiengesellschaft unter die Summe aus Grundkapital, allen Rücklagen und Gewinnvortrag, so steht das Privatvermögen der Gesellschafter, die diese Leistungen (nicht gutgläubig) empfangen haben, in Höhe der Differenz dem Zugriff der Gläubiger (spätestens im Konkurs der Gesellschaft oder des Eigners) offen.

Bei der Kommanditgesellschaft braucht bemerkenswerterweise die Haftsumme nicht in die Bilanz aufgenommen zu werden. Die Resthaftung wird daher bei ihr möglicherweise nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag oder dem Handelsregister feststellbar sein. Aber auch bei allen übrigen Gesellschaftsformen ist die Resthaftsumme (falls die wirklichen Sachverhalte ordnungsgemäß wiedergegeben werden) nur aus der Bilanz ablesbar, wenn eine Einlagenrückgewähr nicht vorkam, weil ein Zwang zum gesonderten Ausweis eines solchen Vorgangs nicht besteht).[1] Sie setzt sich zusammen:

> bei der Aktiengesellschaft aus der Position "ausstehende Einlagen auf das Grundkapital" plus eines zusätzlich auszuweisenden Betrages, der durch Zahlungen ent-

1) Würde § 151 AktG den gesonderten Ausweis eines solchen Vorgangs vorsehen, so würde dadurch formal ausdrücklich rechtswidriges Handeln berücksichtigt.

gegen § 57 AktG entsteht und unter Debitoren erscheint,

bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der Position "ausstehende Einlagen auf das Stammkapital" plus eines zusätzlich auszuweisenden Betrages, der durch Leistungen entgegen § 30 GmbHG entsteht und unter Debitoren erscheint,

bei der werbenden Genossenschaft aus der Position "Rückständige Einzahlungen" und eines Betrages, der durch Zahlungen entgegen den §§ 22 Abs. IV und 7 Ziffer 4 entsteht und unter Debitoren erscheint. Die Resthaftsumme im Konkurs der beschränkt haftenden Genossenschaft kann nur in Verbindung mit dem Statut festgestellt werden.

(2) Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter ohne Gegenleistung können nicht nur zu einer Erhöhung der Resthaftung führen, sondern auch - soweit sie der Gesetzgeber als unzulässig erklärt - eine zusätzliche Haftung des Geschäftsführungsorgans für den aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden bewirken. Den Eintritt der Schadensersatzpflicht der Geschäftsführung für Ausschüttungen bezeichnen wir als Ausschüttungssperre. Der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft kommt also neben der Ermittlung der Resthaftsumme auch die Funktion der Ermittlung der Ausschüttungssperre zu. Sie tritt bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft ein, wenn das Reinvermögen die Haftsumme unterschreitet, bei der Aktiengesellschaft für das Bilanzfeststellungsorgan ebenfalls mit dem Sinken des Reinvermögens unter die Haftsumme, nach der Bilanzfeststellung für das Geschäftsorgan dagegen schon, wenn die Ausschüttungen gesetzlich höher zu bewerten sind als die Bilanzgewinnzahl ausgewiesen wurde.

(3) Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft ist weiterhin, Kriterien für die Entstehung von Anzeigepflichten des Geschäftsorgans gegenüber der Gesellschafterversammlung zu liefern.

Exkurs: Funktion der Publizität der Handelsbilanz der Aktiengesellschaft

Laut § 177 AktG ist der nach den §§ 148 ff AktG aufzustellende Jahresabschluß zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen (Publizität). In der Literatur wird diese Vorschrift häufig damit begründet, daß sie dem Schutz der Gläubiger, der Aktionäre und der "Öffentlichkeit" diene.[1] Wir wollen dazu im Lichte unserer bisherigen Untersuchung Stellung nehmen.

α) Publizität als Schutz der Gläubiger und der Öffentlichkeit

Der Gläubigerschutz besteht nach unseren bisherigen Überlegungen bei der Aktiengesellschaft darin, Mindestgesellschaftsvermögen in Höhe der Haftsumme gegen Ausschüttungen an die Aktionäre zu sichern. Verstöße gegen diesen Schutz werden durch Aufleben oder Erhöhen der Resthaftung von Aktionären und den Eintritt einer Schadensersatzpflicht des Bilanzfeststellungs- bzw. des Geschäftsführungsorgans sanktioniert. Die vorschriftsmäßige Ermittlung des Eintritts dieser Rechtsfolgen wird durch die Regelung über die Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 162 bis 168) gesichert. Eine Veröffentlichung der Bilanz vermag daher in dieser Hinsicht nichts mehr zu leisten[2], es sei denn, man nimmt an, die "Öffentlichkeit"

---

1) Vgl. Ballerstedt, Juristen-Zeitung, Jg. 1951, Seite 186 ff; derselbe, Kapital, Gewinn und Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften, Tübingen 1949, Seite 63 ff; Döllerer, G., Zweck der aktienrechtlichen Publizität, Betriebsberater, 13. Jg. 1958, Seite 1281 bis 1284; Raiser, Verhandlungen des 39. deutschen Juristentages in Stuttgart 1951, Sitzungsbericht der Verhandlungen der wirtschafts- und sozialrechtlichen Abteilung am 13. und 14. 9. 1951, Seite 60; Semler, Arbeitstagung der Schmalenbach-Gesellschaft in Bad Godesberg am 6. 6. 1958 in ZfhF 10. Jg. 1958, Seite 453 ff.

2) Vgl. dazu Jahr, G., Diskussionsbeitrag zu dem Referat von Minz, W., Mittler der Publizität, in Das Frankfurter Publikationsgespräch, Seite 284, insbesondere Seite 285, Frankfurt am Main 1962; und Stützel,W., Worum geht es in der deutschen Aktienrechtsreform, a.a.O., Seite 164, linke Spalte.

würde die sachliche Richtigkeit dieses Rechenwerkes zuverlässiger prüfen als Wirtschaftsprüfer, obwohl letztere über erheblich weiter reichende Informationen verfügen.

Eine andere Frage ist, ob Gläubiger einer Aktiengesellschaft in besonderer Weise durch Information schutzbefürftig sind. Zur Rechtfertigung einer solchen These wird auf die besondere Größe von Aktiengesellschaften verwiesen, dank derer ihnen eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukäme.

Das gleiche Argument tritt auch zur Begründung eines berechtigten allgemeinen öffentlichen Interesses an Bilanzen von Aktiengesellschaften auf. In scheinbar konsequenter Verfolgung dieses Gedankens ist eine entsprechende Forderung auch für größere Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu hören.[1)]

Wenn die volkswirtschaftliche Bedeutung die Publikationspflicht rechtfertigen soll, so kann entscheidendes Kriterium für sie nicht die Rechtsform einer Unternehmung sein, sondern beispielsweise ein bestimmter Mindestumfang empfangender und/oder weitergegebener Leistungen, also etwa die Großunternehmung. Viele Aktiengesellschaften weisen aber eine Größenordnung auf, die durchaus auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personengesellschaften anzutreffen ist (sog. Familienaktiengesellschaften). Mit dieser Argumentation läßt sich also die allgemeine Publikationspflicht nur für Unternehmungen in einer bestimmten Rechtsform - auch mit der Einschränkung Groß-Unternehmung in einer Rechtsform (diese Einschränkung ist bisher nur bei der GmbH gemacht worden) - nicht rechtfertigen.

---

1) Vgl. insbesondere Flume, W., Diskussionsbeitrag zum Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt am Main 1962, Seite 186.

Sollte der Gedanke konsequent durchgeführt werden, so kann vor Personengesellschaften und selbst der Einzelfirma nicht Halt gemacht werden.

Sieht man davon ab, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung ungeeignet ist, der Vorstellung einer an der Größenordnung orientierten Publikationspflicht gerecht zu werden, so bleibt de lege ferenda immer noch die Frage, ob von einer bestimmten Unternehmensgröße an ein berechtigtes Informationsrecht von Gläubigern und "Öffentlichkeit" begründet ist. Der Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung mag gerechtfertigt sein, es läßt sich aber daraus noch nicht zwingend eine Publikationspflicht ableiten. Der Beweis für das berechtigte Interesse von Gläubigern oder der "Öffentlichkeit" kann daher mit dieser Argumentation noch nicht als erbracht angesehen werden. Wir glauben uns deshalb der Meinung von Jahr[1] anschließen zu können, der sagt: "Wenn wir schwanken, wenn wir keine Gewißheit über die Grundlagen unserer Entscheidung haben, wenn wir nicht wissen, wo das Rechte liegt, dann haben wir nach den Regeln der Beweislast zu erkennen, und die scheint... doch eindeutig der zu tragen, der etwas Neues will, nicht der, der das bestehende Recht verteidigt."

β. Publizität als Schutz der Aktionäre

Aktionäre haben als Gesellschafter einen Anspruch auf Rechenschaftslegung (§ 120 Abs. III AktG). Da der Gesellschaft die Aktionäre, soweit Inhaberaktien ausgegeben wurden, nicht bekannt sind, bestehen zwei Möglichkeiten, sie zu erreichen: Entweder müssen sich die jeweiligen Aktionäre an die Gesellschaft wenden oder die Gesellschaft veröffentlicht ihre Rechenschaftsbilanz. Der Gesetzgeber hat den zweiten Weg ge-

---

1) Jahr, G., Diskussionsbeitrag, a.a.O., Seite 285

wählt, weil auf dem ersten potentielle Aktionäre nicht erreicht werden, was die gewünschte Fungibilität der Anteile hemmen würde. Funktion der Publizität ist daher, Verbindung zur Rechenschaftslegung zwischen der Gesellschaft und gegenwärtigen Aktionären zu schaffen sowie die Fungibilität der Anteile unter gegenwärtigen und potentiellen Aktionären zu erhöhen.

Nun gibt es fast immer Aktionäre, die entweder selbst an der Aufstellung der Rechenschaftsbilanz beteiligt sind oder in enger Verbindung mit der Bilanzaufstellung stehen, so daß diese Gruppe regelmäßig über weitgehende Informationen verfügen wird, ohne auf eine publizierte Bilanz angewiesen zu sein. Bestünde nun keine Pflicht zur Veröffentlichung, so könnte die Gruppe der Insider etwa durch Verbreiten falscher Gerüchte extreme Vorteile aus ihren Informationen auf Kosten der schlechter Informierten ziehen.[1)]

Funktion der Publikation einer Rechenschaftsbilanz der Aktiengesellschaft ist daher häufig, nicht nur Verbindung zu schaffen, sondern dank dieser Verbindung die Informationsdifferenzen zwischen Aktionären zu verringern.

Der Erfolg in der Nivellierung von Informationen über die Gesellschaft hängt allerdings nicht nur von der Publikation ab, sondern auch von dem Informationsgehalt des Publizierten.

Die Verringerung von Informationsdifferenzen hat bei der Aktiengesellschaft vor allem Bedeutung für die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters. Der Börsenkurs orientiert sich an den Informationen über die Gesellschaft. Quelle für diese Informationen ist in erster Linie der publizierte Jah-

---

1) Vgl. Stützel, W., Aktienrechtsreform und Konzentration in Die Konzentration in der Wirtschaft, Hrsg. Arndt, H., Berlin 1960, Seite 951 ff.

resabschluß. Bei bewußt ungünstiger Darstellung der Lage der Gesellschaft in der zu veröffentlichenden Bilanz wird sich ein niedrigerer Börsenkurs einspielen als bei einer ehrlichen. Der Aktionär hat aber im Gegensatz zu allen übrigen Gesellschaften keine Möglichkeit, auf eine faire Abfindung zu klagen.[1)]

Ausnutzung von Informationsdifferenzen kann es also auch noch geben, wenn eine Rechenschaftsbilanz publiziert wird. Je ehrlicher allerdings die zu veröffentlichende Bilanz die Lage der Gesellschaft darstellt, desto geringer werden die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Vorteilen aus Insiderinformationen auf Kosten jener Aktionäre sein, deren Kenntnis über die Gesellschaft sich allein auf die Bilanz nach den §§ 149 ff AktG stützt. Wenn also eine Verbesserung der Rechenschaft in Form der publizierten Bilanz der Aktiengesellschaft gefordert wird, so geschieht das in der Absicht, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Aktionären besser zu verwirklichen.[2)]

2. Beträge zur Bestimmung von Rechtsverhältnissen zugunsten der Gesamtheit der Gesellschafter

Beträge zur Bestimmung der Resteinlageverpflichtung

Analog zur jeweiligen Leistungspflicht eines Gesellschafters aus Privatvermögen zugunsten der Gläubiger (Resthaftsumme) gibt es auch einen Maximalbetrag, bis zu dem noch Privatvermögen eines Gesellschafters zugunsten der Gesamtheit der Gesellschafter eingefordert werden darf. Diese insgesamt noch mögliche Inanspruchnahme eines Gesellschafters durch die Gesellschaft nach dem jeweiligen Stand der Transaktionen wollen wir Rest-Einlageverpflichtung nennen. Basis für ihre Ermitt-

---

1) Vgl. Stützel, W., Worum geht es ..., a.a.O., Seite 159.
2) Vgl. Stützel, W., Worum geht es ..., a.a.O., Seite 167.

lung ist die Einlageverpflichtung. Darunter wollen wir die Verpflichtung zur Leistung von Vermögenswerten eines Gesellschafters verstehen, der keine von vornherein ihrem Betrag nach bestimmbare Gegenleistung gegenübersteht. Diese Verpflichtung wird im Gesellschaftsvertrag eingegangen.

Sind nur Verpflichtungen eingegangen, ohne daß eine Partei bereits irgendwelche Leistungen erbracht hat, so ist die Rest-Einlageverpflichtung gleich der Einlageverpflichtung, wie sich aus der Definition der Begriffe ergibt. Diese Gleichheit zwischen Einlageverpflichtung und Rest-Einlageverpflichtung wird durch Transaktionen aufgehoben, die wir als rest-einlageverpflichtungsschmälernde Einlagen (befreiende Einlagen) und rest-einlageverpflichtungserhöhende Entnahmen (verpflichtende Entnahmen) bezeichnen wollen. Die Rest-Einlageverpflichtung ergibt sich damit aus folgendem Gleichungszusammenhang:

	Einlageverpflichtung
./.	rest-einlageverpflichtungsschmälernde Einlagen
+	rest-einlageverpflichtungserhöhende Entnahmen
=	Rest-Einlageverpflichtung.

Funktion der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis ist die Ermittlung der Rest-Einlageverpflichtung. Um das zu zeigen, müssen wir den konkreten Bedeutungsinhalt der sie determinierenden Größen bestimmen.

a) Die Einlageverpflichtung

α) Grundsätzliches

Die Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zugunsten der Gesellschafter (Innenverhältnis) ist völlig losgelöst von der Verpflichtung zur Leistung von Vermögenswerten zugunsten der Gläubiger zu sehen. Zweck der Leistungen von Einlagen im In-

nenverhältnis ist es, Voraussetzungen zur Aufnahme oder Erweiterung der betrieblichen Leistungserstellung (Produktion, Verkauf usw.) zu schaffen, d.h. die Voraussetzungen zur Erwirtschaftung von Gewinnen herzustellen.

αα) Begrenzte und unbegrenzte Einlageverpflichtung

Die Einlageverpflichtung kann begrenzt oder unbegrenzt sein.

Ist sie unbegrenzt, so besteht bei jenen Gesellschaftsformen, bei denen sie der Gesetzgeber ausdrücklich berücksichtigt hat (GmbH mit unbeschränkten Nachschüssen sowie Bergrechtliche Gewerkschaft mit Zubußen) kein klagbarer Anspruch auf Leistung und somit auch kein Anspruch auf Verzugszinsen und Schadenersatz gegen den die Leistung verweigernden Gesellschafter. Es ist zu vermuten, daß dieses Leistungsverweigerungsrecht, das bei den genannten Gesellschaftsformen unabdingbar ist, einen allgemeinen Rechtsgrundatz darstellt, also auch dann gilt, wenn beispielsweise bei einer OHG unbegrenzte Einlageverpflichtungen eingegangen wurden. Hinweise in der Literatur finden sich jedoch darauf nicht.

Im Falle der Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechts geht der Anteil an der Gesellschaft für den bisherigen Gesellschafter durch Veräußerung an einen Dritten verloren. Das heißt, der Gesellschafter scheidet mit der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts aus der Gesellschaft aus.

Macht ein unbeschränkt Leistungsverpflichteter innerhalb der bestehenden Frist nicht von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch, so entsteht in Höhe der fälligen Nachforderung eine Resteinlageverpflichtung.

Bei einer beschränkten Einlageverpflichtung steht dagegen den ordnungsgemäß leistenden Gesellschaftern bzw. bei der Aktiengesellschaft mangels anderer Satzungsbestimmungen dem Vorstand das unabdingbare Recht zu, den säumigen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen[1] oder die Klage auf Leistung zu erheben.

Bei der OHG und KG liegt dieses Recht des Ausschlusses bei der Gesamtheit der Gesellschafter, die ordnungsgemäß geleistet haben, also auch bei den Nicht-Geschäftsführungsberechtigten; bei der AG, wie erwähnt, beim Vorstand, bei der GmbH steht es der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung zu und bei der Genossenschaft 3/4 der erschienenen Genossen einer Generalversammlung.[2] Etwas anders liegen die Dinge bei der stillen Gesellschaft. Nachdem sie keine Handelsgesellschaft ist, kommen subsidiär nur noch die Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zur Anwendung. § 737 BGB setzt allerdings voraus, daß nach dem Ausschluß noch eine Gesellschaft bestehen bleibt. Da die stille Gesellschaft aber nur aus zwei Personen bestehen kann[3], bleibt diese Möglichkeit verschlossen. Dafür haben die Gesellschafter der stillen Gesellschaft das Kündigungsrecht nach § 339 HGB, hier insbesondere die Kündigung aus wichtigem Grunde.[4] Ähnlich haben die Gesellschafter der OHG und KG, sofern die Gesellschaft nur aus zwei Anteilseignern besteht, die Möglichkeit, das Übernahmerecht nach § 142 HGB geltend zu machen. Letztlich kann also auch bei diesen Gesellschaftsformen immer der nicht ordnungsgemäß leistende Gesellschafter zum Ausscheiden gezwungen werden.

---

1) Vgl. § 140 HGB, § 737 BGB, § 64 AktG, § 21 GmbHG; bei der Genossenschaft schwächer, § 68 Abs. II GenG.

2) Diese Mehrheit genügt bereits zu einer Statutenänderung.

3) Beteiligen sich zwei Personen an dem Unternehmen einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person, ohne daß ihre Beteiligung nach außen erkennbar wird, so haben wir es mit zwei stillen Gesellschaften zu tun.

4) Vgl. §§ 132 und 134 HGB und § 723 BGB.

Wir können also sagen, im Falle der unbeschränkten Einlageverpflichtung steht dem einzelnen Gesellschafter das Recht zur Wahl zu, ob er leisten will oder aus der Gesellschaft ausscheidet, im Falle der beschränkten Einlageverpflichtung dagegen der Gesamtheit der Gesellschafter, die ordnungsgemäß geleistet haben, ob sie den Säumigen ausschließen oder zur Leistung zwingen.

Für eine unbegrenzte Einlageverpflichtung kann bedungen sein, daß für einen begrenzten Teil das Leistungsverweigerungsrecht nicht bestehen soll, d.h. beim Überschreiten dieser Grenze wechselt das genannte Wahlrecht von der Gesamtheit der ordnungsgemäß leistenden Gesellschafter auf den einzelnen unbeschränkt einlageverpflichteten Gesellschafter über.

ββ) Bestimmung der Begrenzung der Einlageverpflichtung

Bei der unbeschränkten Einlageverpflichtung kann die Fälligkeit der Leistung immer nur für einen begrenzten Teil bestimmt sein. Anders bei der beschränkten Einlageverpflichtung. Bei ihr muß die Fälligkeit nicht schon bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages bestimmt sein, sie kann aber auch zu diesem Zeitpunkt auf einen Teil der Pflichteinlage beschränkt werden. Einen Sinn hat der Verzicht auf die Bestimmung der Fälligkeit im Zeitpunkt des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages aber nur, falls die Fälligkeit nachträglich durch Willenserklärungen nicht aller Gesellschafter oder auch von Nichtgesellschaftern (z.B. angestellten Geschäftsführern) rechtswirksam herbeigeführt werden kann. Wäre zur Herbeiführung der Fälligkeit von Einlageleistungen die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, dann hätte vor einer solchen Zustimmung eine Verpflichtung praktisch überhaupt nicht bestanden.

Der der Fälligkeit nach bestimmte oder zum Zweck der Feststellung des Leistungsverweigerungsrechts begrenzte Teil einer unbeschränkten Einlageverpflichtung und eine beschränkte Einlageverpflichtung können entweder konkret bestimmt sein oder in einer auf einen numéraire lautenden Zahl. Konkrete Bestimmung bedeutet sowohl individuelle Angabe des oder der Leistungsgegenstände, Angabe der Art und Zahl nach sowie Angabe der durch den Gesellschafter zu verrichtenden Tätigkeiten. Sollen diese Leistungen Maßstab für die "Beteiligung"[1] eines Gesellschafters sein, so müssen sie auf eine einheitliche Dimension, regelmäßig D-Mark, gebracht werden. Ist die Einlageverpflichtung durch eine numéraire-Zahl, ebenfalls regelmäßig DM-Zahl, bestimmt, so sind Vermögenswerte einzubringen, die nach den unter den Gesellschaftern vereinbarten Bewertungsmethoden[2] der Zahlungsmittelmenge zur Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen äquivalent sein sollen.

β) OHG und Kommanditgesellschaft

Die Einlageverpflichtung wird bei den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft üblicherweise einfach als Einlage bezeichnet, weil davon ausgegangen wird, daß der volle Umfang der Verpflichtung bereits zu Beginn der Gesellschaft zu leisten ist. Beim Kommanditisten spricht man von der Pflichteinlage. Ihre Höhe ist gänzlich unabhängig von der Hafteinlage oder Haftsumme.

---

1) Vgl. unten Seite 113 ff.

2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bewertungsvorschriften der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft.

γ) Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft bezeichnet das Gesetz die Einlageverpflichtung als Ausgabebetrag. Da in Höhe eines möglicherweise vorhandenen Agios eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muß, stimmen Einlageverpflichtung und Haftsumme bei Gründung der Aktiengesellschaft vermögensmäßig immer überein. Die Bezeichnung Ausgabebetrag wird aber auch zahlenmäßig vom Gesetzgeber so verwendet, daß sie zu Beginn der Gesellschaft gleich der Höhe der Haftsumme ist. Der Effekt, daß letztlich die Gesellschafter bestimmen können, in welcher Weise sie durch ihre Leistungen auf die eingegangenen Einlagenverpflichtungen im Innenverhältnis beteiligt sind, wird jedoch nicht berührt.[1] Insofern besteht materiell kein Widerspruch zu dem oben Gesagten.

δ) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich die Einlageverpflichtung aus Ausgabebetrag und (beschränkten oder unbeschränkten) Nachschüssen zusammen. Der nicht begrenzte Teil unbeschränkter Nachschüsse wird bei der künftigen Behandlung von Einlageverpflichtungen nicht mehr berücksichtigt, weil mit unendlichen Größen einfache Rechenoperationen nicht durchführbar sind.[2] Der Ausgabebetrag der GmbH-Anteile unterscheidet sich nicht nur durch ein mögliches Agio von der für diesen Anteil übernommenen Haftsumme, sondern auch dadurch, daß Leistungen in Höhe des übernommenen Anteils im Innenverhältnis nur von dem Gesellschafter zu erbringen sind, der sich dazu verpflichtet hat (keine Solidaritätshaftung wie für das Stammkapital der GmbH).

---

1) Vgl. unten Seite 90 ff.

2) Die Unmöglichkeit der Berücksichtigung unbeschränkter Nachschüsse ist nicht von Bedeutung, weil für den die Begrenzung übersteigenden Teil (§ 27 Abs. I Satz 1 GmbHG) eine Restpflichteinlage im Fall der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht entsteht.

ε) Genossenschaft

Bei der Genossenschaft bezeichnet der Gesetzgeber die Einlageverpflichtung als den Geschäftsanteil eines Genossen. In der Literatur wird manchmal die Mindesteinlageverpflichtung auf den Geschäftsanteil (nach § 7 Ziffer 2 GenG: 10 %) als Pflichteinlage bezeichnet. Diese Pflichteinlage ist aber etwas anderes als jene des Kommanditisten, der der hier verwendete Begriff der Einlageverpflichtung entspricht. Die Haftsumme der werbenden Genossenschaft ist vermögensmäßig zu Beginn der Gesellschaft immer gleich der fälligen Leistung auf den Geschäftsanteil.

ζ) Stille Gesellschaft

Bei der Einlageverpflichtung des stillen Gesellschafters spricht man ebenso wie bei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einfach von der "Einlage", da die Verpflichtung üblicherweise zu Beginn der Gesellschaft zu leisten ist und meist eine Differenzierung zwischen Einlageverpflichtung und maximaler Verlustbeteiligung nicht erforderlich wird.

b) Resteinlageverpflichtungsschmälernde Einlagen (befreiende Einlagen)

α) Die Arten befreiender Einlagen

Die Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nimmt ab

- durch die Übertragung von Vermögenswerten eines Gesellschafters an die Gesellschaft
- durch Zahlung von Gesellschaftsschulden und
- durch Thesaurieren von Bilanzgewinnanteilen, sofern der Gesellschaftsvertrag dies zuläßt.

Übertragen kann sowohl Übereignung als auch sonstige Nutzbarmachung für den Gesellschaftszweck heißen, etwa Zurverfügungstellung eines Vermögensgegenstandes durch einen

Pachtvertrag. Vermögenswerte sind in diesem Abschnitt alle Leistungen - im Gegensatz zu denen auf Seite 54 -, die die Gesamtheit der Gesellschafter als solche anerkennt, beispielsweise auch Dienstleistungen.[1)]

Sind nur Bareinlagen zu erbringen, so ist mangels anderer gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen anzunehmen, daß diese auch durch Thesaurieren von Bilanzgewinnanteilen geleistet werden können, soweit ihre Fälligkeit nicht vor der Entstehung dieser Bilanzgewinne liegt. Ist die Einlageverpflichtung nicht in bar zu erbringen (Sacheinlage), so kann befreiende Wirkung von thesaurierten Bilanzgewinnen nur angenommen werden, sofern die Sacheinlageverpflichtung auch durch eine Geldleistung abgegolten werden konnte.[2)]

Bisher wurde stillschweigend davon ausgegangen, der Reinvermögenszuwachs einer Periode (Jahresüberschuß) sei gleich dem Bilanzgewinn. War aber im Gesellschaftsvertrag für mehrere Jahre eine vollständige oder teilweise Thesaurierung von Jahresüberschüssen vereinbart, so sind lediglich jene Teile der Jahresüberschüsse geeignet, von der Einlageverpflichtung durch Thesaurieren zu befreien, die nicht schon laut Gesellschaftsvertrag[3)] thesauriert werden mußten (in Form von Rücklagen), es sei denn, der Gesellschaftsvertrag

---

1) Das vermögensmäßige Mindestäquivalent der Einlageverpflichtung ist jedoch bei der AG durch den Ausgabebetrag, bei der GmbH durch das Stammkapital und bei der Genossenschaft durch das zu Beginn der Gesellschaft zu bildende Geschäftsguthaben bei Einhaltung gesetzlicher Bewertungsvorschriften bestimmt.

2) Die Berechtigung, statt mit Sacheinlagen auch mit Bareinlagen befreiend leisten zu dürfen, kann ein Grund sein, die Einlageverpflichtung nicht konkret, sondern auf eine DM-Zahl lautend zu bestimmen.

3) Einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung steht ein Beschluß der Gesellschafterversammlung mit der zur Änderung des Vertrages erforderlichen Mehrheit gleich.

(oder eine dispositive gesetzliche Regelung wie bei der Genossenschaft § 19 Abs. I Satz 3 GenG) läßt ihre Anrechnung auf die Einlageverpflichtung zu (= Gutschrift auf Konten, die bestimmten Gesellschaftern zugeordnet sind). Das heißt, es hat grundsätzlich nur die Thesaurierung jener Jahresüberschußteile resteinlageverpflichtungsschmälernde Wirkung, über die von den Gesellschaftern individuell verfügt werden kann, sofern nicht Gesellschaftsvertrag oder dispositive gesetzliche Regelung (nur bei der Genossenschaft) etwas anderes bestimmen. Beträge, über die individuell verfügt werden kann, werden künftig als Bilanzgewinn bezeichnet. Eine Ausnahme davon bildet lediglich die Aktiengesellschaft. Die uneingeschränkte Verfügung über Bilanzgewinne steht bei ihr nach § 58 AktG der Hauptversammlung zu.

Während die Anrechnung von Bilanzgewinnen auf Einlageverpflichtungen bei Personengesellschaften sowie der stillen Gesellschaft gegenüber dem bisher Gesagten keine Besonderheiten aufweist, soll auf die Verhältnisse bei den übrigen Gesellschaftsformen noch kurz eingegangen werden.

αα) Genossenschaft

Bei der Genossenschaft ergibt sich eine kleine Abweichung gegenüber den anderen Gesellschaftsformen, weil es nach der dispositiven gesetzlichen Regelung als der typische Ablauf angesehen wird, wenn bei Errichtung der Gesellschaft lediglich ein Teil der Einlageverpflichtung durch Übereignung von Vermögensgegenständen geleistet wird, während sich die Genossen von der dann verbleibenden Rest-Einlageverpflichtung durch die in den künftigen Perioden auflaufenden, verteilbaren Jahresüberschüsse (also nicht Bilanzgewinne) befreien.[1] Die einlagenbefreiende Wirkung tritt mit dem Anspruch auf Gutschrift von Anteilen am Reinvermögenszuwachs auf dem Geschäftsguthabenkonto ein.

---

1) Vgl. § 19 Abs. I, Satz 3 GenG.

ββ) Aktiengesellschaft und GmbH

Bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung drückt sich die einlagebefreiende Wirkung zurückbehaltener Bilanzgewinne durch eine gleichhohe Abbuchung der ausstehenden Einlagen auf das Grund- bzw. Stammkapital aus. Eine solche Aufrechnung verstößt dann nicht gegen § 66 AktG bzw. 19 Abs. II GmbHG, wenn beide Forderungen fällig und gleichwertig sind.[1] Sie ist jedoch immer nur zweiseitig, d.h. mit Einwilligung von Vorstand und Aktionär oder einseitig durch den Vorstand zulässig. Eine einseitige Aufrechnungsberechtigung des Vorstands mit Bilanzgewinnen, über deren Verwendung die Hauptversammlung erst noch zu beschließen hat, dürfte unzulässig sein. Eine einseitige Aufrechnungsberechtigung des Vorstands mit Bilanzgewinnen kommt wohl nur gegenüber einzelnen säumigen Aktionären zum Zuge.

Die Regelung über die Aufrechnungsberechtigung ist bei der Aktiengesellschaft und der GmbH deshalb so streng, weil bei diesen Gesellschaftsformen innergesellschaftliche Verpflichtungen durch Verpflichtungen gegenüber Gläubigern überschattet werden.

β) Die Anrechnung befreiender Einlagen auf die Einlageverpflichtung und ihre Bedeutung

In welchem Umfang die geleisteten Einlagen auf die Einlageverpflichtung angerechnet werden, oder - anders ausgedrückt - bis zu welchem Umfang bestimmte Einlagen resteinlageverpflichtungsschmälernde Wirkung haben, kann die Gesamtheit der Gesellschafter im Unterschied zu den rest-

---

1) Herrschende Meinung: Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, 11. Aufl., § 60 Anm. 3 sowie GmbH-Gesetz 11. Aufl, § 19 Anm. 4; Gadow-Heinichen, a.a.O., § 60 Anm. 11; Ritter, Aktiengesetz 2. Aufl., § 60 Ziffer 5; Teichmann-Köhler, § 60 Ziffer 4; RG 18,5; 54,392; 68,121; 72,266; 85,354; 94,63; 134,268; JW 1926, 1153; 1932,718; und BGH 15,52.

haftungsschmälernden Einlagen ohne Rücksicht auf gesetzliche Bewertungsvorschriften autonom entscheiden. Eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bewertung hat für die im Innenverhältnis zu leistenden Einlagen Bedeutung

(1) für die absolute Höhe der real zu erbringenden Leistung,

(2) möglicherweise für die Beteiligung an der Gesellschaft, und zwar dann, wenn für die einzelnen Gesellschafter Abweichungen in unterschiedlichem Ausmaß von den gesetzlichen Bewertungsvorschriften gelten sollen und die Anrechnung der eingebrachten Leistung vereinbarungsgemäß Maßstab für die Beteiligung ist, und

(3) für Rechte, die von der absoluten Höhe der DM-Zahl, zu der die eingebrachten Leistungen angerechnet wurden, nach dem Gesellschaftsvertrag abhängig sein sollen.

Diese Überlegungen sind ohne weiteres für die Verhältnisse bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder auch der stillen Gesellschaft verständlich, sie sind jedoch nicht sofort für die Situation bei der Aktiengesellschaft oder der GmbH einleuchtend.

Praktisch gibt es sicher kaum Fälle, in denen für die Rechtslage im Innenverhältnis konsequent andere Bewertungsvorschriften angewendet werden als der Gesetzgeber zwingend zur Ermittlung der Resthaftung bzw. des Eintritts der Ausschüttungssperre vorschreibt. Dennoch ist es zum theoretischen Verständnis der Funktionen der Handelsbilanzen unerläßlich, Situationen durchdacht zu haben, in denen die Hilfsmittel lediglich konsequent für einen isolierten Zweck erarbeitet wurden. Vereinfachende Annahmen - wie sie vom Gesetzgeber laufend gemacht werden - drohen bei dieser Untersuchung die Inkompatibilität von Zwecken zu verschleiern.

Wir wollen uns deshalb die Situation bei der Aktiengesellschaft - für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die entsprechenden Überlegungen - noch einmal vor Augen führen. Es ist auch bei dieser Rechtsform grundsätzlich möglich, im Innenverhältnis andere Bewertungsprinzipien für gültig zu erklären, ohne dabei gegen zwingende Normen zu verstoßen, die für das Außenverhältnis maßgebend sind.

Für die real zu erbringende Einlageleistung[1)] würde die Anwendung von Bewertungsnormen, die von den gesetzlichen abweichen, keine andere Wirkung haben, als daß an Stelle des Ausgabebetrages eine andere Zahl im Gesellschaftsvertrag stünde. Die reale Einlageverpflichtung wäre jedoch durch die Haftsumme zu Beginn der Gesellschaft (Grundkapital + gesetzliche Rücklage = Ausgabebetrag) und die für sie geltenden Bewertungsvorschriften definiert, da bei der Aktiengesellschaft die reale Einlageverpflichtung immer zu Beginn der Gesellschaft gleich der Haftsumme ist. Beispielsweise könnte bei einer AG eine Anrechnung von Einlageleistungen im Innenverhältnis in Höhe von 1 Million vereinbart werden, während die gleichen Einlageleistungen auf Grundkapital (bei einem Emissionskurs von 100 %) nur zu 750 000,-- DM bewertet werden. Die satzungsgemäße Höhe des Grundkapitals sei ebenfalls auf 750 000,-- DM festgesetzt. Soweit ist das ganze eine bloße Gedankenspielerei. Zu den heute üblicherweise auftretenden Zahlen kommt nur noch eine weitere hinzu. Von Bedeutung wird eine solche Bestimmung nur, sofern die Zahl, die die Anrechnung im Innenverhältnis zum Ausdruck bringt, für irgendwelche anderen Rechte von Bedeutung ist.

Für Rechte, die nur von der absoluten Höhe dieser im Innenverhältnis geltenden Zahl abhängig sein sollen, ist bei

---

1) Vgl. Seite 91 Ziffer (1)

der Aktiengesellschaft wegen der Ausschüttungssperre kein Raum.[1)]

Bei der noch verbleibenden Bedeutung einer solchen Zahl[2)] handelt es sich lediglich um Quoten. Durch Anwendung von Bewertungsnormen, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, tritt real nur dann eine Änderung ein, wenn das Ausmaß der Abweichung für die einzelnen Gesellschafter verschieden ist. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre wäre durch ein solches Vorgehen dann nicht verletzt, wenn es sich auf eine satzungsändernde Mehrheit eines Hauptversammlungsbeschlusses stützt. Der auf diese Weise erreichbare reale Effekt ist der gegenwärtigen Praxis durchaus nicht fern. Wir sprechen in solchen Fällen von Aktien verschiedener Gattungen. Sie laufen zumeist auf nichts anderes hinaus, als daß hundert eingezahlte Mark für Aktien der Gattung A anders an verschiedenen Rechten beteiligt werden als hundert eingezahlte Mark der Gattung B. In die oben angewandte Sprache übersetzt würde das heißen, daß für das Außenverhältnis wertäquivalente hundert Mark im Innenverhältnis verschieden bewertet wurden. Wird beispielsweise vereinbart, daß derjenige, der für eine Aktie 125,-- DM an Stelle von 100,-- DM zahlt, doppelten Dividendenanspruch pro Aktie haben soll, so heißt das, in bezug auf den Dividendenanspruch werden 100,-- DM, die auf eine Aktie zu leisten sind, auch im Innenverhältnis zu 100,-- DM bewertet, während 125,-- DM, die auf eine Aktie zu leisten sind, im Innenverhältnis mit 200,-- DM angesetzt werden.

Auch eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Genossen im Innenverhältnis gegenüber der im Außenverhältnis mag sehr ungewöhnlich klingen, mag möglicherweise bei manchem die Vorstellung einer ungerechten Behandlung verschiedener Genossen hervorrufen. Wenn aber Gleichstellung beabsichtigt

---

1) Vgl. Seite 91 Ziffer (3)
2) Vgl. Seite 91 Ziffer (2)

ist, so bleibt - ebenso wie bei der Aktiengesellschaft - noch die Frage, was "gleich" heißen soll - und dabei handelt es sich um eine Bewertungsfrage. Im Fall der Haftungsverhältnisse bestimmt der "Vorsichtsbewertungs-Gesetzgeber", was Gleichbehandlung heißt, im Falle der Einlageverpflichtung entscheidet aber darüber der Konsens der Gesellschafter (Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschafterbeschluß mit der zur Änderung des Vertrags erforderlichen Mehrheit).

c) Resteinlageverpflichtungserhöhende Entnahmen (verpflichtende Entnahmen)

α) Grundsätzliches

Die Verpflichtung, Einlagen zu leisten, kann durch Entnahmen (Ausschüttungen) wieder aufleben bzw. sich erhöhen. Ob und inwieweit sich die Rest-Einlageverpflichtung durch Entnahmen erhöht, ist gänzlich unabhängig davon, ob und inwieweit sich die Resthaftsumme erhöht. So ist es durchaus denkbar, daß durch Entnahmen die Resthaftsumme erhöht wird, ohne eine Veränderung der Rest-Einlageverpflichtung zu bewirken und umgekehrt. Grund dafür ist, daß die Bestimmung, welche Entnahmen verpflichtend sein sollen, wiederum nicht der Gesetzgeber trifft. Bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der stillen Gesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft entscheidet über diese Frage allein der Gesellschaftsvertrag bzw. jene Gesellschafterversammlungsmehrheit, die seine Änderung herbeiführen kann. Bei der Aktiengesellschaft sind es Vorstand, Aufsichtsrat und satzungsändernde Mehrheit der Hauptversammlung[1] zusammen[2], die diese Entscheidung treffen.

---

1) Sofern die Satzung bereits die Möglichkeit zur Einweisung von Bilanzgewinnteilen in Rücklagen durch die Hauptversammlung vorsieht, genügt die einfache Mehrheit der Hauptversammlung.

2) Die Entscheidung liegt bei der Aktiengesellschaft deshalb mit beim Vorstand und Aufsichtsrat, weil er zunächst darüber entscheidet, welcher Teil des Jahresüberschusses als Bilanzgewinn und welcher als Zuweisung zur Rücklage

Verzichten die Gesellschafter darauf zu bestimmen, welche Entnahmen resteinlageverpflichtungserhöhend wirken sollen, so gelten die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen. Das heißt:

- für beschränkt haftende Gesellschafter sind Entnahmen auch im Innenverhältnis verpflichtend, soweit sich durch sie die Resthaftung erhöht,
- für OHG-Gesellschafter sowie die Komplementäre einer KG gilt § 122 HGB. (Vgl. dazu die Darstellung des nächsten Unterabschnitts: β)

β) Unterschiedliche buchhalterische Behandlung, dargestellt am Beispiel unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter

Es gilt nun zu zeigen, in welcher Weise sich resteinlageverpflichtungserhöhende Entnahmen in der Bilanz niederschlagen. Zu diesem Zweck müssen genaue Annahmen gemacht werden, welche Entnahmen verpflichtende Wirkung haben sollen. Dazu sollen die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen des § 122 HGB herangezogen werden.

Die Einlageverpflichtung eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters betrage DM 100 000,--.[1)] Die darauf geleisteten Einlagen wurden mit DM 80 000,-- angerechnet. Diese Zahl wird auf dem Konto des Gesellschafters gebucht. Am Ende des ersten Geschäftsjahres erhält er einen Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß über DM 35 000,--, so daß sein Konto einen Stand von DM 115 000,-- aufweist. Nach § 122 HGB beträgt sein Entnahmerecht im folgenden Jahr 4 % auf

---

Fortsetzung der Fußnote von Seite 94: gelten soll (§ 125 AktG 1937). Näheres über diese Kompetenzfrage siehe unten Seite 99 f.

1) Die Überlegung gilt nicht für den Komplementär einer KGaA.

DM 115 000,-- und, sofern das nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft ist - den diese 4 % übersteigenden Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß. Diese Vorschrift geht davon aus, daß die Einlage zu Beginn der Gesellschaft voll geleistet ist. Dieser Annahme gleich wäre in unserem Beispiel, wenn von der insgesamt übernommenen Einlageverpflichtung vorläufig erst DM 80 000,-- fällig sind. Unter dieser Voraussetzung und der Annahme, der Gesellschaft würde durch volle Gewinnentnahme kein Schaden zugefügt, könnte der Gesellschafter DM 35 000,-- entnehmen, ohne in Anspruch genommen werden zu können, bis die Fälligkeit der restlichen DM 20 000,-- herbeigeführt worden ist. Würde der Gesellschafter aber DM 45 000,-- entnehmen, so entstünde mit dieser Entnahme eine zusätzliche Rest-Einlageverpflichtung in Höhe von DM 10 000,--, die durch sofortige Fälligkeit gekennzeichnet wäre. Dieser Sachverhalt kann in der darauffolgenden Bilanz dadurch zum Ausdruck kommen,

- daß entweder das Kapitalkonto um den entnommenen Betrag entlastet wird, also einen Saldo von DM 70 000,-- ausweist (die Rest-Einlageverpflichtung ergibt sich dann durch Vergleich dieses Kontos mit dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten fälligen Teil der Einlageverpflichtung) oder
- daß das Kapitalkonto nur um den zulässigen Betrag entlastet wird und auf der Aktivseite eine Forderung gegen den Gesellschafter in Höhe der fälligen Rest-Einlageverpflichtung (im Beispiel zehntausend Mark) erscheint (die fällige Rest-Einlageverpflichtung ist dann unmittelbar aus der Bilanz erkennbar).

Unterschiedliche Bedeutung kommt den beiden Buchungsmethoden dann zu, wenn die Höhe des Kapitalkontos Maßstab für Rechte und Pflichten sein soll.[1] An dieser Stelle inter-

---

1) Vgl. dazu unten Seite 113 ff.

essiert jedoch nur, in welcher Weise die Rest-Einlageverpflichtung aus der Bilanz (und dem Gesellschaftsvertrag) erkennbar wird. Formal prinzipiell gleich wird der entsprechende Sachverhalt beim Kommanditisten und dem stillen Gesellschafter dargestellt.

d) Ergebnis

Rechtswirksamkeit, Umfang und Inhalt der in diesem Abschnitt erörterten Veränderungen von Kapitalposten werden grundsätzlich von einem geschlossenen Personenkreis (die Generalversammlung der Genossenschaft ist ebenfalls als solcher anzusehen) bestimmt, da sie nur diesen Personenkreis betreffen. Beschränkungen gibt es daher lediglich insoweit, als innergesellschaftliche Bestimmungen dazu geeignet sein könnten, Verpflichtungen, die gegenüber den Gläubigern eingegangen wurden, zu vereiteln. Die auf diese Art wahrgenommenen Funktionen können nur die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis betreffen. Alle Veränderungen dieses Abschnitts hatten die Feststellung der Rest-Einlageverpflichtung zum Gegenstand. Wir können daher die Bestimmung der Rest-Einlageverpflichtung als eine Funktion der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis bezeichnen.

3. Beträge zur Abgrenzung von Verfügungskompetenzen zwischen verschiedenen Gesellschaftsorganen oder zwischen Gesellschafterversammlung und einzelnem Gesellschafter

α) Grundsätzliches

Schon bei der Erörterung über die Bestimmung von Rest-Einlageverpflichtungen sowie dem Eintritt der Ausschüttungssperre klang ein Gesichtspunkt mit, der in diesem Abschnitt noch einer ausführlicheren Darstellung bedarf. Wenn bei-

spielsweise nach gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen Entnahmen bis zu einem bestimmten Umfang keine Rechtswirkungen haben, darüber hinausgehende aber rest-einlageverpflichtungserhöhend wirken, unter Umständen den übrigen Gesellschaftern sogar das Recht des Ausschlusses dieses Gesellschafters geben, dann haben wir es doch mit Kompetenzabgrenzungen der Verfügung über Gesellschaftsvermögen zu tun.

Kompetenz zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen kann zwar hier nicht heißen, daß unmittelbare Herrschaftsgewalt über Vermögensobjekte ausgeübt wird. Unmittelbare Herrschaftsgewalt kann zwar damit verbunden sein, aber sie interessiert unter den gewählten Aspekten überhaupt nicht. Vielmehr geht es um das Recht, bis zu welchem Umfang es einer Entscheidungseinheit (= Instanz) zusteht, darüber zu bestimmen, ob bzw. inwieweit positives Gesellschaftsvermögen weiterhin dem vertraglich bestimmten Gesellschaftszweck (dazu zählt auch die Tilgung von Gesellschaftsschulden) dienen soll oder ob bzw. inwieweit es für außergesellschaftliche Zwecke verwendet werden darf. Im ersten Fall entspricht die Verwendung dem gemeinsamen Interesse der Gesellschafter, im zweiten dagegen dem individuellen Interesse eines jeden Gesellschafters.

Unsere Aufgabe in diesem Abschnitt besteht nun darin zu beschreiben, in welchem Umfang bestimmten Instanzen die genannte Kompetenz zukommt - allerdings nur, soweit die Ausübung dieser Kompetenz in der Bilanz sichtbar wird.[1)]

---

1) Die aus der Bilanz nicht erkennbare Kompetenzverschiebung wird im nächsten Kapitel (c) behandelt.

β) Die Rangfolge der Instanzen

Instanzen, denen die zur Erörterung stehende Entscheidungsfugnis zukommt, können sein

(1) der Gesetzgeber

(2) die Gesellschafterversammlung (mit unterschiedlichen Mehrheiten)

(3) das Geschäftsführungsorgan (möglicherweise in Verbindung mit einem Aufsichtsorgan) und schließlich

(4) der einzelne Gesellschafter.

Wo immer Kompetenzen bestehen, muß es auch eine Instanz geben, die die Befugnis hat, diese Kompetenzen festzulegen.

Diese Kompetenz-Kompetenz kommt bei Personengesellschaften und der stillen Gesellschaft der Gesellschafterversammlung zu. Oberste Instanz also, die darüber zu bestimmen hat, wie das Gesellschaftsvermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Geltung für eine Abrechnungsperiode auf die beiden Bereiche aufgeteilt werden soll oder wer diese Aufteilung vornehmen darf, ist bei der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft die Gesellschafterversammlung.[1] Die Gesellschafterversammlung der KG und der stillen Gesellschaft übt jedoch nur dann das ihr aus dieser Kompetenz zustehende Recht unmittelbar aus, wenn sie es sich durch ausdrücklichen (einstimmigen) Gesellschafterversammlungsbeschluß vorbehält.[2]

---

1) Vgl. § 122 Abs. II HGB; § 46 Ziffer 1 GmbHG; § 43 Abs. I GenG.

2) Herrschende Meinung, gefolgert aus § 41 Abs. I HGB, der nur für unbeschränkt haftende Gesellschafter die Pflicht zur Unterzeichnung der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft vorsieht. Vgl. Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts, § 167 Anm. 3 und Schlegelberger, § 167 Anm. 3.

Schon etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei der Genossenschaft. Immerhin behält auch bei diesen Unternehmensformen die Gesellschafterversammlung weitgehend das Recht der Kompetenz-Kompetenz. Sie ist lediglich eingeschränkt durch die an die Wahl der Rechtsform geknüpfte Mindestbindung von Gesellschaftsvermögen. Bei der GmbH ergibt sie sich aus der Vorschrift über das Mindeststammkapital in Höhe von DM 20 000,-- (§ 5 Abs. I GmbHG) in Verbindung mit den §§ 30 und 31 GmbHG (Ausschüttungssperre). Etwas schwieriger ist diese Einschränkung bei der Genossenschaft anzugeben. Für sie gibt es keine gesetzliche Vorschrift über die Mindesthöhe von Geschäftsguthaben sowie die Dotierung des Reservefonds nach § 7 Ziffer 4 GenG. Eine Einschränkung besteht daher lediglich noch insofern, als eine Herabsetzung eines bereits gebildeten Reservefonds durch Beschluß nicht möglich ist.

Ganz anders ist jedoch die Rechtslage bei der Aktiengesellschaft. Ähnlich wie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zwar auch bei der Aktiengesellschaft mit der Wahl der Unternehmensform Gesellschaftsvermögen in einer Mindesthöhe gebunden (Mindesthöhe des Grundkapitals DM 100 000,-- + Mindesthöhe der gesetzlichen Rücklage). Im Gegensatz zur GmbH ist jedoch die Stellung der Gesellschafterversammlung eine ganz andere. Die Hauptversammlung der AG kann zwar Gesellschaftsvermögen an die Gesellschaft binden, und zwar

(1) durch Festsetzung der Höhe des Grundkapitals über die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe hinaus,

(2) durch Satzungsbestimmungen, nach denen gesetzliche Rücklagen über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß sowie statutarische Rücklagen zu bilden sind, und schließlich

(3) durch Zuweisung von Teilen des ihr von der Bilanzfeststellungsinstanz (= Vorstand und Aufsichtsrat) jährlich zur Verfügung überlassenen Betrags "Bilanzgewinn" an offene Rücklagen oder Gewinnvortrag.

Sie kann auch die Verfügungsberechtigung der Bilanzfeststellungsinstanz einengen, nämlich durch Beschlüsse nach (1) und (2). Sie kann jedoch nach geltendem Recht nichts tun, wenn die Bilanzfeststellungsinstanz sich nicht bereit erklärt, einen Betrag genannt Bilanzgewinn, zu ihrer Verfügung frei zu geben, es sei denn, es handelte sich um den Extremfall der Aushungerung von Aktionären.

Nach dem am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Aktiengesetz wird die Kompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat, über Gesellschaftsvermögen im bezeichneten Sinne zu verfügen, dahingehend eingeengt, als mindestens die Hälfte des Jahresüberschusses an die Kompetenz der Hauptversammlung zugewiesen werden muß. (§ 58 AktG).

Immerhin kann man bei dieser Regelung für die Aktiengesellschaft nicht mehr davon sprechen, daß es innerhalb der Gesellschaft eine Instanz gibt, der die Kompetenz-Kompetenz zufällt.

Wir können also sagen, bei allen Gesellschaftsformen ist die Gesellschafterversammlung mit gesellschaftsvertragsändernder Mehrheit erste Instanz, sofern nur Instanzen innerhalb der Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine Ausnahme davon bildet lediglich die Aktiengesellschaft.

Zweite Instanz bei den zur Erörterung stehenden Nicht-Aktiengesellschaften ist immer die Bilanzfeststellungsinstanz. Sie interessiert uns in diesem Abschnitt nicht unter dem

Gesichtspunkt der rechtswirksamen Festlegung von Bilanzwerten[1], sondern nur insoweit, als ihr die Berechtigung zur Bildung von Rücklagen zukommt. Bei der Genossenschaft und der GmbH steht diese Kompetenz der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung zu (§ 48 GenG; § 46 Ziffer 1 und § 47 Abs. I GmbHG), bei der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 41 Abs. I Satz 2 HGB). Die OHG bildet insofern eine Ausnahme, als die Bilanzfeststellungsinstanz bei ihr mit der ersten Instanz zusammenfällt; denn nur durch Einstimmigkeit dieses Organs kann die Rechtswirksamkeit der Bilanz herbeigeführt werden.

Dritte und letzte Instanz sind bei der Genossenschaft, der GmbH, der KG und der stillen Gesellschaft die einzelnen Gesellschafter.

Bei der Aktiengesellschaft ist eine Festlegung der Rangfolge nicht so eindeutig (vgl. oben Seite 101). Für die Zwekke unserer Arbeit glauben wir jedoch, das Bilanzfeststellungsorgan (Vorstand und Aufsichtsrat) als erste Instanz bezeichnen zu können; zweite Instanz ist dann die Hauptversammlung, dritte und letzte der einzelne Aktionär.

γ) Operatoren zur Feststellung von Kompetenzen

Während auf die Bedeutung der Zahlen Grundkapital, Stammkapital, Geschäftsguthaben, gesetzliche Reserve sowie Reservefonds für die Abgrenzung von Kompetenzen bei der Erörterung über die Bestimmung der Resteinlageverpflichtung (unter der dispositiven gesetzlichen Regelung: Resteinlageverpflichtung = Resthaftsumme) und der Ausschüttungssperre bereits ausführ-

---

1) Vgl. dazu unten Seite 148 ff.

lich eingegangen wurde - wenn auch nicht unter der Bezeichnung Kompetenzabgrenzung -, sind die einzelnen Rücklagearten bei der Erörterung über die Bestimmung der Resteinlageverpflichtung erst global gestreift worden. Es muß daher an dieser Stelle auf sie noch näher eingegangen werden.

αα) Offene Rücklagen

Ausgangsbasis unserer Überlegung soll die Gleichheit zwischen Jahresüberschuß und Bilanzgewinn sein. Das heißt, die Verfügungskompetenz der einzelnen Gesellschafter bzw. der Hauptversammlung der AG soll gleich der durch die Bilanzfeststellungsinstanz festgestellten Reinvermögenszunahme während der Abrechnungsperiode sein. Bei unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern wird üblicherweise so vorgegangen, daß der Bilanzgewinnanteil dieser Gesellschafter sofort auf ihrem Konto gutgeschrieben wird, während der Anteil der anderen weiterhin gesondert stehen bleibt. Soll nun die Verfügungskompetenz der auf die Bilanzfeststellungsinstanz folgenden Entscheidungseinheit (= einzelner Gesellschafter bzw. HV der AG, künftig Bilanzgewinnverwendungsinstanz genannt) beschnitten werden, so nennt man diesen Vorgang bei allen Gesellschaftsformen in der Sprache der Buchhaltung "Bildung von Rücklagen" ihre Erweiterung über den Jahresüberschuß hinaus "Auflösung von Rücklagen."[1)]

---

1) Auf diesen Zusammenhang wies bereits Stützel, W., hin; Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft in Das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik in Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik in Würzburg 1963, Berlin 1964, Seite 49 und Banken, Kapital und Kredit in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft, Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Luzern 1962, Berlin 1964, Seite 546.

Entscheidet sich die Bilanzgewinnverwendungsinstanz dafür, einen Teil des zu ihrer Verfügung zugewiesenen Vermögens weiterhin dem Gesellschaftszweck zu widmen, so geschieht das - sofern die Bilanzgewinnverwendungsinstanz ein einzelner unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter ist - einfach durch Stehenlassen[1] auf dem eigenen Kapitalkonto[2], bei der Hauptversammlung der AG dagegen durch Zuweisung von Bilanzgewinnteilen an die Position "Rücklagen" oder "Gewinnvortrag."

Mit der Zuweisung an Rücklagen geht die Verfügungskompetenz für alle Zukunft wieder an die Vorinstanz über, durch Bildung oder Erhöhung von Gewinnvorträgen behält sich die Hauptversammlung vor, in späteren Zeiten möglicherweise Vermögen in dieser Höhe noch außergesellschaftlichen Zwekken zuzuführen.

Für die Bilanzgewinnverwendungsinstanz der AG gibt es also im Gegensatz zu den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern als Bilanzgewinnverwendungsinstanz zwei Formen der Verfügung, wenn nicht ausgeschüttet werden soll, nämlich Zurückweisung an die Vorinstanz (Rücklagenbildung) oder Beibehaltung der eigenen Verfügungsberechtigung (Bildung von Gewinnvorträgen). Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß sich bei unbeschränkt

---

1) Das heißt die in der folgenden Abrechnungsperiode gemachten Entnahmen sind niedriger bewertet (beziffert) worden als der zu Beginn des Jahres zugeschriebene Bilanzgewinnanteil.

2) Nach der dispositiven gesetzlichen Regelung des § 122 HGB bedeutet das mit Ablauf der darauffolgenden Abrechnungsperiode den Übergang der Verfügungskompetenz an die Vorinstanz, also die Gesellschafterversammlung, sofern der Bilanzgewinnanteil für diese Periode 4 % des Kapitalanteils erreicht.

persönlich haftenden Gesellschaftern nach der geltenden Regelung durch Stehenlassen, d.h. durch Beibehaltung der eigenen Verfügungsberechtigung gleichzeitig ihr Gesellschaftsanteil erhöht (vgl. dazu unten Seite 116). Eine Zuweisung durch sie an Rücklagen würde also nicht nur einen Übergang der Verfügungskompetenz an die Vorinstanz bedeuten, sondern gleichzeitig eine Verschlechterung der eigenen Lage im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern.

Handelt es sich bei der Bilanzgewinnverwendungsinstanz um einen einzelnen, beschränkt haftenden Gesellschafter (dazu gehört auch ein Genosse der werbenden Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung),[1] so kann er zwar ebenfalls Teile des ihm zugewiesenen Bilanzgewinnanteils durch Verzicht auf Auszahlung weiterhin dem Gesellschaftszweck widmen, jedoch ohne dadurch nach der dispositiven gesetzlichen Regelung irgendeinen Vorteil zu gewinnen.

Der einzelne Aktionär kann sich meist nicht mehr für den ihm durch die Hauptversammlung zur Verfügung gestellten Bilanzgewinnanteil zwischen einer Widmung für gesellschaftliche oder außergesellschaftliche Zwecke in unserem Sinne entscheiden; denn sollte er Aktien kaufen, so wird dadurch nur dann weiteres Vermögen dem Gesellschaftszweck zugefügt, wenn es sich um Ersterwerb dieser Anteile (Emission neuer Aktien) handelt.

Nach der bisherigen Darstellung könnte allerdings der Eindruck entstehen, als käme den offenen Rücklagen neben den anderen Eigenkapitalpositionen noch irgendeine zusätzliche Funktion zu, die nicht schon die anderen Zahlen erfüllen. Um den Sachverhalt noch einmal klar zu machen, wollen wir zwei Beispiele betrachten, und zwar einmal Rücklagen bei der Aktiengesellschaft, zum anderen Rücklagen bei der OHG.

---

1) Vgl. oben Seite 59 f.

Bei der Aktiengesellschaft gibt die Zahl Bilanzgewinn die Verfügungskompetenz der Hauptversammlung sowie, falls mehr ausgeschüttet wurde, die Erhöhung der Resthaftung an. Grundkapital und gesetzliche Rücklagen (möglicherweise statutarische Rücklagen) beschränken die Verfügungskompetenz des Bilanzfeststellungsorgans (Ausschüttungssperre für das Bilanzfeststellungsorgan). Die offenen Rücklagen sind also nicht mehr als der Saldo von Zahlen, denen allen bestimmte Funktionen zugeordnet wurden (der Einfachheit wegen wurden Gewinnvorträge nicht berücksichtigt, sie ändern jedoch nichts an der Überlegung). Sie bilden zwar immer ab, wieviel das Bilanzfeststellungsorgan der Hauptversammlung maximal zu ihrer Verfügung frei geben darf, das ist jedoch dem gleichen Umstand zuzuschreiben, wie etwa mit der Definition von Rosen bekannt ist, daß alle übrigen Blumen Nicht-Rosen sind.

Bei der OHG geben die einzelnen Eigenkapitalpositionen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag die Höhe der Verfügungskompetenz des einzelnen Gesellschafters an. Quotenfunktionen werden ebenfalls von den den Gesellschaftern zugeordneten Eigenkapitalpositionen wahrgenommen. Die Rücklagen scheinen also auch hier nur einen vorbestimmten Saldo zu füllen.

Welche Konsequenzen haben wir daraus zu ziehen? Alle Funktionen von Eigenkapitalpositionen können mit dem Reinvermögen sowie jenen Eigenkapitalpositionen angegeben werden, die nicht die Bezeichnung offene Rücklagen führen. Sobald die Funktionen dieser Eigenkapitalpositionen bestimmt sind, steht auch unverrückbar fest, was die offenen Rücklagen anzeigen. Das heißt, immer wenn die Summe der Zahlen, die genügen, um alle Bilanzfunktionen anzugeben, nicht gleich dem Reinvermögen sein sollen, kommt es zum Ausweis offener Rücklagen. Diese Aussage steht nicht im Widerspruch zu unseren Erörterungen am Beginn dieser Arbeit. Denn wir be-

haupten nicht, daß die Zahl Rücklagen nicht unmittelbar einen rechtlichen Tatbestand wiedergibt, sondern lediglich, daß dieser Tatbestand sich bereits zwingend aus anderen Zahlen ergibt. Offene Rücklagen durchbrechen also nicht den Satz: Die Summe der Eigenkapitalpositionen ist gleich dem Reinvermögen. Ihr Ausweis ist lediglich die Konsequenz der Bestimmung des rechtlichen Inhalts der übrigen Eigenkapitalpositionen.

ββ) Zweckgebundene Rücklagen

Eine besonders eigenartige Rechtsfigur sind die zweckgebundenen Rücklagen. Eine so konkrete Bezeichnung wie "Rücklagen zur Beschaffung einer Fräsmaschine" muß zunächst Assoziationen zur Bildung von Aktivreserven hervorrufen. Unklar bleibt aber dann sofort, warum sie auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, einer Passivseite, die dogmatisch eine Subsumtion unter Eigen- oder Fremdkapital fordert. Jeder Ausweis von Vorsichtsbeständen zu irgendwelchen Zwecken auf der Passivseite muß an der Unmöglichkeit der Zurechnung dieser Bestände zu Eigen- oder Fremdkapital scheitern. Infolgedessen muß die Bedeutung der zur Erörterung stehenden Rücklagen eine ganz andere sein. Führt man sich diesen Sachverhalt vor Augen, so bleibt nur noch folgende Interpretationsmöglichkeit:

Von zweckgebundenen Rücklagen im weitesten Sinne wird in der Sprache der Buchhaltung dann gesprochen, wenn sich die Bilanzfeststellungsinstanz gegenüber der Bilanzgewinnverwendungsinstanz verpflichten will, einen Teil des Gesellschaftsvermögens in ganz bestimmten Beständen anzulegen oder nur unter vorher genau bestimmten Umständen die Verfügungskompetenz der nachfolgenden Instanz um einen maximal festgelegten Betrag zu erhöhen.

Der Ausweis von "Rücklagen zum Zwecke der Errichtung einer neuen Betriebsabteilung" bedeutet also nichts anderes,als daß die Bilanzfeststellungsinstanz sich gegenüber der Bilanzgewinnverwendungsinstanz verpflichtet hat, Vermögen in Höhe dieser Rücklagenpositionen in einer neuen Betriebsabteilung anzulegen. Die Bildung dieser Art von Rücklagen ist dann sinnvoll, wenn nicht alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung Geschäftsführungsbefugnis haben; das ist regelmäßig bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft der Fall und tritt auch bei Kommanditgesellschaften sowie offenen Handelsgesellschaften auf.

Durch die Bildung von "Rücklagen zur Verlustdeckung"[1] verpflichtet sich die Bilanzfeststellungsinstanz gegenüber der Bilanzgewinnverwendungsinstanz, mit dem Eintritt von Verlusten diese die Verfügungskompetenz der Bilanzgewinnverwendungsinstanz einengende Maßnahme rückgängig zu machen. Von dieser Möglichkeit wird besonders dort gerne Gebrauch gemacht, wo der Umfang der Verfügungskompetenz der Bilanzgewinnverwendungsinstanz von der Höhe der ihr zugeordneten Eigenkapitalposition abhängig ist, also bei Gesellschaften mit unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern.

Zweckgebundene Rücklagen können auch von der Bilanzgewinnverwendungsinstanz aus dem ihr zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn gebildet werden, um die Vorinstanz in der Verwendungsfreiheit zu binden, jedoch nur dann, wenn sie aus mehreren Personen besteht, also bei der Aktiengesellschaft.

---

1) Die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft und der Reservefonds, den die Genossenschaft nach § 7 Ziffer 4 GenG zu bilden hat, zählen nicht dazu, da ihre Bildung zum Schutz der Gläubiger zwingend ist.

Andererseits kann auch die Gesellschafterversammlung als erste Instanz durch Bildung zweckgebundener Rücklagen die Geschäftsführung binden, sofern nicht alle Mitglieder der ersten Instanz Geschäftsführungsbefugnis haben.

γγ) Statutarische Rücklagen

Die Wirkungen einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung zur Bildung von Rücklagen in einem bestimmten Umfang sind am einfachsten bei der GmbH und der Genossenschaft zu überschauen. Wir wollen sie daher zunächst am Beispiel dieser Gesellschaftsformen erörtern.

αααα) GmbH und Genossenschaft

Bei der GmbH verfügt die Bilanzfeststellungsinstanz nach dem Gesellschaftsvertrag über die Differenz zwischen Reinvermögen und Stammkapital. Bilanzfeststellungsinstanz ist die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. (§§ 46 in Verb. mit § 47 GmbHG). Eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung zur Bildung von Rücklagen bewirkt daher einfach, daß der Betrag, über den die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit verfügen darf, um die statutarischen Rücklagen gekürzt wird. Genau entsprechende Überlegungen gelten für die Genossenschaft.

ββββ) Offene Handelsgesellschaft

Bei der OHG dagegen hat die Bilanzfeststellungsinstanz nur mit gesellschaftsvertragsändernder Mehrheit die Möglichkeit, über Gesellschaftsvermögen zu entscheiden. Eine gesellschaftsvertragliche Regelung über die Bildung von Rücklagen scheint daher ebenso wie offene Rücklagen, die durch einstimmigen Beschluß der Bilanzfeststellungsinstanz zustande kommen, nur noch die Verfügungskompetenz der nachfolgenden Instanz

(= einzelner Gesellschafter) einzuengen. Der Unterschied zwischen beiden Rücklageformen besteht jedoch darin, daß Rücklagen, die laut Gesellschaftsvertrag zu bilden sind, durch einen einmaligen Beschluß der Gesellschafterversammlung für alle Zukunft rechtsverbindlich sind, bis ein einstimmiger Beschluß gefaßt wird, nach dem das nicht mehr gelten soll, während Zuweisungen an offene Rücklagen bei der OHG im Zuge der Bilanzfeststellung eine Außerkraftsetzung des Gesellschaftsvertrags darstellen und daher immer nur zustande kommen, wenn von Mal zu Mal die einstimmige Mehrheit erreicht wird. Ist bei der Bilanzfeststellung Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so steht im Falle der Übereinstimmung der Bilanz mit dem Gesellschaftsvertrag den zustimmenden Gesellschaftern der Anspruch auf Feststellung zu (ob Übereinstimmung gegeben ist, klärt im Notfall das Gericht), im Falle der Abweichung der Bilanz vom Gesellschaftsvertrag dagegen den nicht-zustimmenden Gesellschaftern der Anspruch auf Richtigstellung.

Eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung zur Bildung von Rücklagen hat also bei der OHG nur Bedeutung, falls Einstimmigkeit bei der Bilanzfeststellung nicht zu erreichen ist und entscheidet dann darüber, ob ein Anspruch auf Feststellung oder auf Richtigstellung besteht, falls der strittige Punkt die Bildung von Rücklagen ist. Im Grunde bewirkt also auch bei der OHG die gesellschaftsvertragliche Bestimmung zur Bildung von Rücklagen nur eine Verschiebung von Mehrheitserfordernissen der Gesellschafterversammlung. Wurde nämlich eine solche Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen, so vermag ein einzelner Gesellschafter gegen alle übrigen ihre Bildung durchzusetzen, ebenso wie im Falle des Fehlens einer solchen Regelung ein einzelner Gesellschafter die Beschränkung der Verfügung der nachfolgenden Instanz durch die Bildung von Rücklagen gegen alle übrigen Gesellschafter verhindern kann.

γγγ) Kommanditgesellschaft

Bei der Kommanditgesellschaft dagegen scheint eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung zur Bildung von Rücklagen zu bewirken, daß die Verfügung über Vermögen zu Ausschüttungen für die Bilanzfeststellungsinstanz, der dispositiv die Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen nach eigenem Gutdünken übertragen worden ist, eingeschränkt wird, und zwar um den Betrag, der nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildenden Rücklagen. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß die nicht bilanzfeststellenden Kommanditisten ein Prüfungsrecht der Bilanz haben (§ 166 HGB) und dieses nur einen Sinn hat, wenn sie auch einen Anspruch auf Richtigstellung geltend machen können (vgl. Weipert, § 166 Anm. 6; RG in DNot Z 1931, 740 und Gruch Beitr. 40, 1008), so bedeutet auch bei der KG die gesellschaftsvertragliche Bestimmung zur Bildung von Rücklagen nichts anderes als eine Verschiebung von Mehrheitserfordernissen. Denn besteht eine solche Regelung, dann kann ein einzelner Gesellschafter, gleichgültig, ob er Kommanditist oder Komplementär ist, gegen alle übrigen ihre Bildung durchsetzen. Nach der herrschenden Lehre kann ein Kommanditist die Bildung von (offenen) Rücklagen durch die Komplementäre als Bilanzfeststellungsinstanz nicht verhindern, es sei denn, sie überstiegen das Maß des kaufmännisch Üblichen.

δδδ) Aktiengesellschaft und stille Gesellschaft

Entsprechende Überlegungen führen zu gleichen Ergebnissen bei der Aktiengesellschaft und der stillen Gesellschaft. Wir können deshalb hier darauf verzichten, sie im einzelnen darzulegen.

εεε) Ergebnis

Als Ergebnis über die Wirkungen einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung zur Bildung von Rücklagen können wir daher festhalten, daß sie immer zu einer Verschiebung von Mehrheits-

erfordernissen unter den Gesellschaftern gegenüber der Situation ohne eine solche Vorschrift führt, sofern es um die Frage geht, ob zusätzliche Sperrpositionen gegen Ausschüttungen gebildet oder aufgelöst werden sollen.

An dieser Stelle möchten wir noch darauf hinweisen, daß die gesellschaftsvertragliche Delegation der Kompetenz zur Bildung von Rücklagen an ein anderes Organ, nämlich die Geschäftsführung, weitgehend funktionsanalytisch Ähnlichkeit mit dem Instrument der statutarischen Rücklagen aufweist. Auch diese Regelung ist rechtlich nur sinnvoll, wenn über den Betrag, der nach den durch diese Instanz gebildeten Rücklagen verbleibt, mit einer geringeren Mehrheit (im Grenzfall - z.B. bei der Kommanditgesellschaft - an den Anteilen an diesem Betrag bereits individuell) verfügt werden kann als zur Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig ist; denn mit satzungsändernder Mehrheit kann jederzeit die genannte Kompetenz der Geschäftsführung ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden. Der Unterschied zu den statutarischen Rücklagen besteht nur darin, daß der Umfang der Bildung von Rücklagen, deren Auflösung nur mit einer größeren Mehrheit der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden kann, von einem Organ bestimmt wird, das möglicherweise eher in der Lage ist zu beurteilen, was betriebswirtschaftlich zweckmäßig ist.

δ) Ergebnis

Rückschauend können wir feststellen, daß normalerweise nachträglich nicht mehr zu ersehen ist, von wem die Initiative zur Verteilung der in der Handelsbilanz abgebildeten Vermögenskompetenzen ausging. Sie gibt nach dem Hin und Her vorangegangener Perioden nur noch an, in welchem Umfang die Entscheidungsbefugnis zu einem bestimmten Zeitpunkt an die Bilanzgewinnverwendungsinstanz delegiert wurde, möglicherweise, welche Mehrheiten erforderlich sind, gegen Ausschüttun-

gen eingefügte Sperrpositionen aufzulösen, und in welcher Art und in welchem Umfang unter Umständen die Geschäftsführung innerhalb des Gesellschaftszwecks in der Anlage von Gesellschaftsvermögen enger gebunden ist.

Soweit die Verwendung von Gesellschaftsvermögen bei einigen Gesellschaftsformen zu gesellschaftlichen oder außergesellschaftlichen Zwecken an die Schwelle der Ausschüttungssperre gebunden oder die Verfügungskompetenz über Gesellschaftsvermögen zwingend geregelt ist (letzteres trifft nur für die AG zu), wollen wir die Ermittlung des eben angeführten Bilanzinhaltes als Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft bezeichnen, in allen übrigen Fällen dagegen als Funktion der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis.

II. Ihrem Verhältnis nach quantifizierungsbedürftige Rechte und Pflichten

Während wir bisher Funktionen von Eigenkapitalpositionen (und damit auch von Handelsbilanzen) untersuchten, die nur durch absolute Zahlen, also Beträge,wahrgenommen werden konnten, wenden wir uns in diesem Abschnitt solchen Funktionen zu, die nur durch Relation zwischen absoluten Zahlen entstehen. Gegenstand der Erörterung müssen daher Rechte oder Pflichten sein, deren Umfang für eine Gesamtheit (= Gesamtheit der Gesellschafter), der sie zustehen sollen, begrenzt ist und die auf die Glieder dieser Gesamtheit lediglich nach Quoten aufgeteilt werden (Quotenbestimmungen). Solche Quotenbestimmungen berühren immer nur das Verhältnis unter den Gesellschaftern (Innenverhältnis). Der Vertragsfreiheit sind daher keine Grenzen gesetzt. Da es jedoch nur schwer möglich ist, alle denkbaren Regelungen zu berücksichtigen und überdies ihre Berücksichtigung den Stoff unübersichtlicher machen würde, muß sich die Darstellung in er-

Verfügungskompetenz / Gesellschaftsform	OHG	KG	GmbH	AG	Genossenschaft	Stille Gesellschaft
(1) Betrag, über den die Bilanzfeststellungsinstanz nach Wahl einer bestimmten Unternehmensform lt. zwingenden Gesetzesvorschriften höchstens verfügen darf.			Ausstehende Einlagen auf Stammkapital + Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - Stammkapital, soweit es DM 20 000.- nicht übersteigt = Saldo I	Ausstehende Einlagen auf Grundkapital + Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - Grundkapital, soweit es DM 100 000.- nicht übersteigt - gesetzl. Rücklage soweit mindestens zu bilden = Saldo I		
(2) Betrag, über den die Bilanzfeststellungsinstanz nach Bildung bestimmter Sperrpositionen höchstens verfügen darf und der nicht durch Beschluß irgendeiner Gesellschaftsinstanz erhöht werden kann				- gesetzl. Rücklage, soweit aus Agio oder über die gesetzl. Mindestvorschriften hinaus gebildet = Saldo II	Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - Reservefonds = Saldo I	
(3) Betrag, über den die Bilanzfeststellungsinstanz lt. Satzung höchstens verfügen darf und dessen Erhöhung nur unter Beachtung gläubigerschützender Maßnahmen durch die satzungsändernde Instanz herbeigeführt werden kann.			- Stammkapital, soweit es DM 20 000.- übersteigt = Saldo II	- Grundkapital, soweit es DM 100 000.- übersteigt = Saldo III	- Geschäftsguthaben = Saldo II	
(4) Betrag, über den die Bilanzfeststellungsinstanz lt. Satzung höchstens verfügen darf und dessen Erhöhung durch 'bloßen' satzungsändernden Beschluß herbeigeführt werden kann.	Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - vertragsgem. Sperrung der Kapitalkonten - vertragsgem. Rücklagen = Saldo I	Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - vertragsgem. Sperrung der Kapitalkonten - vertragsgem. Rücklagen = Saldo I	- statutarische Rücklagen = Saldo III (= der der Gesellsch.-Vers. mit einfacher Mehrheit zur Entscheidung stehende Betrag)	- statutarische Rücklagen = Saldo IV (= dem Bilanzfeststellungsorgan zur Verfügung stehender Betrag)	- statutarische Rücklagen = Saldo III (= der der Generalvers. mit einfacher Mehrheit zur Verfügung stehende Betrag)	Kasse, Forderungen + sonstige Rechte + Sachvermögen - Verbindlichkeiten - vertragsgem. Sperrung der Kapitalkonten - vertragsgem. Rücklagen = Saldo I
(5) Betrag, über den die Gesellschafterversammlung nach zwingenden gesetzl. Vorschriften höchstens verfügen darf, abgesehen von Änderungsmöglichkeiten nach (3) und (4).				- Rücklagen, die durch Bilanzfeststellungsorgan gebildet wurden = Saldo V (= der der HV zugewiesene Betrag)		
(6) Betrag, über den die Gesellschafterversammlung oder die einzelnen Gesellschafter höchstens verfügen dürfen nach dispositiven gesetzlichen Vorschriften.		- Rücklagen, die durch Geschäftsführung gebildet wurden = Saldo II				- Rücklagen, die durch Geschäftsführung gebildet wurden = Saldo II
(7) Betrag, über den die Gesellschafterversammlung oder die einzelnen Gesellschafter wegen vertragsgem. Delegation der Verfügung an andere Instanzen höchstens verfügen dürfen.	- Rücklagen, die durch Geschäftsführung gebildet wurden = Saldo II		- Rücklagen die durch Geschäftsführung gebildet wurden = Saldo IV		- Rücklagen, die durch Geschäftsführung gebildet wurden = Saldo IV	
(8) Betrag, über den die einzelnen Gesellschafter nach Beschluß der Vorinstanz höchstens verfügen dürfen.	- Rücklagen, die durch Gesellsch.-Vers. gebildet - Anrechnung von Beträgen auf zusätzl. fällig gewordene Einlagen = Summe der Entnahmerechte	- Rücklagen, die durch Ges.-Vers. gebildet - Anrechnung von Beträgen auf zusätzl. fällig gewordene Einlagen = Summe der Entnahmerechte und Auszahlungsansprüche	- Rücklagen, die durch Gesellsch.-Vers. gebildet - Anrechnung von Beträgen auf ausstehende Einlagen = Summe der Auszahlungsansprüche	- Rücklagen, die durch HV gebildet - Anrechnung von Beträgen auf ausstehende Einlagen = Summe der Auszahlungsansprüche	- Rücklagen, die durch Generalversammlung gebildet - Anrechnung von Beträgen auf rückständig gewordene Einzahlungen = Summe der Auszahlungsansprüche	- Rücklagen, die durch Gesellschaftervers. gebildet - Anrechnung von Beträgen auf zusätzl. fällig gewordene Einlagen = Summe der Entnahmerechte und Auszahlungsansprüche

ster Linie auf die dispositiv im Gesetz geregelten Quoten beschränken. Sie gelten immer dann als vereinbart, wenn der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.

Die Veränderung von Quoten kann herbeigeführt werden

- unmittelbar: durch quotenbestimmende Willenserklärungen
- mittelbar : durch eine Übereinkunft, wonach gewisse Ereignisse (= Änderung des Reinvermögens) quotenbestimmenden Einfluß haben sollen.[1)]

Der Gesetzgeber bedient sich beider Methoden, je nach Gesellschaftsform oder wahrzunehmender Funktion des Maßstabs, der "Quote". Soweit die im Gesetz geregelten Quotenrechte nur durch unmittelbar ihre Änderung betreffende Willenserklärungen geändert werden, genügt eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag, ihre Aufnahme in die Bilanz ist überflüssig. Dennoch scheint es uns zweckmäßig, sie zur besseren Vergleichbarkeit vollständig aufzuführen, also auch unabhängig davon, ob sie in der Bilanz erscheinen oder nicht.

Bei den vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden absoluten Größen, die nach Bruchteilen einzelnen Gesellschaftern zugeteilt werden sollen, handelt es sich um

(1) Verteilbaren Reinvermögenszuwachs,
(2) Summe der Entnahmerechte bzw. Auszahlungsansprüche = Bilanzgewinn (bei der AG nach Abzug des durch die Hauptversammlung für nicht ausschüttbar erklärten Teils),
(3) Verteilbare Reinvermögensminderung (= verteilbarer Bilanzverlust),

---

1) Vgl. oben Seite 29 f.

(4) Nachschüsse,

(5) Auseinandersetzungsguthaben (Anteil am Liquidationserlösüberschuß),

(6) Abfindungsguthaben (Anspruch eines einzeln Ausscheidenden),

(7) Stimmrecht.

Im folgenden Teil dieses Kapitels wollen wir nun die Quotenmaßstäbe für diese absolute Größen sowie ihre Bedeutung erörtern.

1. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresüberschuß

Unter verteilbarem Jahresüberschuß wird diejenige Zahl verstanden, die laut Gesellschaftsvertrag bzw. Bilanzfeststellung nach einem bestimmten Schlüssel anderen Zahlen, genannt Kapitalkonto A, Kapitalkonto B, also Zahlen, die bestimmten Gesellschaftern zugeordnet sind, zugeteilt werden soll. Nach der dispositiven gesetzlichen Regelung ist diese Zahl gleich dem Jahresüberschuß, also der Reinvermögensänderung. Lediglich wenn nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Bilanzfeststellungsakt Rücklagepositionen zu bilden sind, vermindert sich diese Zahl um die Zuweisung an Rücklagen. Deshalb wollen wir nicht von Jahresüberschüssen, sondern von verteilbarem Jahresüberschuß sprechen. Er ergibt sich aus der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis.

α) Offene Handelsgesellschaft

Der verteilbare Jahresüberschuß ist bei der offenen Handelsgesellschaft nach den dispositiven gesetzlichen Vorschriften (§ 121 HGB) nach zwei Maßstäben auf die den einzelnen Gesell-

schaftern zugeordneten Kapitalkonten zu verteilen, nämlich einmal nach der Höhe der Kapitalanteile (4 % auf Kapitalanteil; reicht der verteilbare Jahresüberschuß dazu nicht aus, so gilt ein entsprechend niedriger Prozentsatz), zum anderen nach der Zahl der Köpfe (Rest nach Köpfen). Das heißt, die Höhe des Kapitalanteils entscheidet darüber, welcher Teil des Bilanzgewinns als Verzinsung auf das dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Vermögen und welcher Teil als Vergütung für die Bereitschaft anzusehen ist, eine unbeschränkte Haftung zu übernehmen. Die Höhe des Kapitalanteils selbst ergibt sich

- durch Anrechnung geleisteter Einlagen auf die eingegangene Verpflichtung, und zwar in Höhe der Anrechnung,
- durch Zuteilung des verteilbaren Jahresüberschusses,
- durch Zuteilung des verteilbaren Jahresfehlbetrages (= Bilanzverlusts) und
- durch Abzug getätigter Entnahmen, und zwar entweder in Höhe der zulässigen Entnahmen oder der tatsächlich vorgenommenen.[1)]

β) Kommanditgesellschaft

Grundsätzlich gelten für die Bildung des Kapitalanteils sowie die Zuteilung des verteilbaren Jahresüberschusses gleichlautende Vorschriften auch für die KG. Davon gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

---

1) Vgl. dazu oben Seite 96.

(1) Ein bei der Kommanditgesellschaft die erwähnten 4 % übersteigender Teil des verteilbaren Jahresüberschusses wird in "angemessenem Verhältnis" aufgeteilt (§ 168 Abs. II HGB). Der Gesetzgeber hat also hier darauf verzichtet, ein bestimmtes Verhältnis festzulegen. Das dürfte damit zu begründen sein, daß beschränkte und unbeschränkte Haftung nicht für alle Fälle in eine Relation zu bringen sind, die als geeignet angesehen werden kann. Man bedenke nur, daß die Regelung auch für Fälle gelten müßte, in denen der Komplementär kaum über Privatvermögen verfügt und nahezu das ganze Gesellschaftsvermögen aus der Einlage des Kommanditisten stammt.

(2) Die Zuteilung eines verteilbaren Jahresüberschusses auf das dem Kommanditisten zugeordnete Kapitalkonto ist nur dann vorzunehmen, wenn dieses durch in früheren Perioden zugeteilte Reinvermögensminderungen unter den bedungenen Betrag gesunken ist.

γ) Genossenschaft

Bei der Genossenschaft ist der verteilbare Jahresüberschuß im Verhältnis der Geschäftsguthaben zu verteilen (§ 19 GenG). Die Geschäftsguthaben bilden sich ebenso wie die Kapitalanteile von Kommanditisten. Ähnlich wie für den Kommanditisten gilt auch für den Genossen, daß eine Gutschrift des verteilbaren Jahresüberschusses auf Geschäftsguthaben nur dann erfolgt, wenn es noch nicht die vertragsgemäße Höhe erreicht hat oder durch Verluste unter diese gesunken ist.

δ) Stille Gesellschaft

Bei der stillen Gesellschaft ist der ganze verteilbare Jahresüberschuß im "angemessenen Verhältnis" aufzuteilen (§ 336

Abs. I HGB).[1] Die Angemessenheit hat sich an den Umständen zu orientieren. Kapitalkonten dürften daher nur eine Komponente zur Ermittlung des Maßstabs bilden, es sei denn, die Gesellschafter treffen eine Vereinbarung dieses Inhalts.

---

1) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß die h.M. für die typische stille Gesellschaft, d.h. für diejenige Gesellschaft, für die bezüglich der Bilanzgewinnermittlung keine vom Gesetz abweichende Regelung getroffen wurde, annimmt, der Stille sei nur am "Umlaufvermögen des Handelsgeschäfts", nicht aber an den Veränderungen des Gesamtvermögens beteiligt, es sei denn, die Gegenstände des Anlagevermögens wurden während der Beteiligung des Stillen erworben (vgl. Düringer-Hachenburg, § 337 Anm. 6; Geßler, § 337, Anm. 5 und § 340 Anm. 6; Wieland, Handelsrecht I, München und Leipzig 1931, Seite 779, Anm. 9; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1928, 2. und 3. Auflage, Seite 358; Paulick, H., Handbuch der stillen Gesellschaft, Köln 1959, § 4, II Seite 32; Aulinger, L., Die atypische stille Gesellschaft, Düsseldorf 1955, Seite 20; Rasner, H., Die atypische stille Gesellschaft, Bielefeld 1961, Seite 60 ff). Als Grund dafür wird angegeben, es gäbe kein Gesellschaftsvermögen, weil der Stille seine Einlage so zu leisten habe, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergehe (vgl. § 335 Abs. I HGB). Aus dem Eigentumsübergang der Einlage erklärt sich jedoch noch nicht notwendig die Beteiligung des Stillen am Umlaufvermögen (Düringer-Hachenburg präzisiert seine Auffassung dahingehend, daß eine Aufteilung des Gewinns in Umsatzgewinne und Scheingewinne im Sinne Fritz Schmidt vorzunehmen ist. Der Stille sei nur an Umsatzgewinnen und Scheingewinnen aus Gegenständen des Umlaufvermögens beteiligt); denn ein Tantiemeberechtigter ist beispielsweise auch an Wertschwankungen des ganzen Vermögens beteiligt, ohne Miteigentümer zu sein (das zuletzt angeführte Beispiel stammt von Sudhoff, N.H., NJW 1960, Seite 2121, der unseres Wissens als einziger von der herrschenden Meinung abweicht).

ε) Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft

Bei der GmbH und der Aktiengesellschaft gibt es keine Zuteilung von verteilbarem Jahresüberschuß auf einzelne, den Gesellschaftern zugeordnete Eigenkapitalpositionen. Grund dafür ist, daß sich bei diesen Gesellschaftsformen Quotenrechte bzw. -pflichten nur durch unmittelbar ihre Änderung betreffende Willenserklärungen ändern.

2. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am zu entnehmenden oder auszuschüttenden Betrag

α) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am Bilanzgewinn

Letzte Instanz ist bei jeder Gesellschaftsform der einzelne Gesellschafter. Soweit also nach der Bilanzfeststellungsinstanz nur noch eine weitere Instanz folgt, muß der Bilanzgewinn den maximal zu entnehmenden Betrag für den einzelnen Gesellschafter bilden. Abgesehen von der Aktiengesellschaft trifft das für alle Gesellschaftsformen zu.

αα) Persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter

Der Anteil am Bilanzgewinn, d.h. der abrechnungsperiodische Entnahmeanspruch eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters ist grundsätzlich gleich seinem Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß, es sei denn, eine Verwendung zu außergesellschaftlichen Zwecken (Entnahmen) würde zum offenbaren Schaden der Gesellschaft sein (§ 122 HGB). Ist damit zu rechnen, daß sich mit Entnahmen in dieser Höhe die Lage der Gesellschaft erheblich verschlechtern würde, so dürfen die Entnahmen eines Gesellschafters nicht mehr als 4 % des für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils betragen.

Der Entnahmeanspruch eines persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafters ist jedoch höher als sein Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß, wenn letzterer nicht 4 % seines Kapitalanteils erreicht. Die Entscheidung, ob Gesellschaftsvermögen künftig gesellschaftlichen oder außergesellschaftlichen Zwecken dienen soll, steht also unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern unabhängig von dem in der Periode erwirtschafteten Erfolg immer bis zur Höhe von 4 % des ihnen zugeordneten Kapitalanteils zu.

ββ) Kommanditisten, Genossen und stille Gesellschafter

Für Kommanditisten, Genossen und stille Gesellschafter tritt immer die gleiche Figur auf. Der Bilanzgewinnanteil,d.h. der Auszahlungsanspruch dieser Gesellschafter, ist grundsätzlich gleich ihrem Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß, es sei denn, der Ist-Stand des dem einzelnen Gesellschafter zugeordneten Kapitals entspricht nicht dem Soll-Stand (§ 169 Abs. I, 2. Halbsatz; § 19 Abs. II, Satz 2 GenG; § 337 Abs. II Satz 2, 2. Halbsatz).[1] Wie bereits im Abschnitt über Kompetenzabgrenzungen erwähnt worden ist, steht jedoch beschränkt haftenden Gesellschaftern letztlich eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung darüber, ob Vermögen in der Gesellschaft bleiben soll oder nicht, gar nicht zu, weil sie durch Verzicht auf Auszahlung des ihnen zustehenden Betrags keine zusätzlichen Rechte gewinnen; so daß es für sie nur eine vorteilhafte Handlungsweise gibt, nämlich sich den Auszahlungsanspruch auszahlen zu lassen.

---

1) Vgl. dazu oben Seite 80 ffBestimmung der Restpflichteinlage).

γγ) GmbH - Gesellschafter

Für den Gesellschafter einer GmbH ist die Ermittlung des Anteils am Bilanzgewinn, also des Auszahlungsanspruchs, durch eine Aufteilung im Verhältnis der Geschäftsanteile zu errechnen. (§ 29 Abs. II, Satz 1 GmbHG). Der Geschäftsanteil ist die durch die Übernahme der Stammeinlage geschaffene Rechtsposition des Gesellschafters.[1] Sie wird bestimmt nach dem Betrage der übernommenen (nicht eingezahlten) Stammeinlage (§ 14 GmbHG). Ihr Wert ändert sich laufend. Das Verhältnis zwischen Bestimmung (= Nominalbetrag der Stammeinlage) und Wert eines Geschäftsanteils gleicht dem zwischen Nominalbetrag und innerem Wert einer Aktie. Da es jedoch nur um eine quotale Aufteilung geht und das Verhältnis zwischen Nominalbetrag und Wert eines Anteils zum gleichen Zeitpunkt für alle Anteile der gleichen Gesellschaft gleich ist (es sei denn, es wurden Anteils-Rechte unterschiedlicher Gattung geschaffen), ist es gleichgültig, ob die Aufteilung im Verhältnis des Wertes oder des Nominalbetrags des Geschäftsanteils erfolgt. Beide Zahlen führen zum gleichen Ergebnis. Eine Verteilung nach dem Wert würde allerdings voraussetzen, daß dieser jedesmal durch eine der Buchhaltung entsprechende Fortschreibung oder an einem Beteiligungstitelmarkt ermittelt werden müßte. Ein solches Vorgehen ist also sehr umständlich. Infolgedessen ist es erheblich einfacher, die Verteilung im Verhältnis der Anteile am Stammkapital vorzunehmen. Einzahlungen in unterschiedlichem Umfang auf die Stammeinlage haben keinen Einfluß, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

---

1) Vgl. Wolany, J., Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer GmbH, Köln 1964, Seite 76, sowie RGZ 82,169.

β) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Bilanzgewinn

Da bei der Aktiengesellschaft im Gegensatz zu den übrigen Gesellschaftsformen zwei Instanzen nach der Bilanzfeststellungsinstanz (Hauptversammlung und einzelner Aktionär) zwingend vorgesehen sind, ist nicht unmittelbar der der Bilanzgewinnverwendungsinstanz zur Entscheidung zugewiesene Betrag (Bilanzgewinn) auf die einzelnen Aktionäre umzulegen, sondern vielmehr nur derjenige Teil des Bilanzgewinns, der nicht durch die Hauptversammlung den Rücklagen bzw. Bilanzgewinnvorträgen zugewiesen wurde. Diesen Teil wollen wir den verteilbaren Bilanzgewinn oder abrechnungsperiodischen Auszahlungsanspruch nennen.

Sofern nur eine Aktiengattung existiert, ist der verteilbare Bilanzgewinn im Verhältnis der Aktiennennbeträge auf die Aktionäre aufzuteilen. Die Summe der Aktiennennbeträge ist aber gleich dem Grundkapital (§ 6 AktG). Als Maßstab für die Verteilung des ausschüttbaren Bilanzgewinns dient also eine Zahl, die auch eine entscheidende Rolle für die Ermittlung der Resthaftsumme sowie der Ausschüttungssperre für das Bilanzfeststellungsorgan der Gesellschaft spielt, nämlich die Mindesthaftsumme.[1)]

Haben sich die Aktionäre durch ihre Leistung auf die übernommene Einlageverpflichtung an die Gesellschaft noch nicht ganz befreit, und zwar die einzelnen Aktionäre in unterschiedlichem Ausmaß, so wird der abrechnungsperiodische Auszahlungsanspruch bei der Aktiengesellschaft im Gegensatz zur GmbH nach zwei Maßstäben auf die Anteilseigner umgelegt. In diesem Fall erhalten nämlich alle Aktionäre zunächst eine

---

1) Da die gesetzliche Rücklage im Grenzfall Null sein kann, bildet das Grundkapital den Mindestbetrag der Haftsumme der AG.

Zuteilung im Verhältnis der bereits geleisteten Einlage, und zwar bis zu einem Betrag, der 4 % der geleisteten Einlage beträgt. Ein diese 4 % übersteigender Teil des abrechnungsperiodischen Auszahlungsanspruchs ist dagegen wieder im Verhältnis der Aktiennennbeträge aufzuteilen (§ 60 Abs. II AktG).

3. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresfehlbetrag (= Bilanzverluste)

Eine Zuteilung von Reinvermögensminderungen auf Konten, die einzelnen Gesellschaftern zugeordnet sind, wird in den gleichen Fällen vorgenommen, in denen es auch zu einer Zuteilung von Reinvermögensmehrungen kommt, nämlich bei der OHG, der KG, der Genossenschaft und schließlich der stillen Gesellschaft. Der absolute Betrag der verteilbaren Reinvermögensminderung ergibt sich aus der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis.

Bei der offenen Handelsgesellschaft erfolgt die Aufteilung des Bilanzverlusts nach Köpfen. Jedes Kapitalkonto erhält also unabhängig von seiner Höhe den gleichen Anteil am verteilbaren Jahresfehlbetrag zugeteilt. Bei der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft ist die Aufteilung im angemessenen Verhältnis vorzunehmen, bei der Genossenschaft dagegen im Verhältnis der Geschäftsguthaben.

4. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am insgesamt nachzuschießenden Betrag

Unter dem nachzuschießenden Betrag soll in dieser Arbeit derjenige Teil der Einlageverpflichtung verstanden werden, der nicht mit der Fälligkeit des ersten Teils dieser Ver-

pflichtung zu leisten ist; denn auf die so abgegrenzte absolute Größe ist die hier zu erörternde Quote anzuwenden. In unserer Terminologie entspricht sie bei vertragsgemäßem Verhalten der Gesellschafter der Rest-Einlageverpflichtung nach Leistung eines zum Zwecke der Bestimmung der Fälligkeit begrenzten ersten Teils der Einlageverpflichtung.[1)]

Eine Aufteilung wird jedoch nur in jenen Fällen notwendig, in denen dieser Betrag nur für die Gesamtheit der Gesellschafter feststeht. In diesen Fällen sind die so abgegrenzten Nachschüsse mangels anderer Vereinbarungen bei der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft im Verhältnis der Kapitalanteile zu leisten. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Gesellschaftern. Nur bei einer Aufteilung im Verhältnis der Kapitalanteile verschieben sich nicht die Gewichte der Rechte der einzelnen Gesellschafter zueinander. Aus dem gleichen Grund wäre bei der Genossenschaft eine Nachschußpflicht im Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile zu errechnen, bei der GmbH und der AG im Verhältnis der Anteile am Stamm- bzw. Grundkapital. Nur in dem mehrfach erwähnten Sonderfall der GmbH (Nachschüsse gleich jener Teil der Einlageverpflichtung, der das Stammkapital übersteigt) findet sich dafür eine ausdrückliche Regelung im Gesetz (§ 26 Abs. II GmbHG).

5. Zahlen zur Bestimmung des Anteils eines Ausscheidenden am Vermögen der Gesellschaft

α) Grundsätzliches

Als Abfindungsguthaben soll der Betrag bezeichnet werden, den ein einzeln ausscheidender Gesellschafter bei seinem Austritt beanspruchen kann. Mit dieser Bezeichnung wollen wir

---

1) Die Nachschüsse der GmbH sind also nur jener Sonderfall, in dem von der gesamten Einlageverpflichtung mit dem ersten Teil soviel fällig wird, daß die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters gerade voll geleistet ist.

diesen Anspruch gegen jenen abheben, den ein einzelner Gesellschafter bei Liquidation der Gesellschaft geltend machen kann (= Auseinandersetzungsguthaben).

Der absolute Betrag des Abfindungsguthabens ergibt sich weder aus der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft, noch aus der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine solche Verbindung.

Eine Ausnahme davon bildet lediglich die Genossenschaft. Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Genossen ist gleich dem diesem Genossen in der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis für den Zeitpunkt des Ausscheidens zugeordneten Geschäftsguthaben. In allen übrigen Fällen ist dagegen zur Ermittlung des absoluten Betrags des Abfingungsguthabens eine eigens zu diesem Zweck aufgestellte Bilanz erforderlich, eine Bilanz nämlich, in der die Bewertung allein unter dem Gesichtspunkt der Abfindung eines Gesellschafters vorzunehmen ist (Auflösung sog. stiller Reserven). Diese Bilanz steht jedoch in keinerlei Verbindung mit der von uns erörterten Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft oder kraft Privatrechtsverhältnis.

Von dieser Regel bildet jedoch wiederum die Aktiengesellschaft eine Ausnahme. Zur Ermittlung des Betrags des Abfindungsguthabens bei ihr sind weder die von uns erörterten Jahresabschlüsse noch sonstige Rechenwerke von Bedeutung, sondern bei dieser Rechtsform ergibt sich der gesuchte Betrag schlicht durch Veräußerung des Anteils an der Börse in Höhe des am Veräußerungstage herrschenden Börsenkurses.

Immerhin bleibt noch für die OHG, die KG, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die stille Gesellschaft zu klären, wie man vom absoluten Betrag der Summe aller Abfin-

dungsguthaben (= Reinvermögen der Bilanz, die eigens zu diesem Zweck aufgestellt wurde) auf das eines einzelnen Gesellschafters kommt.

β) Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft bildet den Maßstab für den Anteil am Vermögen zur Bestimmung des Abfindungsguthabens das Verhältnis der Kapitalanteile, und zwar so wie es sich unmittelbar aus der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis für den Zeitpunkt des Ausscheidens ergibt. Grund dafür ist, daß ein Gesellschafter nur zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen kann (§ 132 HGB, es sei denn, die Gesellschafter haben etwas anderes vereinbart) und eine Differenz des Reinvermögens zwischen dieser Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis und der zur Feststellung der absoluten Höhe aufgestellten Vermögensbilanz keinen Einfluß mehr auf die Quote hat.

γ) GmbH

Bei der GmbH sind wegen der Notwendigkeit der Erhaltung des Stammkapitals die Verhältnisse etwas komplizierter. Das GmbH-Gesetz kennt keine Regelung über den Austritt oder Ausschluß aus einer GmbH. In der Literatur und Rechtssprechung wurde jedoch immer häufiger ein Rechtsbehelf verlangt, was schließlich in besonderen Fällen zu einer Anerkennung eines Rechts zum Ausschluß sowie eines Rechts auf Austritt führte.[1] Der vermögensrechtliche Ausgleich kann dabei herbeigeführt werden durch Amortisation (= Einziehung des Geschäftsanteils,

---

1) Vgl. dazu Kartell-GmbH RG, 114, 213 und 125, 114; allgemein RG 169,330, DR 43, 812; BGH 9, 151; Scholz, Ausschließung und Austritt aus der GmbH, 3. Aufl. 1950, Scholz-Fischer, § 15, 8; Vogel, § 34 A. 5; Lehmann Gesellschaftsrecht, S. 256; Hueck, Der Betrieb 51, 108; 53,776; Gierke, S. 418; Fischer, Festschrift für W. Schmidt 1959, Seite 126; Baumbach-Hueck, GmbH-Gesetz Einführung zu § 34 1 B, 2 C und 3.

§ 34 Abs. I GmbHG), Abtretung des Anteils an die Gesellschaft oder Abtretung des Anteils an Dritte. Abtretung des Anteils an Dritte entspricht der Veräußerung einer Aktie an der Börse. Dieser Weg ist von der Vermögenslage der Gesellschaft unabhängig. Eine Bilanz ist dafür nicht erforderlich. Wird der Anteil an die Gesellschaft abgetreten oder eingezogen, so darf eine Auszahlung an den Ausscheidenden aus dem Gesellschaftsvermögen nur erfolgen, sofern das Reinvermögen durch diese Auszahlung nicht die Höhe der Zahl Stammkapital unterschreitet.

Eine Regelung, wie nun die Höhe des Abfindungsanspruchs zu bestimmen ist, findet sich im Gesetz nicht. Es ist jedoch sehr naheliegend ebenso vorzugehen, wie bei der OHG oder der KG, also zur Bestimmung des Vermögens eine eigene Bilanz aufzustellen und dann eine Aufteilung im Verhältnis der Geschäftsanteile vorzunehmen.

δ) Stille Gesellschaft

Wie bereits erwähnt, bedeutet das Ausscheiden eines Stillen gleichzeitig die Auflösung der Gesellschaft (das heißt nicht Liquidation). Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung hat der Stille einer typischen stillen Gesellschaft bei seinem Ausscheiden lediglich Anspruch auf den für den Zeitpunkt des Ausscheidens sich ergebenden Saldo des Kapitalkontos, das in der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis abschließt. Der Unterschied zum Kommanditisten beruht auf der Vorstellung darüber, woran der Stille beteiligt ist[1], nämlich am "Umlaufvermögen". Insofern wird ihm auch nur ein Anteil an sog. stillen Reserven zugebilligt, soweit sie an Gegenständen des Umlaufvermögens gebildet wurden.

---

1) Vgl. oben Seite 119 Anm. 1.

Nimmt man jedoch an, daß der Stille an allen Risiken und Chancen des Gesellschaftsvermögens innerhalb der Grenzen des Gesellschaftsvertrags teilhat - sog. atypische stille Gesellschaft - so ist bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens ebenso vorzugehen wie beim Kommanditisten. Es ist also außerhalb des ordentlichen handelsrechtlichen Jahresabschlusses, das Vermögen unter Auflösung aller sog. stillen Reserven zu ermitteln und dann im Verhältnis der in der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis für den Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellten Kapitalanteile den Gesellschaftern zuzuteilen, wobei der auf den Stillen entfallende Anteil seinem Abfindungsguthaben entspricht.

6. Zahlen zur Bestimmung des Anteils am Liquidationserlösüberschuß (Auseinandersetzungsguthaben)

Zur Feststellung des absoluten Betrages der Summe aller Auseinandersetzungsguthaben bedarf es keiner Bilanz. Der Liquidationsüberschuß ist der nach Begleichung aller Schulden verbleibende Kassenbestand. Die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz hat also nur Bedeutung für die Ermittlung von Quoten. Ergeben sich auch die Quoten aus einem anderen Rechenwerk - wie bei der Genossenschaft - so ist die letzte Liquidationsbilanz nur noch eine Zusammenstellung rechtserheblicher Tatbestände, die bereits mit anderen Hilfsmitteln errechnet werden.

α) Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Der Anteil am Liquidationsüberschuß bestimmt sich bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (§ 155 HGB), wie sie

sich aus der Schlußbilanz ergeben. Diese Schlußbilanz entwickelt sich aus der letzten (ordentlichen) Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis (Zwischenstadium: Abwicklungseröffnungsbilanz). Veränderungen des Reinvermögens zwischen Abwicklungsschlußbilanz (= Auseinandersetzungsbilanz) und der letzten Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis sind wie verteilbare Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge der werbenden Gesellschaft auf die den Gesellschaftern zugeordneten Eigenkapitalpositionen zu verteilen. Die von uns erörterte (ordentliche, d.h. jährliche) Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis liefert also nicht die Quoten für die Aufteilung des Liquidationsüberschusses unmittelbar, sondern lediglich die Grundlagen (Ausgangsquoten) zur Ermittlung dieser Quoten (= Relation der Kapitalanteile) in der Auseinandersetzungsbilanz.

β) Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bei der Aktiengesellschaft ergibt sich der Anteil am Liquidationserlösüberschuß durch Aufteilung im Verhältnis der Aktiennennbeträge (§ 271 Abs. II AktG), sofern nur eine Aktiengattung vorhanden ist. Bei Gesellschaften dagegen, bei denen die Einlagen auf das Grundkapital nicht für alle Aktien im gleichen Verhältnis geleistet sind, ist zunächst eine Rückgewährung im Verhältnis der geleisteten Einlagen vorzunehmen, und zwar bis zur absoluten Höhe dieser Einlagen, und ein diese Einlagen übersteigender Teil im Verhältnis der Aktiennennbeträge zu verteilen.

Für die GmbH schreibt § 72 GmbHG eine Verteilung des Liquidationsüberschusses im Verhältnis der Geschäftsanteile vor. Eine unterschiedliche Behandlung von Anteilen, bei denen die Einlagen auf das Stammkapital in unterschiedlichem Verhältnis geleistet sind, sieht das Gesetz nicht vor.

γ) Genossenschaft

Auf die Genossen wird der Liquidationsüberschuß im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben in der ersten Liquidationsbilanz aufgeteilt (§ 91 Abs. I GenG), und zwar bis zum Betrage des in dieser Bilanz ermittelten Geschäftsguthabens. Ein die Summe dieser Geschäftsguthaben übersteigender Liquidationserlösüberschuß ist nach Köpfen aufzuteilen (§ 91 Abs. II GenG). Die Reinvermögensdifferenz zwischen der letzten (ordentlichen) Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis und der ersten Liquidationsbilanz ist im Verhältnis der Geschäftsguthaben diesen gutzuschreiben, auch wenn dadurch das dem Geschäftsguthaben entsprechende Vermögen größer wird als nach dem übernommenen Geschäftsanteil zu leisten gewesen wäre (§ 91 Abs. I, Satz 2 GenG). Ein Auszahlungsanspruch entsteht jedoch bis zur Liquidationsschlußbilanz nicht (vgl. Meyer-Meulenbergh, § 89 Anm. 3).

δ) Stille Gesellschaft

Die Ermittlung der Quote zur Bestimmung des Anteils am Liquidationserlösüberschuß hat für den Fall der Beteiligung des Stillen an allen Risiken und Chancen des Gesellschaftsvermögens (sog. atypische stille Gesellschaft) auf dem gleichen Wege zu geschehen wie bei der Kommanditgesellschaft, für den Fall der typischen Gesellschaft dagegen ist lediglich eine Auszahlung des Kapitalanteils vorzunehmen.

7. Zahlen zur Bestimmung des Stimmgewichts

Die Änderung des Stimmgewichts jedes einzelnen Gesellschafters ist bei allen Gesellschaftsformen unmittelbar nur vom Willen der Gesellschafter abhängig. Dabei unterscheidet das Gesetz zwei Formen: Stimmgewicht nach Anteil an der Haftsumme

bzw. der geleisteten Einlage (Aktiengesellschaft, GmbH) und Stimmgewicht nach Köpfen (OHG, KG, stille Gesellschaft und Genossenschaft).

Nach § 134 Abs. I AktG wird das Stimmgewicht bei Aktiengesellschaften mit nur voll eingezahlten Aktien nach dem Anteil am Grundkapital bestimmt; bei teileingezahlten Aktien gewährt die satzungsmäßige Mindesteinlage auf den kleinsten Anteil am Grundkapital eine Stimme und Aktien mit höheren Einlagen ein entsprechend höheres Stimmrecht, jedoch nur dann, wenn die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß auch teileingezahlte Aktien stimmberechtigt sein sollen. Bei der GmbH gewähren je 100,-- DM Anteil am Stammkapital (100,-- DM am Geschäftsanteil) eine Stimme (§ 47 Abs. II GmbHG). Den Fall unterschiedlicher Einzahlung berücksichtigt das Gesetz nicht.

Das Stimmgewicht der Gesellschafter der übrigen Gesellschaftsformen ist an keine Zahl gebunden, die in der Bilanz ausgewiesen wird.[1)]

8. Ergebnis

Rückschauend können wir sagen, daß die Zuteilung von verteilbarem Jahresüberschuß sowie verteilbarem Jahresfehlbetrag auf die einzelnen Gesellschaftern zugeordneten Eigenkapitalpositionen nur Zwischenstadien für die Bestimmung von Entnahmerecht bzw. Auszahlungsanspruch sowie Abfindungs- und Auseinandersetzungsguthaben sind. Funktion der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis ist daher die Ermittlung von Bemessungsgrund-

---

1) Vgl. § 119 HGB für OHG und KG, § 709 BGB für die stille Gesellschaft, § 43 GenG für die Genossenschaft.

lagen für die Bestimmung der Individualrechte

(1) Entnahmerecht bzw. Auszahlungsanspruch,
(2) Abfindungsguthaben und
(3) Auseinandersetzungsguthaben,

wenn die absolute Höhe dieser Rechte, die allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehen, festliegt, desweiteren die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Individualverpflichtung

(4) Nachschüsse,

wenn der Gesamtbetrag der nachzufordernden Verpflichtung bekannt ist.

Da Quotenrechte jedoch bei der GmbH und Aktiengesellschaft nur durch unmittelbar ihre Änderung betreffende Willenserklärungen variieren, sind die Handelsbilanzen dieser Gesellschaftsformen für die Ermittlung von Quoten bedeutungslos.[1)]

---

1) Vgl. dazu auch die Tabelle auf der folgenden Seite.

Erläuterungen zur Tabelle auf der nachfolgenden Seite:

1. Geschlossen gerahmte Zahlen sind nur der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis zu entnehmen.

2. Unterbrochen gerahmte Zahlen weisen darauf hin, daß in diesen Fällen nicht eine Quote maßgebend ist, sondern die einzelne Zahl als absoluter Betrag den Umfang des Rechts angibt.

	OHG-Gesellschafter	Kommanditist	GmbH-Gesellschafter	Aktionär	Genosse	Stiller Gesellschafter
(1) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresüberschuß	1. Kapitalanteil (4 %) 2. Zahl der Anteile (Rest nach Köpfen)	1. Kapitalanteil (4 %) 2. Angemessenheit (Rest angemessen)			Geschäftsguthaben (im Verhältnis der Geschäftsguthaben)	angemessen
(2) Zahlen zur Bestimmung des Anteils an dem zur Entnahme bzw. der Auszahlung freigegebenen Betrag						
(a) = Anteil am Bilanzgewinn (abrechnungsperiodischer Entnahme- bzw. Auszahlungsanspruch)	Grundsätzlich = Anteil am verteilbaren JÜ Ausnahme: Mindestentnahmerecht = 4 % des Kapitalanteils	Grundsätzlich = Anteil am verteilbaren JÜ Ausnahme: Ist-Kapitalanteil Soll-Kapitalanteil	Geschäftsanteil (im Verhältnis der Geschäftsanteile)		Grundsätzlich = Anteil am verteilbaren JÜ Ausnahme: Ist-Geschäftsguthaben Soll-Geschäftsguthaben	Grundsätzlich = Anteil am verteilbaren JÜ Ausnahme: Ist-Kapitalanteil Soll-Kapitalanteil
(b) = Anteil am verteilbaren Bilanzgewinn (abrechnungsperiodischer Auszahlungsanspruch)				Grundsätzlich im Verhältnis des Anteils am Grundkapital Ausnahme: Mehrere Aktiengattungen: 1. 4 % auf geleistete Einlage 2. Rest nach Anteil am Grundkapital		
(3) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am verteilbaren Jahresfehlbetrag	Zahl der Anteile (nach Köpfen)	angemessen			Geschäftsguthaben (im Verhältnis der Geschäftsguthaben)	angemessen
(4) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am insgesamt nachzuschießenden Betrag	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	Geschäftsanteile (im Verhältnis der Geschäftsanteile)	Anteil am Grundkapital (im Verhältnis des Anteils am Grundkapital)	Geschäftsanteile (im Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile)	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile
(5) Zahlen zur Bestimmung des Anteils eines Ausscheidenden am Vermögen	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	a) Veräußerungspreis bei Verkauf der Anteile an Dritte b) Veräußerungspreis bei Verkauf an die Gesellschaft c) Einziehung des Anteils (Amortisation) Für b) und c) im Verhältnis der Geschäftsanteile	a) Börsenkurs am Veräußerungstage b) Veräußerungspreis außerhalb der Börse an die Gesellschaft	Das einem Genossen zugeordnete Geschäftsguthaben	a) typisch: Das Kapitalkonto b) atypisch: Im Verhältnis der Kapitalanteile
(6) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am Liquidationserlösüberschuß	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	Kapitalanteile (im Verhältnis der Kapitalanteile)	Geschäftsanteile (im Verhältnis der Geschäftsanteile)	Grundsätzlich im Verhältnis des Anteils am Grundkapital Ausnahme: Mehrere Aktiengattungen: 1. nach Anteil an der geleisteten Einlage bis zu deren Höhe 2. Rest nach Anteilen am Grundkapital	Im Verhältnis der Geschäftsguthaben, wie sie sich aus der ersten Liquidationsbilanz ergeben	a) typisch: Das Kapitalkonto b) atypisch: Im Verhältnis der Kapitalanteile
(7) Zahlen zur Bestimmung des Anteils am Stimmgewicht	Zahl der Anteile (im Verhältnis d. Anteile)	Zahl der Anteile (im Verhältnis d. Anteile)	Geschäftsanteile (im Verhältnis d. Geschäftsanteile)	Grundsätzlich im Verhältnis d. Anteils am Grundkapital	nach Köpfen	Zahl der Anteile (im Verhältnis der Anteile)

Exkurs: Sind Änderungen der Zahl Reinvermögen aus Anlaß einer Währungsumstellung als Jahresüberschüsse (Jahresfehlbeträge) zu behandeln?

Eine vielumstrittene Rolle hat der Begriff "Jahresüberschuß" bei Währungsumstellungen für Personengesellschaften gespielt, vor allem aus Anlaß der Währungsreform vom Juni 1948, der Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark. Worum geht es?

Wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, ist bei einigen Gesellschaftsformen (OHG, KG, stille Gesellschaft und Genossenschaft) der verteilbare Jahresüberschuß den Salden des Kapitalkontos (Kapitalanteil) bzw. Geschäftsguthaben der einzelnen Gesellschafter gutzuschreiben. Sofern nun die Gutschrift nur im Verhältnis der Kapitalanteile bzw. Geschäftsguthaben erfolgt, bleiben alle Quotenrechte unverändert, so daß es unter dem Gesichtspunkt dieser Rechte unbedeutend ist, ob überhaupt eine Gutschrift erfolgt oder nicht. Nach der dispositiven gesetzlichen Regelung trifft das für die Genossenschaft zu. Anders ist jedoch der Sachverhalt bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft. Bei diesen Unternehmensformen ergibt sich nach den dispositiv gültigen Schlüsseln für die einzelnen Gesellschafter ein Anteil am verteilbaren Jahresüberschuß, der laufend zu einer Verschiebung der Quotenrechte bzw. -pflichten führt. Infolgedessen berührt jedes Ereignis, das eine Veränderung des verteilbaren Jahresüberschusses bewirkt, sehr die Interessen der Gesellschafter. Frage ist, ob Änderungen der Zahl Reinvermögen, sofern sie durch eine Währungsreform hervorgerufen werden, zu diesen Ereignissen zu zählen sind.

In der Literatur wird dieses Problem durchweg unter der Annahme erörtert, daß Reinvermögenszunahmen gleich dem verteilbaren Jahresüberschuß seien, also gleich der Zahl, die

insgesamt den Anteilen der einzelnen Gesellschafter gutzuschreiben ist. Diese Prämisse ist sinnvoll, denn sie vereinfacht die Untersuchung, ohne dadurch irgendeinen wesentlichen Aspekt außer Betracht zu lassen.

Dennoch sind die Ergebnisse sehr unterschiedlich. Einige Autoren wollen die Änderung der Zahl Reinvermögen bei der Umstellung von RM auf DM als Jahresüberschuß behandelt wissen[1)], andere streben eine Aufteilung der Differenz im Verhältnis der Kapitalanteile[2)] an, wieder andere schlugen eine teilweise Behandlung als Jahresüberschuß und eine teilweise

---

1) Vgl. Rentrop, S., Umstellungsverlust in der Überleitungsbilanz, Der Betrieb, Jg. 1948, Seite 298; Tedrup, A.-E., Kapital- und andere Gesellschafterkonten in der DM-Eröffnungsbilanz, Wirtschaftsprüfung, Jg. 1949, Seite 85.

2) Vgl. Dreiß, W., Gegenwartsprobleme der offenen Handelsgesellschaft, Steuer und Wirtschaft 1948, Seite 719; Majer, W., Fragen der Kapitalneufestsetzung der Personengesellschaften, Wirtschaftsprüfung, Jg. 1949, Seite 396; Krieger, Die Auswirkungen der Kriegsschäden auf die Kapitalanteile der Personalgesellschaft, NJW, Jg. 1949, Seite 295; Höppner, M., Umstellungsverlust und Bilanzbereinigung bei Personalgesellschaften, Wirtschaftsprüfung 1949, Seite 173; Meyer, K., Kapitalkonten bei Personengesellschaften in der Währungsreform, NJW, Jg. 1949, Seite 284; Otto, G.C., Die Gesellschafterkonten der OHG und KG nach der Währungsreform, Betriebsberater, Jg. 1949, Seite 200; Peters, J.F., Die Verteilung des Währungsverlusts oder -gewinns auf die Gesellschafter einer Personengesellschaft, Betriebsberater 1948, Seite 511; Sudhoff, N.H., Sind Umstellungsverluste und Umstellungsgewinne einer Personalgesellschaft entsprechend der Kapital- oder entsprechend der Gewinnbeteiligung auf die Kapitalkonten umzulegen? StuW 1949, Seite 229.

Aufteilung im Verhältnis der Kapitalanteile vor.[1] Schließlich plädiert Veith[2] für eine individuelle Behandlung, je nachdem, ob die Gesellschafter eine mehr kapitalistische oder eine persönliche Organisation gewollt hätten.

Machen wir uns zunächst klar, was Änderung des Reinvermögens heißen kann. Darunter wird verstanden:

(1) Änderung der Zahl, und zwar

(a) bloße Änderung der Zahl, unabhängig von Ereignissen, die nicht dem Willen der Gesellschafter unterliegen (Bewertungsschnitt). Sie kommt fast einer unmittelbaren Änderung der Eigenkapitalpositionen gleich.

(b) Änderung der Zahl auf Grund von Ereignissen, deren Steuerung nicht dem Willen der Gesellschafter unterliegt. Diese Ereignisse müssen mit den Beständen, die während der Beobachtungsperiode zum Unternehmen gehörten, in Verbindung stehen. Dabei kann es sich nur um eine Änderung der Präferenzstruktur Dritter (und damit eine Änderung der Bewertung) gegenüber allen oder einzelnen dieser Vermögensteile handeln. Änderung der Präferenzstruktur heißt aber Änderung der Austauschrelationen zwischen diesen Vermögensgegenständen und irgendwelchen anderen.

---

1) Vgl. Binder-Wetter-Reinbothe, Währungsgesetz, § 2 Anm. 30; Naust, W., Abwertungsverluste bei Personengesellschaften. Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalanteile, Der Betrieb, Jg 1949, Seite 340; Littmann, E., Die Neuberechnung der Teilhaberkonten bei Personengesellschaften in der DM-Eröffnungsbilanz, Betriebsberater 1949, Seite 639.

2) Veith, H.J., Die Neufestsetzung des Gesellschaftskapitals in Deutscher Mark, NJW 1949, Seite 888.

(2) Änderung des "unabhängig von der Buchung und Bilanzierung existierenden Inbegriffs von Vermögensgegenständen und Schulden".[1] Eine solche Änderung liegt vor, wenn zu den in einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber bestimmten Personen oder der Allgemeinheit (Herrschaftsrechte) bestehenden Rechtspositionen irgendwelche untergehen, hinzukommen oder sich in ihrem Umfang ändern.

Sofern nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist, daß auch die unter (2) aufgeführten Ursachen gemeint sind, wenn es heißt, Reinvermögenszuwächse seien als Jahresüberschüsse zu behandeln, dürfen wir davon ausgehen, daß nur die unter (1) genannten Reinvermögensänderungen den Vorschriften über Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträgen unterliegen.

Nun muß allerdings bei einer Währungsumstellung nicht jede Änderung der Zahl Reinvermögen auf die genannten Gründe zurückzuführen sein. Werden beispielsweise alle Preise sowie Geldvermögensteile im gleichen Verhältnis umgestellt, so wird sich auch die Zahl Reinvermögen im gleichen Verhältnis ändern. In einer Welt, in der so etwas geschieht, ändert sich aber real nichts, es sei denn, es bestünde Zahlen-(Geld-) Illusion. Eine solche Änderung wollen wir daher als bloße Umdimensionierung bezeichnen.

Kommen bei einer Währungsreform für verschiedene Vermögensgegenstände verschiedene Umstellungsverhältnisse zur Anwendung, so liegt die Vermutung nahe, daß die dadurch bedingte Änderung der Zahl Reinvermögen sowohl auf eine Umdimensionierung als auch auf Vorgänge nach (1 b) zurückzuführen ist.

---

1) Stützel, W., Die unmittelbaren Auswirkungen der Währungsumstellung und Kriegsfolgenregelungen auf die Vermögenssituation der saarländischen Kreditinstitute im Vergleich zu den Verhältnissen bei anderen bundesdeutschen Kreditinstituten. Unveröffentlichtes Manuskript, Seite 5.

Sollen nun die beiden Komponenten getrennt werden, so sind zwei Bilanzen aufzustellen: Eine, die nur die Umdimensionierung zum Ausdruck bringt, und eine weitere, die die durch die Währungsreform hervorgerufenen Vermögensänderungen anzeigt. Diese Trennung ist allerdings nur möglich, wenn das Umstellungsverhältnis für eine bestimmte Art von Vermögensgegenständen als Umdimensionierung erklärt wird.

Beispiel: Das Umstellungsverhältnis für Geldvermögen betrage grundsätzlich 10 : 1, für Reichstitel jedoch 1 : 0; für Sachvermögen 5 : 1. Die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis eines Unternehmens habe unmittelbar vor der Währungsreform folgendes Aussehen:

Bilanz zum 2. 10... in A-Mark
(alle Zahlen in A-Mark)

Forderungen	10 000,--	Verbindlichk.	4 000,--
Reichstitel	2 000,--	Reinvermögen	33 000,--
Sachvermögen	25 000,--		

(A) Angenommen das Umstellungsverhältnis 10 : 1 wird als Umdimensionierung erklärt, so errechnet sich das Reinvermögen in B-Währung für die gleiche Bilanz wie folgt:

Bilanz zur Feststellung der Umdimensionierung in B-Mark
(alle Zahlen in B-Mark)

Forderungen	1 000,--	Verbindlichk.	400,--
Reichstitel	200,--	Reinvermögen	3 300,--
Sachvermögen	2 500,--		

Als Reinvermögenszunahme ergibt sich dann wegen der verschiedenen Umstellungsverhältnisse ein Betrag von 2 300,-- B-Mark.

Bilanz zur Feststellung der aus Anlaß der Währungsreform entstandenen RV-Änderung
(alle Zahlen in B-Mark)

Forderungen	1 000,--	Verbindlichk.	400,--
Reichstitel	-,--	Altes RV	3 300,--
Sachvermögen	5 000,--	RV-Zuwachs	2 300,--
	6 000,--		6 000,--

(B) Wird jedoch das Umstellungsverhältnis 5 : 1 als Umdimensionierung erklärt, so ergibt sich nicht eine Reinvermögenszunahme in Höhe von 2 300,-- B-Mark, sondern eine Reinvermögensabnahme in Höhe von 1 000,-- B-Mark.

Bilanz zur Feststellung der Umdimensionierung in B-Mark
(alle Zahlen in B-Mark)

Forderungen	2 000,--	Verbindlichk.	800,--
Reichstitel	400,--	Reinvermögen	6 600,--
Sachvermögen	5 000,--		

Bilanz zur Feststellung der aus Anlaß der Währungsreform entstandenen RV-Änderung
(alle Zahlen in B-Mark)

Forderungen	1 000,--	Verbindlichk.	400,--
Reichstitel	-,--	Altes RV	6 600,--
Sachvermögen	5 000,--		
RV-Abnahme	1 000,--		
	7 000,--		7 000,--

Es spielt also durchaus keine unerhebliche Rolle, welches Umstellungsverhältnis als Umdimensionierung, d.h. als Vermögenskonstanz behandelt wird. Der Gesetzgeber hat bei der Währungsreform vom Juni 1948 darauf verzichtet festzulegen, was Vermögenskonstanz unter den Gesellschaftern heißen soll.

Es bleibt deshalb die Frage, falls diese sich darüber zum Zeitpunkt der Währungsumstellung nicht einigen können, ob aus den üblichen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen, was Reinvermögensänderungen zum Zwecke der Qualifizierung als Jahresüberschuß sein sollen (vgl. dazu unsere Interpretation Seite 115f), sich eindeutig entscheiden läßt, welches Umstellungsverhältnis als Umdimensionierung zu gelten hat; anders ausgedrückt, ob aus den üblichen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen auch für den Fall einer Währungsreform gesagt werden kann, was unter den Gesellschaftern Vermögenskonstanz heißen soll.

Bei einer reinen Umdimensionierung haben wir uns bereits entschieden. Vorgänge, die mit ihr verbunden sind, verändern nicht das Vermögen (es sei denn, die Gesellschafter erklären übereinstimmend etwas anderes. Ein Gesellschafterversammlungsbeschluß, der eine reine Umdimensionierung nicht als unverändertes Reinvermögen behandelt wissen will, stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in Form eines Bewertungsschnitts (1 a) dar.) Was ist dabei eigentlich unverändert geblieben? Offensichtlich ist das Sachvermögen vor und nach einer solchen Währungsumstellung das gleiche. An den ihm in der Bilanz zugeordneten Zahlen hat sich lediglich die Einheit des Maßstabs geändert. Die Potenz dieses Sachvermögens, Nutzen zu stiften, blieb davon aber völlig unberührt. Der Nutzen des Geldvermögens besteht dagegen darin, in Sachvermögen getauscht werden zu können. In unserem Beispiel der reinen Umdimensionierung haben sich auch die Austauschrelationen zwischen Geld- und Sachvermögensbeständen durch die Währungsumstellung nicht geändert. Es ist also der Nutzen des gesamten Gesellschaftsvermögens von der Umdimensionierung nicht berührt worden, was nur ein anderer Ausdruck dafür ist, daß das Vermögen konstant geblieben ist.

Nun können wir allerdings weiter sagen, wie auch immer eine Währungsreform im einzelnen durchgeführt wird, ob es zu einer bloßen Umdimensionierung kommt oder nicht, der Nutzen des Sachvermögens bleibt davon stets unberührt. Infolgedessen muß das Verhältnis der Zahlen für Sachvermögensgegenstände in der Schlußbilanz in alter Währung zu den Zahlen für Sachvermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz in neuer Währung die Umdimensionierung angeben, es sei denn, zwischen beiden Rechenwerken liegt ein Bewertungsschnitt. Der Bewertungsschnitt bedarf aber zu seiner Rechtswirksamkeit immer der Mehrheit, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrags befugt ist, also soweit nicht vom Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen wurden, der Einstimmigkeit.

Abweichungen, die von diesem Umdimensionierungsverhältnis aus Anlaß einer Währungsreform bei Geldvermögensbeständen auftreten, bilden Reinvermögensänderungen, die nach unseren Annahmen als Jahresüberschuß bzw. -verlust zu behandeln wären.

Die Ermittlung der Reinvermögensänderung zum Zwecke der Behandlung als verteilbarer Jahresüberschuß erfolgt allerdings üblicherweise nur einmal jährlich, obwohl seine Änderung aus Gründen, wie sie unter (1 b) angeführt sind, sich während des ganzen Jahres ereignen. Gesellschafter einer OHG oder KG können selbstverständlich vereinbaren, in kürzeren als jährlichen Abständen Teile des Gesellschaftsvermögens als Überschuß mit der Wirkung zu qualifizieren, daß auch entsprechende Bilanzgewinne (hier Entnahmerechte) entstehen. Soll aber die Periode, über die die Änderung des Reinvermögens zum Zwecke der Feststellung des Überschusses zu ermitteln ist, geändert werden, so bedarf es dazu eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses, der zur Änderung des Gesellschaftsvertrags befugt ist. Die Einigung über die Periodizität oder die Einigung über ihre Unterbrechung ist also ein wesentliches Merkmal des festgestellten Überschusses.

Tritt nun während eines Geschäftsjahres der Fall einer Währungsreform ein, so kann die Reinvermögensänderung für dieses Geschäftsjahr, die nach dem Gesellschaftsvertrag als Jahresüberschuß zu qualifizieren ist, nicht nur durch einen Vergleich der ordentlichen (jährlichen) Bilanzen kraft Privatrechtsverhältnis am Beginn und zum Schlusse des Jahres festgestellt werden, vielmehr muß die bis zum Zeitpunkt der Währungsreform eingetretene Änderung des Reinvermögens in einer Zwischenrechnung (Zwischenbilanz) ermittelt und nach dem Umdimensionierungsverhältnis umgestellt werden. Diese sich in neuer Währung ergebende Änderung des Reinvermögens, die aus Vorgängen vor der Währungsreform resultiert, ist als solche vorzutragen und am Jahresschluß gegen jene Reinvermögensänderungen aufzurechnen, die aus Anlaß der Währungsreform und Vorgängen zwischen Währungsreform und Jahresabschluß eingetreten sind.

Da jedoch jeder Bilanzierungspflichtige eine DM-Eröffnungsbilanz erstellen mußte, die die aus Anlaß der Währungsreform eingetretenen Reinvermögensänderungen gegen die in der Zeit zwischen der letzten Jahresbilanz und der Währungsreform zustande gekommenen Reinvermögensänderungen bereits saldiert auswies, wurden zwei Aufrechnungen notwendig, die aber zum gleichen Ergebnis führen müssen, wie es oben beschrieben wurde. Formal war also nicht die Reinvermögensänderung aus Vorgängen vor der Währungsreform in einem Akt mit denen aus Anlaß der Währungsreform sowie jenen aus Vorgängen nach der Währungsreform aufzurechnen, sondern Reinvermögensänderungen aus Vorgängen vor der Währungsreform mit Reinvermögensänderungen aus Anlaß der Währungsreform zunächst zu saldieren und in der DM-Eröffnungsbilanz vorzutragen. Dieser Vortrag war dann gegen die Reinvermögensänderungen aus Vorgängen zwischen der Währungsreform und dem nachfolgenden Jahresabschluß in einem zweiten Akt aufzurechnen und ergab die als Jahresüber-

schuß zu behandelnde Reinvermögensänderung für das Geschäftsjahr, in dem die Währungsreform stattfand. Die DM-Eröffnungsbilanz war gleichzeitig Handelsbilanz (d.h. in der zur Erörterung stehenden Frage Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis) und Steuerbilanz. Soweit in ihr stille Reserven[1)] aufgelöst wurden, wurde durch diese Auflösung keine Gewinnsteuerpflicht begründet. Es bestand also die Möglichkeit, über die gesamte Nutzungsdauer eines Gegenstandes steuerliche Abschreibungen zu verrechnen, die um die in der DM-Eröffnungsbilanz aufgelösten stillen Reserven den Anschaffungspreis übersteigen. Aus diesem Grunde war die Umstellung von RM auf DM häufig mit einem Bewertungsschnitt verbunden (= Reinvermögensänderung nach 1 a). Eine Änderung der Bewertungsmethode ist jedoch bei der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis eine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Sie bedarf also der Zustimmung aller Gesellschafter.

Nach § 18 UG waren alle Preise in Austauschverträgen im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Es lag daher nahe, Sachvermögen im gleichen Verhältnis umzurechnen. Schließt man sich dieser Meinung an, so heißt das

- die Währungsreform vom Juni 1948 war mit keiner zahlenmäßigen Umdimensionierung verbunden und
- die Änderung der Zahl Reinvermögen mußte wie verteilbarer Jahresüberschuß behandelt werden.

Das zur Erörterung stehende Ereignis - die Währungsreform vom Juni 1948 - mußte daher bei richtiger Vertragsauslegung zu einer Verschiebung der Quotenrechte und -pflichten der Gesellschafter führen, sofern die dispositiven gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen sollten.

---

1) Vgl. dazu auch Seite 150.

C. Die Bedeutung der Bewertung für die Wahrnehmung der Funktionen von Eigenkapitalpositionen

I. Die Bewertung als Kompetenz zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen

Unsere bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß die Eigenkapitalpositionen letztlich fast ausschließlich Instrumente sind, die Verfügungsberechtigung über Gesellschaftsvermögen zu gesellschaftlichen oder außergesellschaftlichen Zwecken zwischen verschiedenen Instanzen abzugrenzen. Konkreten Inhalt erhält diese Abgrenzung allerdings immer erst in Verbindung mit einer bestimmten Bewertung. Das heißt, eine Veränderung der Bewertung muß eine Veränderung der Wirkungen zur Folge haben, die mit den Eigenkapitalposten festgelegt werden, also zu einer Verschiebung der Verfügungsberechtigung über Gesellschaftsvermögen führen. Es muß daher jene Instanz, der die Berechtigung zur Bewertung zukommt, eine ähnliche Bedeutung haben, wie die, die befugt ist, autoritativ, d.h. unabhängig von irgendwelchen anderen Entscheidungseinheiten, die Höhe von Eigenkapitalposten festzusetzen.

Da die Bewertung häufig bei zwei Instanzen liegt, muß unterschieden werden zwischen der Berechtigung, die anzuwendende Bewertungsmethode bestimmen zu können (Bewertungsmethodenkompetenz), und der Berechtigung, innerhalb des durch die Methode abgesteckten Rahmens die rechtswirksame Feststellung von Bilanzwerten treffen zu dürfen (Bewertungskompetenz als Teil der Bilanzfeststellungskompetenz).[1)]

---

1) Die Bilanzfeststellungskompetenz umfaßt nach geltendem Recht neben der Bewertungskompetenz auch regelmäßig die Berechtigung, offene Rücklagen bilden zu dürfen. Vgl. dazu oben Seite 102.

II. Die Rechtsnatur der Vorschriften über die Bestimmung des Organs, das die rechtswirksame Feststellung von Bilanzwerten trifft (Bilanzfeststellungsorgan)

Für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft liegen Bewertungsmethodenkompetenz und Bewertungskompetenz bei allen Unternehmensformen zwingend bei verschiedenen Entscheidungseinheiten. Die Bewertungsmethodenkompetenz kommt immer dem Gesetzgeber zu, die Bewertungskompetenz dagegen der vom Gesetzgeber dafür zwingend bestimmten Instanz.

Für die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis liegt die Bewertungsmethodenkompetenz bei der Gesellschafterversammlung, da nur ihre Mitglieder von den Rechtsfolgen dieses Rechenwerks berührt werden. Üblicherweise wird angenommen, die Bilanzfeststellung der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis habe durch die gleiche Instanz zu erfolgen, die auch für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft vorgesehen ist. Das heißt, es fallen Bewertungskompetenz und Bewertungsmethodenkompetenz bei der Kommanditgesellschaft, der stillen Gesellschaft und der Aktiengesellschaft auseinander.

Wie wir bereits erfahren haben, bildet die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis die laufende Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag über vermögensrechtliche Fragen zwischen den Gesellschaftern. Da die Gesellschafter dank der Privatautonomie grundsätzlich ihre eigenen Angelegenheiten selbst bestimmen können (Einschränkung z.B. § 138 BGB), muß die gesetzliche Regelung über die Bewertungskompetenz für die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis bei den genannten Gesellschaftsformen dispositiver Natur sein, die Gesellschafterversammlung also jederzeit die Möglichkeit haben, eine von ihr gewünschte Instanz dazu zu ermächtigen (sich selbst eingeschlossen).

Für die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft ist die Zulässigkeit der Divergenz zwischen Bilanzfeststellungsinstanz für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft und der Bilanzfeststellungsinstanz für die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis nicht unerheblich, weil die zwingenden Vorschriften für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft hier die Gestaltungsfreiheit auf privatrechtlicher Ebene nicht beschränkt. (Es gibt keine Ausschüttungssperre.)

Anders ist dagegen der Sachverhalt bei der Aktiengesellschaft. Bei ihr engen die zwingenden Vorschriften zum Gläubigerschutz sowie das zwingende Recht der Bilanzfeststellungsinstanz, Gesellschaftsvermögen über den gesetzlich festgelegten Mindestgläubigerschutz hinaus gegen Ausschüttungen zu sperren, die Freiheit für eine abweichende Gestaltung der Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis erheblich ein. Der einzige Handlungsspielraum besteht nur noch in der Festsetzung von Quotenrechten. Gerade diese Rechte ändern sich aber bei der Aktiengesellschaft nur durch unmittelbar ihre Änderung betreffende Willenserklärungen[1], so daß für sie eine Bilanz überflüssig ist. Unsere Untersuchung zeigt also, daß die zu veröffentlichende Bilanz der Aktiengesellschaft gar keine Bestandteile enthält, die ihrem Charakter nach zur Privatrechtsbilanz zu zählen sind, wenn man von der inhaltlich vagen Rechenschaftslegungspflicht absieht. Die Überlegung scheint daher nur zu einem theoretisch konsequenten Konzept zu führen, ohne materiell von Bedeutung zu sein. Es ließe sich jedoch daraus u.E. das Recht der Hauptversammlung ableiten, zur besseren Rechenschaftslegung dem Bilanzfeststellungsorgan eine willkürliche Unterschreitung der Höchstwerte nach § 133 AktG 1937 in der zu veröffentlichenden Bilanz zu untersagen.[2]

---

1) Diese Art der Änderung ist nicht zwingenden Rechts.

2) Nach dem Aktiengesetz vom Juni 1965 ist auch die Unterschreitung der Höchstwerte gesetzlich nicht mehr zulässig. Vgl. § 153 AktG

III. Der materielle Inhalt der Bewertungskompetenz und der Bewertungsmethodenkompetenz

Wenn zur Entscheidung über die Verfügung von Gesellschaftsvermögen mehrere Instanzen eingesetzt werden, so ist die Verteilung der Macht nicht nur eine Frage nach dem Umfang der Kompetenz der einzelnen Instanz, sondern auch eine Frage danach, wer zuerst die Art der Ausübung seiner Kompetenz aufdecken muß. Da die gesetzlichen Bewertungsmethoden für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft von Anfang an bekannt sind, wird die Verfügungsberechtigung über Gesellschaftsvermögen zu gesellschaftlichen oder außergesellschaftlichen Zwecken, soweit sie durch diese Methoden berührt wird, von derjenigen Instanz bestimmt, der die Berechtigung zukommt, die Höhe der Eigenkapitalpositionen zu bestimmen.

Wenn die Bestimmung der Höhe der Haftsumme in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fällt - das trifft bei allen Gesellschaftsformen zu -, die dafür anzuwendende Bewertungsmethode aber schon durch den Gesetzgeber festgelegt ist, so liegt letztlich die Kompetenz zur Bestimmung des Umfangs von Vermögen, das dem Zugriff der Gläubiger in der angegebenen Art zur Verfügung stehen soll, nur noch bei der Gesellschafterversammlung. Die Bewertungsmethodenkompetenz des Gesetzgebers hat also nur formale Bedeutung, wenn andere Instanzen berechtigt sind, autoritativ die Höhe von Eigenkapitalposten festzulegen. Wird beispielsweise der Wertansatz für alle (bereits vorhandenen sowie ein- und ausgehenden) Vermögensgegenstände mit einem konstanten Faktor multipliziert, so ändert sich materiell-rechtlich überhaupt nichts, sofern die Eigenkapitalposten mit dem gleichen Faktor multipliziert werden (vgl. oben Seite 138f über Umdimensionierung). Gibt also der Gesetzgeber eine Bewertungsmethode vor, die sich von der gegenwärtig gültigen nur dadurch unterscheidet, daß alle

Wertansätze mit 0,8 zu multiplizieren sind, so werden die Gesellschafter einfach ihre Eigenkapitalpositionen um den gleichen Faktor herabsetzen. Nun wird allerdings tatsächlich eine Bewertungsmethode nicht dadurch geändert, daß jeder Wertansatz mit einem konstanten Faktor zu multiplizieren ist. Vielmehr wird beispielsweise an Stelle einer Bewertung zu Ertragswerten eine solche zu Zerschlagungswerten gefordert werden. Eine solche Änderung von Bewertungsvorschriften hat materiell nur dann und insoweit Bedeutung, als die Relation Zerschlagungswert zu Ertragswert von Vermögensgegenstand zu Vermögensgegenstand oder im Zeitablauf variiert.

Soweit jedoch der Gesetzgeber Rechtsfolgen unmittelbar an das Ergebnis seiner Bewertungsvorschriften, nämlich das Reinvermögen in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft, knüpft (z.B. Konkurstatbestand der AG) oder die Mindesthöhe von Eigenkapitalposten vorschreibt (z.B. Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft), übt er mit den Bewertungsmethodenvorschriften immer materiellen Einfluß aus.

Nun stecken allerdings die gesetzlichen Bewertungsvorschriften nur einen Rahmen für den Wertansatz ab. Ihn auszufüllen ist Aufgabe der Bewertungsinstanz (= Bilanzfeststellungsinstanz). Sie kann innerhalb des ihr verbliebenen Spielraums eine Verschiebung der Verfügungsberechtigung über Gesellschaftsvermögen herbeiführen, weil die durch eine andere Instanz autoritativ variierbaren Eigenkapitalposten regelmäßig vorher festliegen oder nur in Grenzen verändert werden können, die die Bilanzfeststellungsinstanz bestimmen kann.

Die Größe, die sie aus der hier zur Erörterung stehenden Berechtigung verändern kann, ist der Jahresüberschuß. Aus dem Jahresüberschuß (Reinvermögensänderung) leitet sich bei Kapitalgesellschaften der Bilanzgewinn durch Zuweisung oder

Auflösung von Rücklagenpositionen ab; bei Personengesellschaften, der stillen Gesellschaft und der Genossenschaft ist neben der Veränderung von Rücklagen außerdem die Höhe der den einzelnen Gesellschaftern zugeordneten Kapitalanteile und deren Einfluß auf den Bilanzgewinn zu berücksichtigen.[1] Dennoch bleibt auch bei den zuletzt erwähnten Gesellschaftsformen der Jahresüberschuß die wichtigste Komponente zur Bestimmung des Bilanzgewinns. Das heißt, je niedriger der festgestellte Jahresüberschuß, desto niedriger ist auch regelmäßig der Bilanzgewinn, d.h. desto kleiner ist der Umfang der Verfügungsberechtigung der nachfolgenden Instanz (= Bilanzgewinnverwendungsinstanz).

Die Veränderung des Jahresüberschusses zum Zwecke der Veränderung der Verfügungsberechtigung der nachfolgenden Instanz ist der von Stützel[2] erwähnte Streit um die Zulassung sog. stiller Reserven. Der Spielraum zur Bildung oder Auflösung stiller Reserven ist das unsichtbare Reservoir an Kompetenzverschiebung der Verfügungsberechtigung über Gesellschaftsvermögen der Bilanzfeststellungsinstanz.

Setzt die Bilanzfeststellungsinstanz einen Vermögensgegenstand mit 5 000,-- Mark an Stelle von 8 000,-- Mark an, so wird durch diese Maßnahme die Kompetenzverteilungsmechanik der Eigenkapitalposten dergestalt gesteuert, daß der Betrag, über den die nachfolgende Instanz entsprechend dem Gesellschaftsvertrag entscheiden können soll, bei gleicher Rücklagenveränderung um die Differenz - im Beispiel 3 000,-- Mark -

---

1) Vgl. oben Tabelle II, Seite 134 und die Darstellung über die Ermittlung der Resteinlageverpflichtung Seite 80 ff.

2) Vgl. dazu den Artikel "Verschlossene, aber gläserne Taschen", Eine Zwischenbilanz der Aktienrechtsreform, in FAZ Nr. 191, Seite 5 vom 18. 8. 1962.

gekürzt wird. Damit sichert die Bilanzfeststellungsinstanz dem Gesellschaftszweck Gesellschaftsvermögen, das um die gebildeten sog. stillen Reserven höher ist als es wäre, wenn die nachfolgende Instanz sich zu einer Ausschüttung des ganzen zu ihrer Verfügung zugewiesenen Betrages entschieden hätte.

Der Nachteil eines solchen Vorgehens besteht jedoch darin, daß ein zu solchen Zwecken genutztes Rechenwerk, soweit es gleichzeitig Anknüpfungspunkt zur Berichterstattung ist - und das ist gegenwärtig der Fall -, nachfolgende Instanzen weniger gut über die Gesellschaft informiert, d.h. weniger geeignet ist, gleichzeitig dem Zweck der Rechenschaftslegung zu dienen.[1)]

Die wirksamste Methode zur Beseitigung dieses Nachteils ist die Aufstellung möglichst "dichter" Bewertungsmethoden, d.h. Erlaß von Bewertungsvorschriften, die der Bilanzfeststellungsinstanz einen möglichst engen Spielraum in der Wahl des Wertansatzes geben.

Die Ausnützung des weiten handelsrechtlichen Bewertungsspielraums bei der Aktiengesellschaft geht auf die zwanziger Jahre zurück. Sie fand damals auch die Unterstützung der Rechtsprechung. Der Vorstand hatte zu jener Zeit noch nicht die Kompetenz zur Bildung von offenen Rücklagen, obwohl die Tendenz immer deutlicher wurde, ihm das Recht der Erhaltung von Gesellschaftsvermögen einzuräumen. Seine einzige Möglichkeit, den Aktionären Vermögen gegen Ausschüttung zu sperren, bestand daher in der Bildung stiller Reserven.

Mit der Vorderung nach möglichst "dichten Bewertungsvorschriften" ist jedoch noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob oder inwieweit die Bilanzfeststellungsinstanz vor anderen

---

1) Über die Bedeutung des Inhalts der Rechenschaftslegung bei der Aktiengesellschaft vgl. oben Seite 76 ff.

Instanzen die Berechtigung haben soll, Gesellschaftsvermögen dem Gesellschaftszweck zu erhalten. Zu diesem Zweck bedarf es einer Regelung darüber, wer die Berechtigung haben soll, eine Sperrposition, genannt (offene) Rücklagen, zwischen den zum Zweck möglichst eindeutiger Information sich aus "engen" Bewertungsvorschriften ergebenden Jahresüberschuß und einer anderen Zahl zu bilden, die wir zur Anpassung an die Terminologie des Aktiengesetzes Bilanzgewinn genannt haben und angeben soll, inwieweit die Verfügungsberechtigung an die nachfolgende Instanz delegiert wurde.

Dritter Teil:

Abschließende Überlegungen

Das Ergebnis unserer Untersuchung kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Den Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis kommt de lege lata die Funktion zu

(1) aus quantifizierbaren Sachverhalten Tatbestände von Rechtsfolgen zu machen, gewöhnlich Tatbestände quantifizierungsbedürftiger Rechtsfolgen.

Die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis ist darüber hinaus

(2) Instrument zur Rechenschaftslegung.

Aus diesem Ergebnis und seiner Ableitung können wir zwei Folgerungen ziehen:

(1) Alle Aufgliederungen des Eigenkapitals, die nicht nur zwischen Reinvermögen der Vorperiode und Reinvermögensänderung der laufenden Periode unterscheiden, sondern darüber hinausgehen oder in anderer Weise vorgenommen werden, können nur rechtliche Ziele verfolgen. Jeder Versuch, in weiterreichende Aufgliederungen nicht-rechtliche Ziele hineinzuinterpretieren, beruht auf der Verkennung des Informationsgehaltes dieser Zahlen oder der Verwechslung ihres Zwecks mit den Möglichkeiten, die die Tatbestände bieten, die durch sie wiedergegeben werden sollen. Bilanzen, durch die eine Bestimmung des Umfangs von Rechtsansprüchen erreicht werden soll, sind also - sofern es sich um Gesellschaften handelt - äußerlich schon an der Aufgliederung des Eigenkapitals erkennbar. Alle übrigen Zwecke können mit diesem Rechenwerk nur noch insoweit verfolgt werden, als es dem genannten Zweck nicht widerspricht.

(2) Der konkrete quantitative Informationsgehalt der Zahlen wird durch Bewertungsvorschriften definiert. Bewertungsvorschriften haben materiell-rechtliche Wirkung, wenn die Funktionseignung der mit ihrer Hilfe ermittelten Zahlen auf dem absoluten Betrag beruht oder wenn für gleiche bilanzierungspflichtige Leistungen verschiedener Gesellschafter verschiedene Bewertungsmethoden angewendet werden, um Quotenrechte bzw. -pflichten zu ermitteln.

Materiell-rechtliche Folgen, die verschiedene Bewertungsverfahren hervorrufen, sind nur eine Methode, gewollte Rechtswirkungen herbeizuführen. Aus diesem Grunde wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die Gesellschafterversammlung für die Bilanz kraft Privatrechtsverhältnis oberste Instanz sein muß, die über die anzuwendenden Bewertungsmethoden bestimmen kann.

Für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft können die Gesellschafter ebenfalls materiell-rechtliche Vereinbarungen treffen; sie können z.B. die Höhe der Haftsumme bestimmen, sie können aber nicht vereinbaren, was eine bestimmte Haftsummenzahl konkret bedeuten soll. Wäre die Bestimmung des Inhalts einer Haftsumme den Gesellschaftern überlassen, so verstände nur der Kreis von Personen die Mitteilung dieser Zahl, dem die angewendete Bewertungsmethode bekannt geworden ist. Da aber Dritte, Gläubiger, Richter usw.[1] keinen geschlossenen Kreis bilden, ist auf übergesellschaftlicher Ebene eine Einigung über die Bedeutung der Zahlen von Eigenkapitalposten in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft unerläßlich.

Nun wurde jedoch festgestellt, die richtig aufgestellte Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft dient auch der Ermittlung der Höhe der Resthaftsumme, des Eintritts der Ausschüttungs-

---

1) Gläubiger haben zwar keinen Anspruch auf Vorlage einer Handelsbilanz. Sie müssen jedoch wissen, welche Informationen sie erhalten, wenn sie die Vorlage der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft vertraglich ausbedingen.

sperre usw. Keine dieser Rechtswirkungen ist nach den geltenden Bewertungsvorschriften geeignet, den Gläubigern einen bestimmten Erfolg zu sichern, etwa dergestalt, daß immer ein bestimmter Prozentsatz der Nominalverpflichtung mit dem potentiellen Zerschlagungswert der Vermögensgegenstände erfüllt werden kann, sondern die gleichen Rechtswirkungen (Wiederaufleben der Resthaftung, Eintritt der Ausschüttungssperre) treten bei verschiedenen Unternehmungen der gleichen Rechtsform und mit gleicher Haftsumme an Punkten ein, bei denen die Relationen zwischen potentiellem Zerschlagungswert und Summe der Verpflichtungen sehr unterschiedlich sein können, je nach der Entwicklung der Marktpreise während des Haltens von Vermögensbeständen. Es muß daher auch den materiell-rechtlichen Wirkungen der Bewertungsvorschriften in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft in erster Linie intersubjektive Bedeutungskonkordanz zugeordnet werden. Die Rechtsfolgen treten nicht dann ein, wenn gleichgeartete Verhältnisse für den rechtspolitischen Zweck gegeben sind, sondern dann, wenn bei vorschriftsmäßiger Aufstellung bestimmte Zahlen errechnet werden. Würde die Ausschüttungssperre z.B. eintreten, wenn die Summe der Vermögensgegenstände einen bestimmten Prozentsatz der Summe der Verpflichtungen bei einer Bewertung zu Wiederbeschaffungspreisen unterschreitet, so könnte, je nach Wahl des Prozentsatzes, mit einem in diesem Punkt so definierten Gläubigerschutz den Interessen der Gläubiger ebenso gedient werden, wie mit dem gegenwärtig gültigen. Wenn aber der heute gültige Gläubigerschutz nicht auf einen bestimmten, sondern lediglich innerhalb grob gezogener Grenzen festgelegten Erfolg gerichtet ist, dann muß es - de lege ferenda - auch möglich sein, einen Gläubigerschutz zu konstruieren, der dem heutigen in seiner Zweckerfüllung nicht nachsteht, aber gleichzeitig auf Bewertungsmethoden beruht, die mit dem Zweck

der Rechenschaftslegung besser vereinbar sind als § 133 AktG 1937 oder auch § 153 AktG.[1] Eine solche rechtliche Konstruktion hätte den Vorzug, daß die Zwecke der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis eher in einem Rechenwerk verfolgt werden könnten.

---

1) Diese Behauptung soll kurz erläutert werden:

Angenommen:

FK sei das Fremdkapital,
HS die Haftsumme eines Unternehmens,
V das Mindestvermögen, das bei diesem Unternehmen vorhanden sein soll, wenn die Ausschüttungssperre eintreten soll, bewertet nach Gesichtspunkten, die für die Rechenschaftslegung am geeignetsten erscheinen.
W_1 sei der Wert, mit dem das Vermögen nach geltendem Recht für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft anzusetzen ist,
W_2 der Wert, der für die Rechenschaftslegung am geeignetsten erscheint (vgl. dazu Engels, a.a.O., Seite 190 ff).

Es soll gelten:

$$p = \frac{V}{FK} \quad \text{und}$$

$$\alpha = \frac{W_1}{W_2} = \text{konstant}$$

Bei unverändertem Inhalt der Ausschüttungssperre muß gelten:

$$\text{(I)} \quad FK + HS = p.FK.\alpha$$

Der gesuchte Prozentsatz ergibt sich damit als:

$$\text{(II)} \quad p = \frac{FK + HS}{FK \cdot \alpha}$$

Unter den gemachten Annahmen stößt also die Lösung der Aufgabe auf keine Schwierigkeiten. Soll jedoch eine allgemeine Regel aufgestellt werden, die im Zeitablauf für alle Vermögensgegenstände und Unternehmen gültig ist, so treten zwei Probleme auf

(1) die Bestimmung von α, da dieses Verhältnis von Vermögensgegenstand zu Vermögensgegenstand sowie im Zeitablauf variiert,
(2) die Bestimmung des Verhältnisses von FK zu HS, das von Unternehmen zu Unternehmen sowie im Zeitablauf variiert.

Die gegenwärtige Regelung der Ausschüttungssperre ist jedoch nicht - wie bereits erwähnt - in erster Linie auf einen bestimmten materiellen Erfolg gerichtet. Aus diesem Grunde besteht gar keine Notwendigkeit, genau die Gleichheit nach (I) zu fordern, vielmehr ist nichts verloren, wenn eine neue Regelung nur zu ähnlichen Ergebnissen führt, aber durchaus etwas gewonnen, wenn diese Regelung gleichzeitig geeignet ist, andere (dann kompatibel gewordene) Zwecke zu verfolgen.

Indes müssen Zweifel entstehen, ob nicht die neuere Betriebswirtschaftslehre zweckmäßigere Wege weist, Wege, die nicht nur den Gang einer Abrechnung zeigen, sondern auch einen "möglichst sicheren Einblick in die Vermögenslage" des Unternehmens gewähren. Für einen solchen Einblick scheint das eindimensionale Vermögensbild einer Bilanz, scheint die Repräsentanz verschiedener Ereigniskonsequenzen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlich ist, durch eine einzige Zahl wenig geeignet. Neben eine Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft und kraft Privatrechtsverhältnis müßte daher noch ein Drittes treten, beispielsweise ein Bericht, in dem Veränderungen des Marktes, Änderungen von Produktionsverfahren und -programm und nicht zuletzt das Zustandekommen der Bilanzzahlen beschrieben wird. Die Beurteilung von Ereigniskonsequenzen sowie die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts bleibt auch dann noch eine mühevolle, schwierige Arbeit für den Leser. Er verfügt jedoch mit diesen Angaben über die informatorischen Voraussetzungen, sich einen "möglichst sicheren Einblick in die Vermögenslage" eines Unternehmens zu verschaffen.

Literaturverzeichnis

Adler, Düring, Schmaltz	Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl.,Stuttgart 1957.
Aulinger, L.	Die atypische stille Gesellschaft, Düsseldorf 1955.
Ballerstedt, K.	Kapital, Gewinn und Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften, Tübingen 1949.
Ballerstedt, K.	Unternehmen und Wirtschaftsverfassung, Juristen-Zeitung, Jahrgang 1951, Seite 486.
Barth, K.	Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts, Bd. I, Handelsrechtlich, Stuttgart 1953.
Baumbach-Hueck	Aktiengesetz, 11. Aufl., München und Berlin 1961.
Baumbach-Hueck	GmbH-Gesetz, 11. Aufl., München und Berlin 1964.
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung, 27. Aufl., München und Berlin 1963.
Batardon, L.	Cours pratique de comptabilité, Paris 1947.
Binder-Wetter-Reinbothe	Währungsgesetz, Stuttgart 1949.
Böhle-Stamschräder	Konkursordnung, 7. Aufl., München und Berlin 1961.
Bösselmann, K.	Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert, Berlin 1939.
Bredenbreuker, H.	Rückständige und fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile der Genossenschaft, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Göttingen 1955, Seite 285.

Buchwald	Die Bilanzen der Personalgesellschaften als Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern, Juristische Rundschau, Jahrgang 1948, Seite 65ff
Cosack, K.	Lehrbuch des Handelsrechts, 10. und 11. Aufl., Stuttgart 1923.
Degrange, père, E.	La Tenue des Livre rendue facile, Paris 1804.
Döllerer, G.	Zweck der aktienrechtlichen Publizität, Betriebsberater, 13. Jahrgang 1958, Seite 1281.
Dreiß, W.	Gegenwartsprobleme der offenen Handelsgesellschaft, Steuer und Wirtschaft 1948, Seite 719.
Düringer-Hachenburg	Das Handelsgesetzbuch von 1897, Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.
Edwards-Bell	The Theory and Measurement of Business Income, Berkeley und Los Angeles, California 1964.
Engels, W.	Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962.
Faure, G.	Les éléments de commerce, Paris 1891.
Fischer, Ro.	Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, Festschrift für W. Schmidt zum 70. Geburtstag, Seite 117 - 137.
Fischer, Ru.	Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1905/1908, Aktien- und bilanzrechtliche Schriften.

Fischer,G.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 9. Aufl., Heidelberg 1964.
Flume, W.	Diskussionsbeitrag zu dem Referat von v. Caemmerer: Publizitätsinteressen der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht, in Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Seite 183.
Fuzet, H.	Cours de comptabilité et d'organisation. Paris 1947.
Gadow-Heinichen	Aktiengesetz, Großkommentar, 2. Aufl. Berlin 1961.
Geiler-Stehlik-Veith	Kommentar zum DM-Bilanz-Gesetz, Anhang zu den §§ 35 bis 59. München und Berlin 1955.
Geßler, E.	Kommentar zum HGB, 3. Aufl, Band II, Berlin 1955.
v. Gierke, J.	Handelsrecht und Seeschiffahrtsrecht, 7. Aufl., Berlin 1955.
Godin-Wilhelmi	Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. 1950.
Hachenburg	Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6. Aufl., Berlin 1959.
Hagenmüller, F.	Der Bankbetrieb, Band I, Wiesbaden 1964.
Hatheyer, E.	Reservierungen (Bereitstellungen) von Wertberichtigungen (Abschreibungen), in Festschrift für Julius Ziegler zum 70. Geburtstag, Die Bilanzen der Unternehmungen, Wien 1933.

Heinen, E.	Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960.
Heise	Heise's Handelsrecht, Frankfurt am Main 1858.
Höppner, M.	Umstellungsverlust und Bilanzbereinigung bei Personalgesellschaften, in Wirtschaftsprüfung 1949, Seite 1931. 173.
Hoffmann, A.	Wirtschaftslehre der Unternehmung, Leipzig 1932.
Hueck, A.	Ausschluß eines Gesellschafters aus einer GmbH, Der Betrieb 1951, Seite 108 und 1953, Seite 776.
Jaeger, K.	Konkursordnung, 8. Aufl, Berlin 1958.
Jahr, G.	Diskussionsbeitrag zu dem Referat von Minz, W., Mittler der Publizität, in Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt am Main 1962, Seite 284.
Jahr, G.	Funktionsanalyse von Rechtsfiguren als Grundlage einer Begegnung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft in Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Würzburg 1963, Seite 14 bis 26.
Jahr-Stützel	Aktien ohne Nennbetrag. Ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen, Frankfurt am Main 1963.
Kalveram, W.	Finanzierung, Leipzig 1929.

Kalveram, W.	Der Kapitalbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, in Zeitschrift Bankwissenschaft, Jahrgang 1932/33, 2. Halbband, Seite 609.
Kosiol, E.	Einheitsbilanz oder Bilanzangleichung, Sonderdruck aus Steuer und Wirtschaft, 26. Jahrgang, Nr. 1/2.
Krieger	Die Auswirkungen der Kriegsschäden auf die Kapitalanteile der Personalgesellschaft. Neue juristische Wochenzeitschrift, Jahrgang 1949, Seite 295.
Lang-Weidmüller	Genossenschaftsgesetz, 27. Auf., Berlin 1959.
Le Coutre, W.	Zeitgemäße Bilanzierung. Die statische Bilanzauffassung und ihre praktische Anwendung. Sonderreihe der betriebswirtschaftlichen Blätter, Heft 4, Wien 1934, Seite 26.
Le Coutre, W.	Grundzüge der Bilanzkunde. Eine totale Bilanzauffassung, Wolfenbüttel, 1949, 4. Aufl.
Le Coutre, W.	Kontentheorien in Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, begründet durch H. Nicklisch, Stuttgart 1958.
Lehmann, H.	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Frankfurt am Main, 1952.
Leitner, F.	Bilanztechnik und Bilanzkritik. Leipzig und Berlin 1932.

Littmann, E.	Die Neuberechnung der Teilhaberkonten bei Personengesellschaften in der DM-Eröffnungsbilanz, in Betriebsberater, Jahrgang 1949, Seite 639.
Majer, W.	Fragen der Kapitalneufestsetzung der Personengesellschaften, in Wirtschaftsprüfung, Jahrgang 1949, Seite 396.
Meithner, K.	Das Kapital in der Bilanz, Festschrift für Julius Ziegler zum 70. Geburtstag, Die Bilanzen der Unternehmungen, Wien, 1933.
Mellerowicz, K.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Aufl., Band I, Berlin 1964.
Meyer, K.	Kapitalkonten bei Personengesellschaften in der Währungsreform, Neue juristische Wochenzeitschrift, Jahrgang 1949, Seite 284.
Meyer-Meulenbergh	Genossenschaftsgesetz, 9. Aufl., München und Berlin 1961.
Mohr, H.	Umstellungen der Kapitalkonten und Gesellschafterguthaben bei Gesamthandsgemeinschaften, in Wirtschaftsprüfung, Jahrgang 1949, Seite 171.
Müller-Erzbach	Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1928, 2. und 3. Aufl., Seite 358.
Naust, W.	Abwertungsverluste bei Personengesellschaften, Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalanteile, in Der Betrieb, Jahrgang 1949, Seite 340.

Ottel, F.	Bankpolitik, Jena 1937.
Otto, G.C.	Die Gesellschafterkonten der OHG und KG nach der Währungsreform, in Betriebsberater, Jahrgang 1949, Seite 200.
Passow, R.	Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmen, Leipzig und Berlin 1918.
Paulick, H.	Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Berlin 1956.
Paulick, H.	Handbuch der stillen Gesellschaft, Köln 1959.
Peters, J.F.	Die Verteilung des Währungsverlustes oder -gewinnes auf die Gesellschafter einer Personengesellschaft, in Betriebsberater, Jahrgang 1948, Seite 511.
Potthoff, E.	Kapitalkonten bei Personengesellschaften in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jahrgang 1939, Seite 65 ff.
Raiser	Verhandlungen des 39. deutschen Juristentages in Stuttgart 1951, Sitzungsbericht der Verhandlungen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Abteilung am 13. und 14. 9. 1951, Tübingen 1952.
Rasner, H.	Die atypische stille Gesellschaft, Bielefeld 1961.
Rentrop, S.	Umstellungsverlust in der Überleitungsbilanz, in Der Betrieb, Jahrgang 1948, Seite 298.

Riesser	Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, Jena 1905.
Ritter	Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin und München 1939.
Rogowsky, J.	Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, herausgegeben von Bott, Stuttgart 1955, 2. Band, Stichwort: Eigenkapital.
Scheerer, F.	Kontentheorien der doppelten Buchhaltung, Zürich 1950.
Schiebe	Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Aufl., 1891, bearbeitet von Odermann.
Schlegelberger-Quassowski-Herbig-Geßler-Hefermehl	Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., Berlin und Frankfurt am Main 1955.
Schmalenbach, E.	Über das allgemeine Bilanzrecht, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Jahrgang 1916/17, Seite 1 - 52.
Schmalenbach, E.	Dynamische Bilanz, Köln und Opladen 1956, 12. Aufl.
Schmaltz-Sandig-Forster	Formblätter für den Jahresabschluß, 1955.
Schmidt, F.	Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden 1928, 3. Aufl.
Scholz, F.	Ausschließung und Austritt aus der GmbH, 3. Aufl. Köln 1950.
Scholz-Fischer	Klein-Kommentar zum GmbH-Gesetz, von F. Scholz, fortgeführt von R. Fischer, 6. Aufl. Köln 1962.

Schulze-Delitzsch	Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisungen zu deren Einrichtung und Gründung. 9. Aufl., von H. Crüger und R. Letschert, Berlin und Leipzig 1926.
Semler	Arbeitstagung der Schmalenbachgesellschaft in Bad Godesberg am 6. 6. 1958 in Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 10. Jahrgang 1958, Seite 453 ff.
Somary, F.	Bankpolitik, Tübingen 1934.
Stein-Jonas	Zivilprozeßordnung, Tübingen 1953, 18. Aufl.
Stern, R.	Buchhaltungslexikon, Band I, Wien-Berlin-Leipzig 1917.
Stützel, W.	Aktienrechtsreform und Konzentration, in Die Konzentration in der Wirtschaft, Hrsg. Arndt, H., Berlin 1960, Seite 907.
Stützel, W.	Verschlossene, aber gläserne Taschen, Eine Zwischenbilanz der Aktienrechtsreform, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 191, vom 18. 8. 1962, Seite 5.
Stützel, W.	Banken, Kapital und Kredit in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, in Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft, Verhandlungen auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Luzern 1962, Berlin 1964.

Stützel, W. — Worum geht es in der deutschen Aktienrechtsreform? In Wirtschaftspolitische Blätter, 11. Jahrgang, Nr. 3, Seite 157 ff.

Stützel, W. — Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, in Das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, in Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik in Würzburg 1963, Berlin 1964.

Stützel, W. — Die unmittelbaren Auswirkungen der Währungsumstellungs- und Kriegsfolgenregelungen auf die Vermögenssituation der saarländischen Kreditinstitute im Vergleich zu den Verhältnissen bei anderen bundesdeutschen Kreditinstituten. Gutachten für die Vereinigung der Kreditinstitute im Saarland e.V., unveröffentlichtes Manuskript.

Sudhoff, N.H. — Sind Umstellungsverluste und Umstellungsgewinne einer Personalgesellschaft entsprechend der Kapital- oder entsprechend der Gewinnbeteiligung auf die Kapitalkonten umzulegen? In Steuer und Wirtschaft Jahrgang 1949, Seite 229 f.

Sudhoff, N.H. — Nochmals: Kapitalkonten bei Personengesellschaften in der Währungsreform, in Neue juristische Wochenzeitschrift, Jahrgang 1949, Seite 893.

Sudhoff, N.H.	Gewinnanteil und Auseinandersetzungsquote des stillen Gesellschafters, in Neue juristische Wochenzeitschrift, Jahrgang 1960, Seite 2121 f.
Tedrup, A.-E.	Kapital- und andere Gesellschafterkonten in der DM-Eröffnungsbilanz, in Wirtschaftsprüfung, Jahrgang 1949, Seite 85.
Teichmann-Köhler	Aktiengesetz, Berlin 1939, 2. Aufl.
Veith, H.J.	Die Neufestsetzung des Gesellschaftskapitals in Deutscher Mark, in Neue juristische Wochenzeitschrift, Jahrgang 1949, Seite 888.
Vogel, H.	Kommentar zum GmbH-Gesetz, Frankfurt am Main 1950.
Walb, E.	Die Erfolgsermittlung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin, Wien 1926.
Weidemann-Schneider	Die Umstellung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Darlehensverhältnissen bei Kapitalgesellschaften, in Wirtschaftsprüfung, Jahrgang 1949, Seite 403.
Weipert	Kommentar zum HGB von 1897; früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 2. Aufl., 1953 - 1963.
Wieland, K.	Handelsrecht I, München und Berlin 1931.

Wöhe, G. Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl. Frankfurt am Main 1964.

Wolany, J. Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer GmbH, Köln 1964.